

Windpark Groß Oesingen (Landkreis Gifhorn)

Artenschutzbeitrag

Stand: 20. Mai 2019

Auftraggeber: **PNE AG**

Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven



Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**

Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Bahnhofstraße 13
15926 Luckau



Auftraggeber: **PNE AG**
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 13
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Susann Fischer
Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2017 bis Mai 2019

Luckau, im Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Untersuchungsraum	8
1.4 Datengrundlagen	8
2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	10
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3. RELEVANZPRÜFUNG	12
4. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	13
4.1 Säugetiere	13
Artengruppe: besonders schlaggefährdete Fledermäuse	14
4.2 Europäische Vogelarten	16
Baumfalke	19
Bluthänfling	22
Braunkehlchen	25
Feldlerche	28
Feldschwirl	31
Gartenrotschwanz	34
Grauschnäpper	37
Habicht	40
Heidelerche	43
Kiebitz	46
Kranich	49
Kuckuck	56
Mäusebussard	59
Neuntöter	66
Ortolan	69
Pirol	72
Rauchschwalbe	75
Rohrweihe	78
Rotmilan	81
Schleiereule	88
Schwarzspecht	91
Schwarzstorch	94
Sperber	97
Star	100
Steinschmätzer	103
Trauerschnäpper	106
Turmfalke	109
Turteltaube	112
Wachtel	115
Waldkauz	119
Waldlaubsänger	122
Waldohreule	125

Waldschnepfe.....	128
Wendehals.....	131
Wiesenpieper	134
Artengruppe: Offenlandbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen	137
Artengruppe: Röhrichtbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen.....	139
Artengruppe: Gehölzbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen.....	141
Artengruppe: Gehölzbrüter mit einem System jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze	143
Artengruppe: Höhlenbrüter mit einem System aus Haupt- und Wechselnestern	145
Artengruppe: Koloniebrüter	147
5. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN	149
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	149
5.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	153
6. ZUSAMMENFASSUNG	154
7. QUELLENVERZEICHNIS.....	155
Literatur	155
Rote Listen.....	156
8. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)	159

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL	13
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	16
Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung.....	154
Tabelle 4: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	160
Tabelle 5: Abschichtungstabelle der Fledermäuse der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen .	162
Tabelle 6: Abschichtungstabelle der sonstigen Säugetiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	163
Tabelle 7: Abschichtungstabelle der Brutvögel in Niedersachsen.....	164
Tabelle 8: Abschichtungstabelle der Gastvögel in Niedersachsen	170
Tabelle 9: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	174
Tabelle 10: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	175
Tabelle 11: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	176
Tabelle 12: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	177
Tabelle 13: Abschichtungstabelle der Käfer der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	177
Tabelle 14: Abschichtungstabelle der Libellen der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen	178

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Baumfalke – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April bis August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	21
Abbildung 2:	Bluthänfling – Verbreitung (2016)	24
Abbildung 3:	Braunkehlchen – Verbreitung (2016).....	27
Abbildung 4:	Feldlerche – Verbreitung (2016)	30
Abbildung 5:	Feldschwirl – Verbreitung (2016)	33
Abbildung 6:	Gartenrotschwanz – Verbreitung (2016).....	36
Abbildung 7:	Grauschnäpper – Verbreitung (2016)	39
Abbildung 8:	Habicht – Verbreitung (2016).....	42
Abbildung 9:	Heidelerche – Verbreitung (2016)	45
Abbildung 10:	Kiebitz – Verbreitung (2016)	48
Abbildung 11:	Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	51
Abbildung 12:	Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Mai 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	52
Abbildung 13:	Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juni 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	53
Abbildung 14:	Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juli 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	54
Abbildung 15:	Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	55
Abbildung 16:	Kuckuck – Verbreitung (2016)	58
Abbildung 17:	Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April 2016) im 1km-Radius	61
Abbildung 18:	Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Mai 2016) im 1km-Radius .	62
Abbildung 19:	Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juni 2016) im 1km-Radius .	63
Abbildung 20:	Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juli 2016) im 1km-Radius...	64
Abbildung 21:	Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (August 2016) im 1km-Radius	65
Abbildung 22:	Neuntöter – Verbreitung (2016)	68
Abbildung 23:	Ortolan – Verbreitung (2016)	71
Abbildung 24:	Pirol – Verbreitung (2016).....	74
Abbildung 25:	Rauchschwalbe – Verbreitung (2016)	77
Abbildung 26:	Rohrweihe – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April bis August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	80
Abbildung 27:	Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	83
Abbildung 28:	Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Mai 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	84
Abbildung 29:	Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juni 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	85
Abbildung 30:	Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juli 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	86
Abbildung 31:	Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	87
Abbildung 32:	Schleiereule – Verbreitung (2016).....	90
Abbildung 33:	Schwarzspecht – Verbreitung (2016)	93
Abbildung 34:	Schwarzstorch – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (2016/2017) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden.....	96
Abbildung 35:	Sperber – Verbreitung (2016)	99
Abbildung 36:	Star – Verbreitung (2016)	102
Abbildung 37:	Steinschmätzer – Verbreitung (2016).....	105
Abbildung 38:	Traverschnäpper – Verbreitung (2016)	108
Abbildung 39:	Turmfalke – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (2016/2017)	111
Abbildung 40:	Turteltaube – Verbreitung (2016)	114
Abbildung 41:	Wachtel – Verbreitung (2016) sowie Fläche mit Meideverhalten.....	118
Abbildung 42:	Waldkauz – Verbreitung (2016).....	121
Abbildung 43:	Waldlaubsänger – Verbreitung (2016)	124
Abbildung 44:	Waldohreule – Verbreitung (2016)	127

Abbildung 45: Waldschnepfe – punktuelle Beobachtungen und Flugbewegungen (April bis Juli 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden	130
Abbildung 46: Wendehals – Verbreitung (2016)	133
Abbildung 47: Wiesenpieper – Verbreitung (2016)	136
Abbildung 48: Lage der Maßnahmenfläche 4 V ASB	151
Abbildung 49: Lage der Maßnahmenfläche 5.1 V ASB bis 5.3 V ASB.....	153

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Naturräumlichen Haupteinheitengruppe „Lüneburger Heide“ beabsichtigt die PNE AG aus Cuxhaven nordwestlich von Groß Oesingen die Verwirklichung eines aus neun Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks.

Verwaltungspolitisch liegt der Vorhabensbereich in den Gemarkungen Groß Oesingen und Steinhorst im Landkreis Gifhorn (Land Niedersachsen).

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen acht Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 84 m und eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 99 m errichtet werden. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 131 m.

Die Erschließung erfolgt von Norden von der Kreisstraße K 1 her. Als Zuwegung zum Windpark dienen teilweise bereits befestigte Straßen und Wege, die durch Schotterung auf 4,50 m verbreitert werden. Einige Wege müssen neu befestigt bzw. angelegt werden.

Die BE-Fläche sowie Arbeits- und Lagerflächen werden temporär hergestellt wie auch einzelne Bereiche der Zuwegung.

Ferner müssen verschiedene Gehölze beseitigt und Grabenabschnitte verrohrt werden.

Im vorliegenden **Artenschutzbeitrag (ASB)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**¹ sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Verbote zu überprüfen sind, existiert bislang nicht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadengesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten trotz Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein, um dennoch eine Genehmigung erhalten zu können.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Arten gewahrt bleibt.

Weiterhin zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 und des damit verbundenen Artenschutzleitfadens ("Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen"). Erlass inkl. Leitfaden sind für die niedersächsischen Behörden bindend und werden somit auch hier herangezogen.

Auch die einschlägige Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Belange des Artenschutzes von Bedeutung. Hier ist u. a. folgendes Urteil relevant:

¹ vgl. Liste der FFH-Arten der Anhänge II und IV in Niedersachsen (Stand Juni 2016).- abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/102912/Liste_der_FFH-Arten_der_Anhaenge_II_und_IV_in_Niedersachsen_Stand_Juni_2016_.pdf

Urteil des 9. Senats vom 28. April 2016 - BVerwG 9 A 9.15 Planfeststellung Straßenrecht (Elbquerung BAB A 20), dort ist insbesondere RN 141 zu beachten:

"Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 56). Das ist bei Fledermäusen regelmäßig nur dann der Fall, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 219). Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann...."

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst

- hinsichtlich der Fledermausfauna einen Radius von 500 m um die geplanten WEA,
- hinsichtlich der Vogelfauna einen Radius von 500 m um die geplanten WEA sowie bis 50 m beiderseits der geplanten Zuwegung, wobei für Greif- und Großvögel der Radius um die geplanten WEA entsprechend der Vorgaben des Artenschutzleitfadens vergrößert wurde,
- hinsichtlich der weiteren Artengruppen den unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Bereich.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Nationaler Bericht 2013 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013);
- Niedersächsische Strategie für Arten und Lebensraumtypen (Vollzugshinweise);
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Fassung 01.01.2015);
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil B: Wirbellose (Fassung vom 01.01.2015);

- Internethandbuch des BfN zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008);
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008;
- Biotopkartierung in den Jahren 2017 und 2018 durch Auftragnehmer.

Ferner wurden die Ergebnisse folgender projektbezogener Fachbeiträge berücksichtigt:

- Fachgutachten zur Avifauna (→ **Anlage 2 zum LBP**),
- Fachgutachten zur Fledermausfauna (→ **Anlage 3 zum LBP**).

2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die – bezogen auf das Bauvorhaben Windpark Groß Oesingen – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die BE-Fläche sowie Arbeits- und Lagerflächen werden temporär hergestellt wie auch einzelne Bereiche der Zuwegung. Die Gesamtfläche temporärer Versiegelung umfasst ca. 19.520 m².

Entlang der neu zu errichtenden Zuwegung zu WEA01/WEA02 muss auf einer Länge von etwa 70 m ein Lichtraumprofil hergestellt werden, das beidseitig etwa 1 m umfasst. Betroffen sind daher ca. 140 m² baumbestandener Fläche.

Lärmimmissionen

Der Einsatz von diversen Baumaschinen und -fahrzeugen verursacht akustische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Baumaschinen und -fahrzeuge setzen hauptsächlich über Abgase Emissionen frei. Zudem besteht die Gefahr, dass Schadstoffe aus Maschinen- oder Fahrzeugteilen freigesetzt werden.

Erschütterungen

Der Einsatz von diversen Baumaschinen verursacht Erschütterungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

Optische Störungen

Der Einsatz von diversen Baumaschinen und -fahrzeugen verursacht optische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baubedingte Barrierewirkungen oder Zerschneidungen ergeben sich nicht.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Heckenstrukturen und Wälder müssen im Umfang von etwa 415 m² bzw. 320 m² beseitigt werden.

Als Zuwegung zum Windpark dienen teilweise bereits befestigte Wege, die durch Schotterung auf 4,50 m verbreitert werden. Einige Wege müssen neu angelegt werden. Die Gesamtfläche dauerhafter Versiegelung umfasst 39.621 m², wovon 3.906 m² vollversiegelt werden.

Durch die zu schaffenden Versiegelungen gehen potenzielle Habitate verloren, die von den Tieren als Lebensraum (vornehmlich zur Nahrungssuche, aber auch als Nistplatz) genutzt werden können.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Anlagebedingte Barriere- oder Scheuchwirkungen sind zu vernachlässigen, da diese betriebsbedingt durch die Rotorbewegung verursacht werden.

Kollisionsrisiko

Offenbar führt eine weißliche Farbgebung der Mastfüße zu einer Kollisionsgefahr für kleinere Singvögel, da bei bestimmten Witterungen die Mastfüße nicht von der Umgebung zu unterscheiden sind und daher angefliegen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Akustisch wahrgenommen wird die Schallkulisse der Windenergieanlagen, die zu Beeinträchtigungen führen kann.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Durch Windenergieanlagen ergeben sich keine Nähr- und Schadstoffimmissionen.

Optische Störungen

Auf dem Erdboden befindliche Tiere können durch den Schattenschlag der Windenergieanlagen irritiert werden.

Kollisionsrisiko/Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Rotorbewegung ergeben sich neben Vergrämungs- und Vertreibungseffekten auch Kollisionsrisiken für flugfähige Tierarten (v. a. Fledermäuse, Vögel).

Es sind Gewöhnungseffekte der lokalen Brutvogel- und Fledermausfauna möglich.

3. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich für Fledermaus- und Vogelarten sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.

4. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Säugetiere

Folgende Arten müssen gemäß Relevanzprüfung einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL NI	Vorkommen im UR	EHZ ABR NI
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	nachgewiesen	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	2	nachgewiesen	u
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	1	nachgewiesen	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	D	k.E.	nachgewiesen	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	2	nachgewiesen	g
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	3	nachgewiesen	g

Erklärungen: Schutz

streng geschützt nach

- A** Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 2013/750)
IV Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG 2013/17)

RL D Rote Liste Deutschland (2009)

RL NI Rote Liste Niedersachsen (1993)

- 0** Bestand erloschen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär
***** ungefährdet
k.E. keine Einstufung

EHZ ABR NI Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens

- g** günstig
u unzureichend
s schlecht
x unbekannt
- Art kommt in der betreffenden biogeografischen Region nicht vor

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Fledermäuse beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Fledermausarten werden dazu – aufgrund der vergleichbaren Lebensweise sowie Betroffenheit – zusammengefasst abgehandelt.

Artengruppe: besonders schlaggefährdete Fledermäuse

Betroffene Art/Arten	
Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus.	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI	
Die aufgeführten Arten gehören zu den in Niedersachsen heimischen Arten. Sie nutzen den Luftraum als Jagdhabitat sowie als Zugroute und können daher mit den WEA kollidieren.	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden die Arten nachgewiesen. Das UG wird als Jagdhabitat genutzt. Eine Wochenstube der Rauhauffledermaus befindet sich etwa 800 m nördlich der WEA04. Im Umkreis von 500 m sind mehrere Balzquartiere der Zwergfledermaus vorhanden.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2018 befanden sich in diesen Bereichen keine Baumhöhlen-Quartiere. Es ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung die in den zu entfernenden Gehölzen vorhandenen Baumhöhlen kurzfristig als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Baumhöhlen werden durch mehrjährige Faulungsprozesse so ausgeformt, dass günstige Hangplätze im oberen Teil der Baumhöhle entstehen.	
Eine Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da die Bauarbeiten am Tage geschehen, werden die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse nicht beeinträchtigt.	
Den Erhaltungszustand von Fledermäusen beeinflussende Störungen durch Schall- und Schattenschlag von WEA wurden bislang nicht nachgewiesen. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungsfahrzeuge sind zu vernachlässigen, da diese nur zeitlich begrenzt wirken.	
Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind daher auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten	
Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. flugunfähiger Jungtiere, überwinternde Individuen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da Fledermäuse in der Lage sind, durch Echoortung starren Hindernissen auszuweichen. Betriebsbedingte Kollisionen mit den sich bewegenden Rotorblättern werden durch das Einhalten von Abschaltzeiten (1 V_{ASB} , siehe S. 149) vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
1 V_{ASB}	Einhaltung von Abschaltzeiten
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten

Folgende Arten müssen gemäß Relevanzprüfung einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz		RL D	RL NI	RL NI, T-O	EHZ NI
				(2015)	(2015)	(2015)	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*	*	*	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			*	*	*	X
Baumfalk	<i>Falco subbuteo</i>	A		3	3	3	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	V	V	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	*	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	3	3	X
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			2	2	2	U
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	*	X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			*	*	*	X
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			*	*	*	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			*	*	*	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	*	X
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	*	X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			*	*	*	X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3	3	U
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>			3	3	3	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	V	V	X
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			*	*	*	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			*	*	*	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*	*	*	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			*	V	V	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	V	3	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			*	V	V	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			*	*	*	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*	V	V	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V	V	V	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			V	3	3	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	*	X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	A		*	V	V	X
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			*	*	*	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			*	*	*	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	V	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*	*	*	X
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		I	V	V	*	U
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			*	*	*	X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			*	V	V	X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			2	3	3	U
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	*	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			*	*	*	X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			V	V	V	U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	*	X
Kranich	<i>Grus grus</i>	A	I	*	*	*	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V	3	3	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	A		*	*	*	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			*	*	*	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	*	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			*	V	V	X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		I	*	3	3	U

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz		RL D	RL NI	RL NI, T-O	EHZ NI
				(2015)	(2015)	(2015)	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>		I	3	2	2	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V	3	3	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			*	*	*	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	3	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*	*	*	X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			*	*	*	X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	A	I	*	V	V	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	*	X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	A	I	V	2	2	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	A		*	*	*	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			*	*	*	X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			*	*	*	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		I	*	*	*	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	A	I	*	2	2	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	*	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			*	*	*	X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	A		*	*	*	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	3	X
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	1	1	U
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			*	V	V	X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			*	*	*	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			*	*	*	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			*	*	*	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			*	*	*	X
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			V	*	*	X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			*	*	*	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			3	3	3	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	A		*	V	V	X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	A		2	2	2	U
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			*	*	*	X
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			V	V	V	U
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			*	*	*	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	A		*	V	V	X
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			*	3	3	X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	A		*	V	V	X
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V	V	V	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			*	*	*	X
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>			2	1	1	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			2	3	2	X
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			*	*	*	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			*	*	*	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*	*	*	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	*	X

Erklärungen: Schutz**streng geschützt nach**

- A** Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
I Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

(EG 2013/750)
(EG 2009/147)

- RL D** Rote Liste Deutschland (2015)
RL NI Rote Liste Niedersachsen (2015)
RL NI, T-O Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland-Ost (2015)
- 0** Bestand erloschen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär
***** ungefährdet

EHZ ABR NI	Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens
g	günstig
u	unzureichend
s	schlecht
x	unbekannt
-	Art kommt in der betreffenden biogeografischen Region nicht vor

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Vogelarten werden dazu – mit Ausnahme der streng geschützten, der in Niedersachsen gefährdeten oder der WEA-sensiblen Arten, die einzeln abgehandelt werden – in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Gehölzbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie² bzw. dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen³ entnommen.

Die in den Arttabellen enthaltenen Phänogramme entstammen dem Internetportal MultiBaseCS⁴.

² <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm>

³ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

⁴ <http://www.Artensteckbrief.de>

Betroffene Art/Arten	
Baumfalke.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da der <u>Baumfalke</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 200 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst etwa 300 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden.	
Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden.	
Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.	
Durch die Rotorbewegung wären betriebsbedingte Kollisionen nicht auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann angenommen werden, wenn der fachlich vorgeschlagene Schutzabstand, d.h. der im Nds. Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 genannte Radius 1 von 500 m zu Brutvorkommen des <u>Baumfalken</u> unterschritten wird.	
Der Radius 1 (500 m) wird durch die WEA05 sowie WEA08 und der Radius 2 (3.000 m) durch alle WEA unterschritten (siehe <i>Abbildung 1</i> , S. 21). Zudem stellt der Windpark eine essentielle Nahrungsfläche dar.	
Es werden daher nutzungsspezifische Maßnahmen (3 V_{ASB} , siehe S. 150) sowie strukturierende Maßnahmen (4 V_{ASB} , siehe S. 150, 5 V_{ASB} , siehe S. 152) vorgesehen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird dadurch vermieden.	
Ziel dieser Maßnahmen ist die Schaffung idealer Nahrungsflächen außerhalb des geplanten Windparks, so dass die Häufigkeit, mit der <u>Baumfalken</u> die Windparkfläche aufsuchen werden, erheblich gesenkt wird. Über eine definierte Pflege der Mastfußbereiche wird zudem die Attraktivität der Offenflächen im Einflussbereich des Rotors gesenkt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
3 V_{ASB}	Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit von Greifvögeln
4 V_{ASB}	Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache im Offenland
5 V_{ASB}	Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache in Waldnähe
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

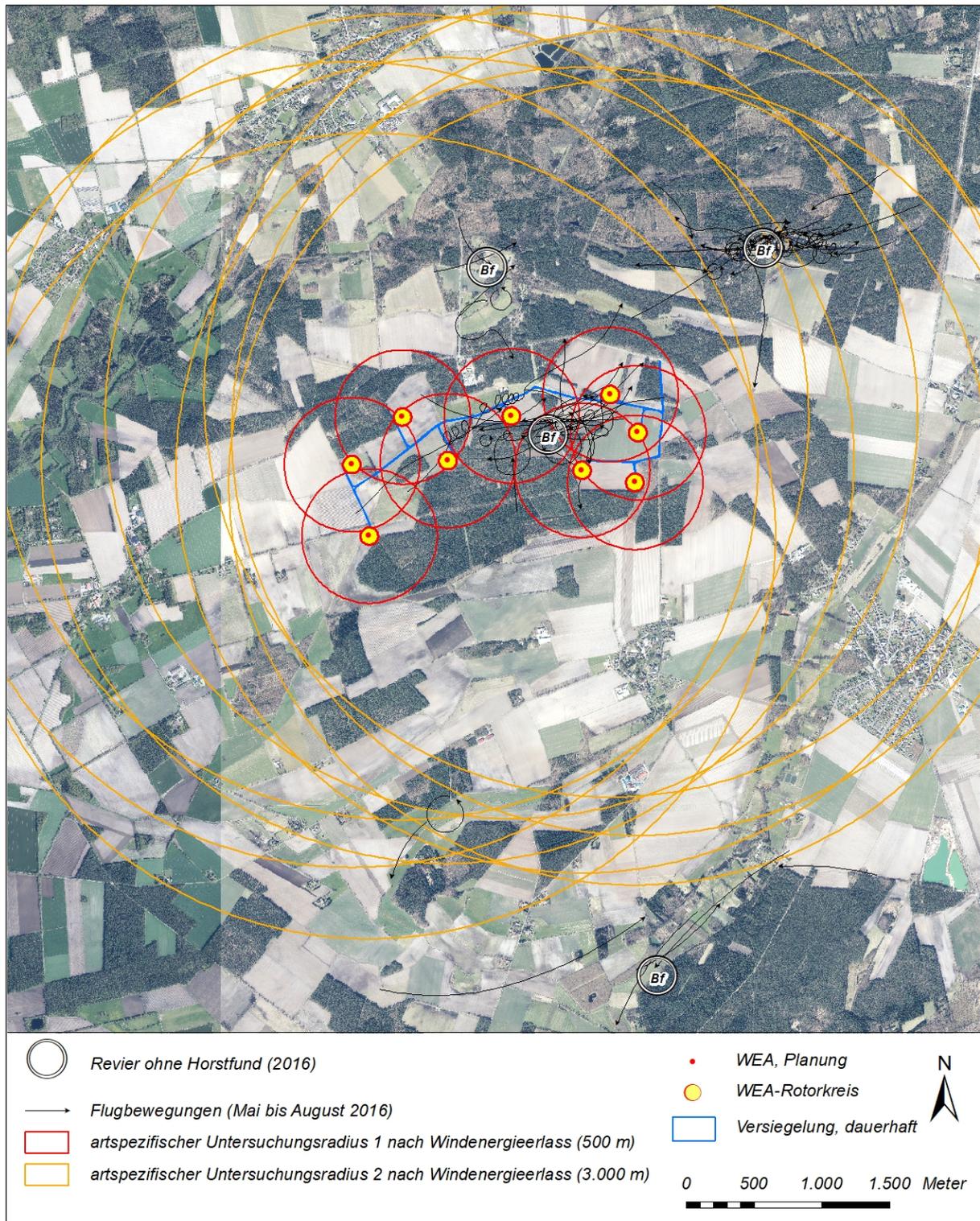


Abbildung 1: Baumfalken – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April bis August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

Bluthänfling

Betroffene Art/Arten																																																																																																																																												
Bluthänfling.																																																																																																																																												
Schutzstatus																																																																																																																																												
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																																																																																																																																											
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																																																																																																																																											
Bestandsdarstellung																																																																																																																																												
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																																																																																																																																												
Der <u>Bluthänfling</u> besiedelt die offene und halboffene Ackerlandschaft Hecken und Gebüsch, Nadelgehölzschonungen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze mit Gehölzaufwuchs, ehemalige Deponien und Rieselfelder, Tagebauränder, Industriebrachen, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, Obstanlagen sowie Hecken und Waldränder.																																																																																																																																												
Voraussetzung für die Besiedlung ist eine artenreiche, samenragende Krautschicht.																																																																																																																																												
Die Brut erfolgt in Nestern, die jährlich neu in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte April bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Außerhalb der Brutzeit lebt der Bluthänfling in dicht zusammenhaltenden, großen Schwärmen, die im Winter mit Schwärmen anderer Singvogelarten (Finken, Goldammer) vermischt sein können und Schlafgemeinschaften bilden.																																																																																																																																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td colspan="13">■</td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>■</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> </tbody> </table>		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)	■													Durchzug			■	■	■	■				■	■	■	■	■		Durchzugsmaxima				■						■						Brutzeit				■	■	■	■	■	■							Erste Jungvögel				■												Mauserzeit						■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Wertungsgrenzen				■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																													
Anwesenheit (Vögel)	■																																																																																																																																											
Durchzug			■	■	■	■				■	■	■	■	■																																																																																																																														
Durchzugsmaxima				■						■																																																																																																																																		
Brutzeit				■	■	■	■	■	■																																																																																																																																			
Erste Jungvögel				■																																																																																																																																								
Mauserzeit						■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																																													
Wertungsgrenzen				■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																																																																													
■ Hauptzeit ■ Nebenzeit																																																																																																																																												
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																																																																																																																																												
Brutbestand NI	25.000 Reviere Gefährdung RL NI T-O 3																																																																																																																																											
Häufigkeitsklasse NI	häufig RL D 3																																																																																																																																											
Vorkommen im Untersuchungsraum																																																																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																																																																																																																																												
Der <u>Bluthänfling</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 2</i> , S. 24).																																																																																																																																												
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																																																																																																																																												
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																																																																																																																																												
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen <u>Bluthänflinge</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen.																																																																																																																																												
Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) nicht einschlägig.																																																																																																																																												
Nach Errichtung der WEA wird der <u>Bluthänfling</u> , der keine strenge Bindung an den Brutstandort aufweist, in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.																																																																																																																																												
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																																																																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																																																																																																																																												
2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung																																																																																																																																												
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																																																																																																																																												
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																																																																																																																																												

Betroffene Art/Arten
Bluthänfling.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Bluthänfling</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 15 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da der <u>Bluthänfling</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gilt (REICHENBACH et al. 2004). Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Bluthänflinge</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

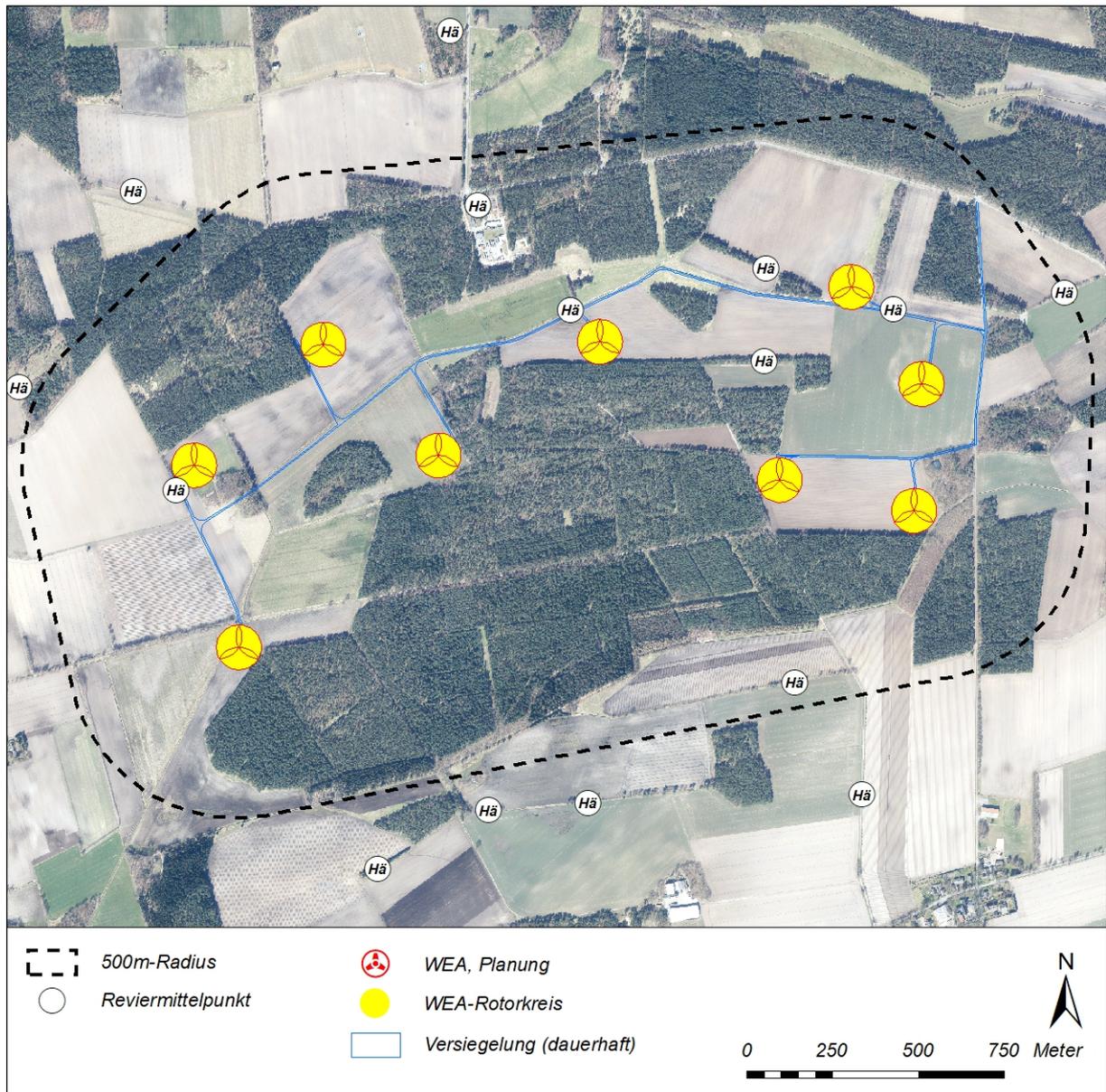


Abbildung 2: Bluthänfling – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Braunkehlchen.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Das <u>Braunkehlchen</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 40 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da das <u>Braunkehlchen</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gilt (u.a. REICHENBACH et al. 2004). Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Braunkehlchen</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

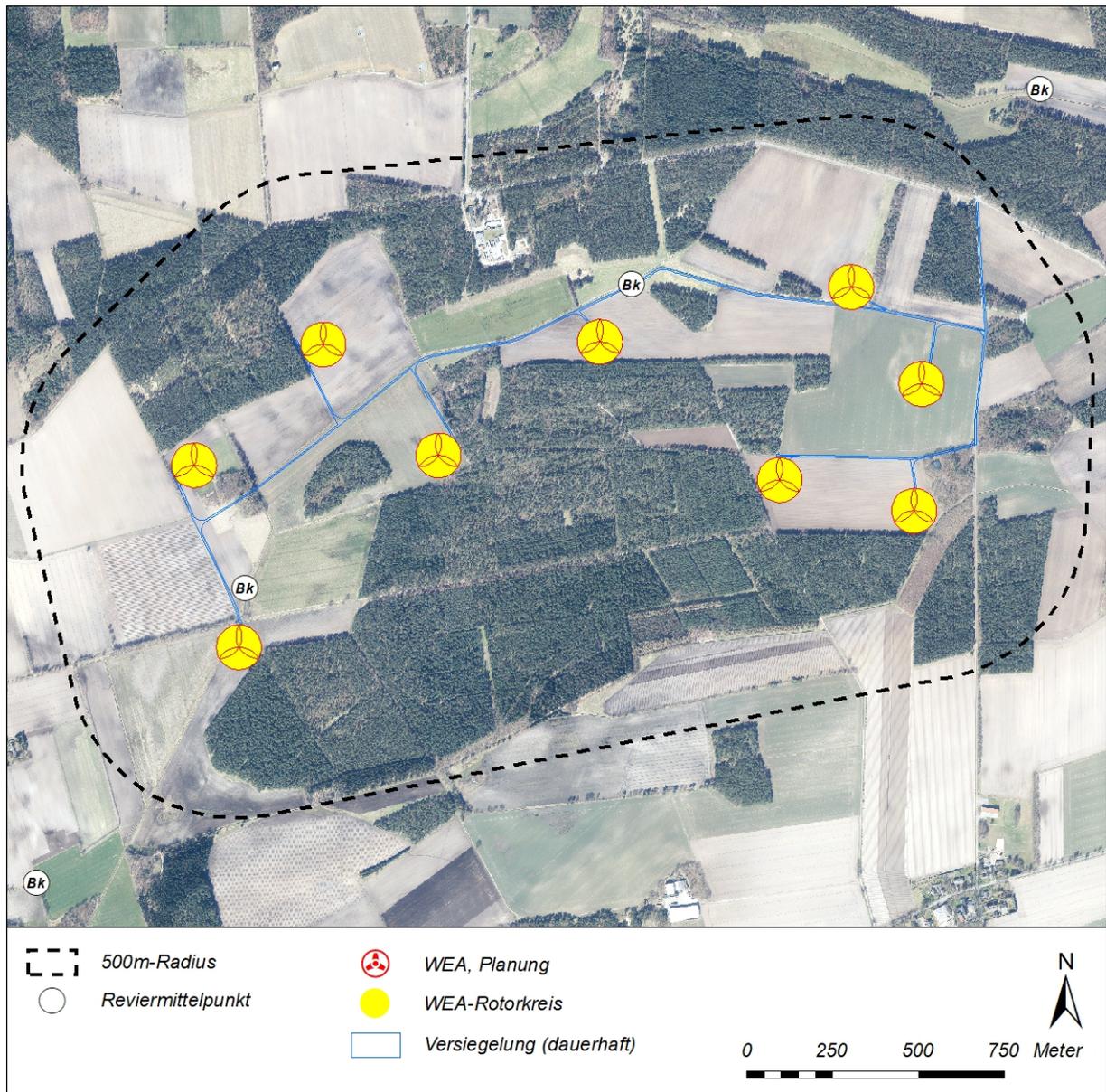


Abbildung 3: Braunkehlchen – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten	
Feldlerche.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB, siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Feldlerche</u>, deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da die <u>Feldlerche</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gilt (u.a. STEINBORN et al. 2011).</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB, siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Die Singflüge der <u>Feldlerche</u> finden überwiegend in Höhen zwischen 50-60 m statt, erreichen teilweise auch Höhen von bis zu 80 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 10, S. 239). Die <u>Feldlerche</u> kann daher in den Rotorbereich der geplanten Windenergieanlagen gelangen. Betroffen sind je ein Revier im Bereich der Anlagen WEA08 und WEA09, die in den Rotorbereich hineinreichen.</p> <p>Zur Konfliktvermeidung ist daher die Anlage von Ackerbrachen vorgesehen (4 V ASB, siehe S. 150), um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Population zu vermeiden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten	
4 V ASB Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache im Offenland	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

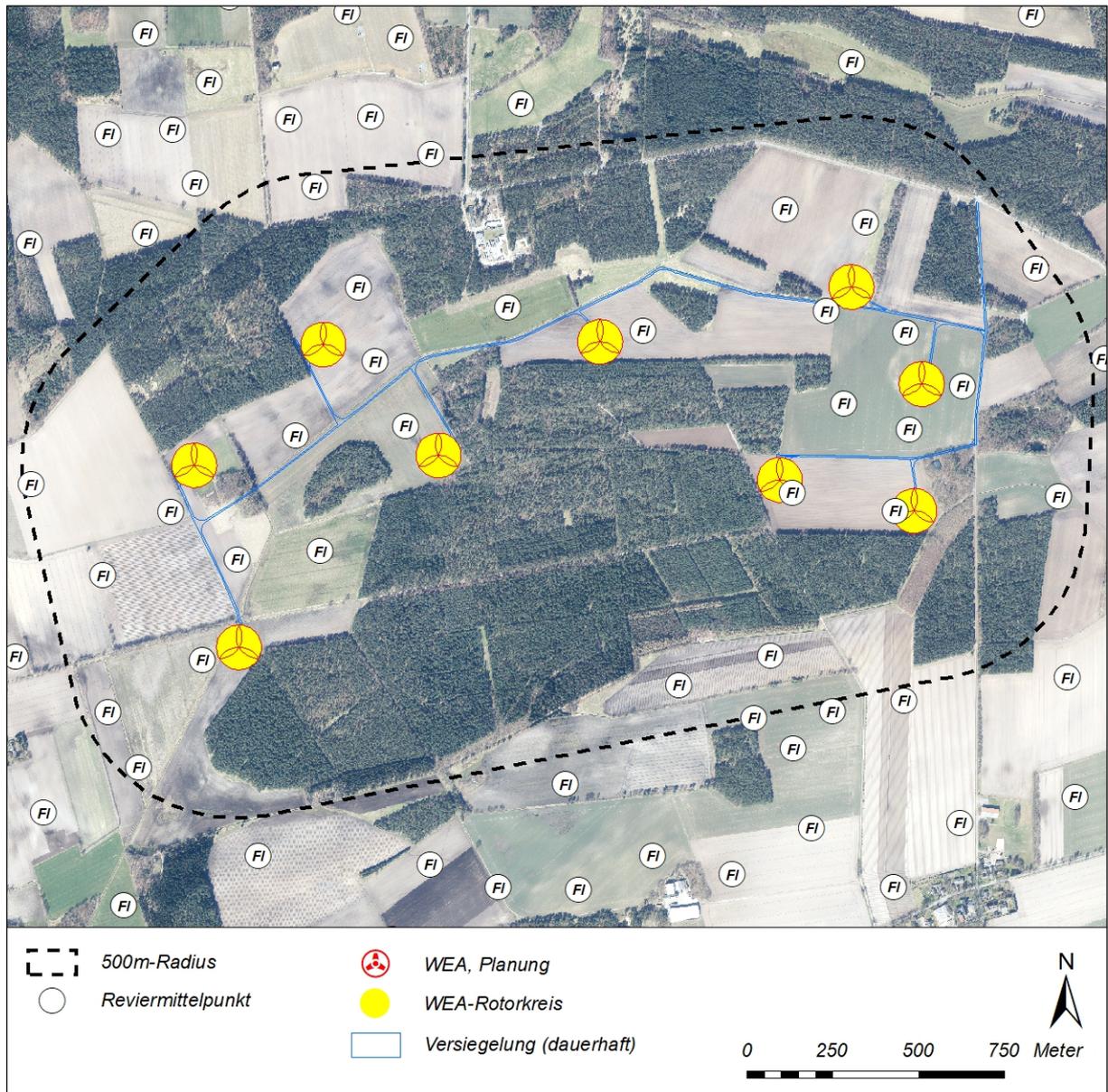


Abbildung 4: Feldlerche – Verbreitung (2016)

Feldschwirl

Betroffene Art/Arten														
Feldschwirl.														
Schutzstatus														
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL										
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL										
Bestandsdarstellung														
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI														
Als Lebensraum nutzt der <u>Feldschwirl</u> gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.														
Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).														
Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.														
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		
	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E		
Anwesenheit (Vogel)				■										
Durchzug				■				■						
Durchzugsmaxima				■										
Brutzeit				■				■						
Erste Jungvögel					■									
Mauserzeit	■											■		
Wertungsgrenzen				■			■							
■ Hauptzeit ■ Nebenzeit														
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).														
Brutbestand NI	7.000 Reviere						Gefährdung RL NI T-O 3							
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig						RL D 3							
Vorkommen im Untersuchungsraum														
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich														
Der <u>Feldschwirl</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 5</i> , S. 33).														
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)														
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG														
Anlagebedingt müssen Offenflächen versiegelt werden, in denen <u>Feldschwirle</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen können.														
Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) nicht einschlägig.														
Nach Errichtung der WEA wird der <u>Feldschwirl</u> , der keine strenge Bindung an den Brutstandort aufweist, in den Offenflächen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.														
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).														
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:														
2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten														
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:														
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein														

Betroffene Art/Arten
Feldschwirl.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Feldschwirl</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urf. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da der <u>Feldschwirl</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA gilt. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Schwirle</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

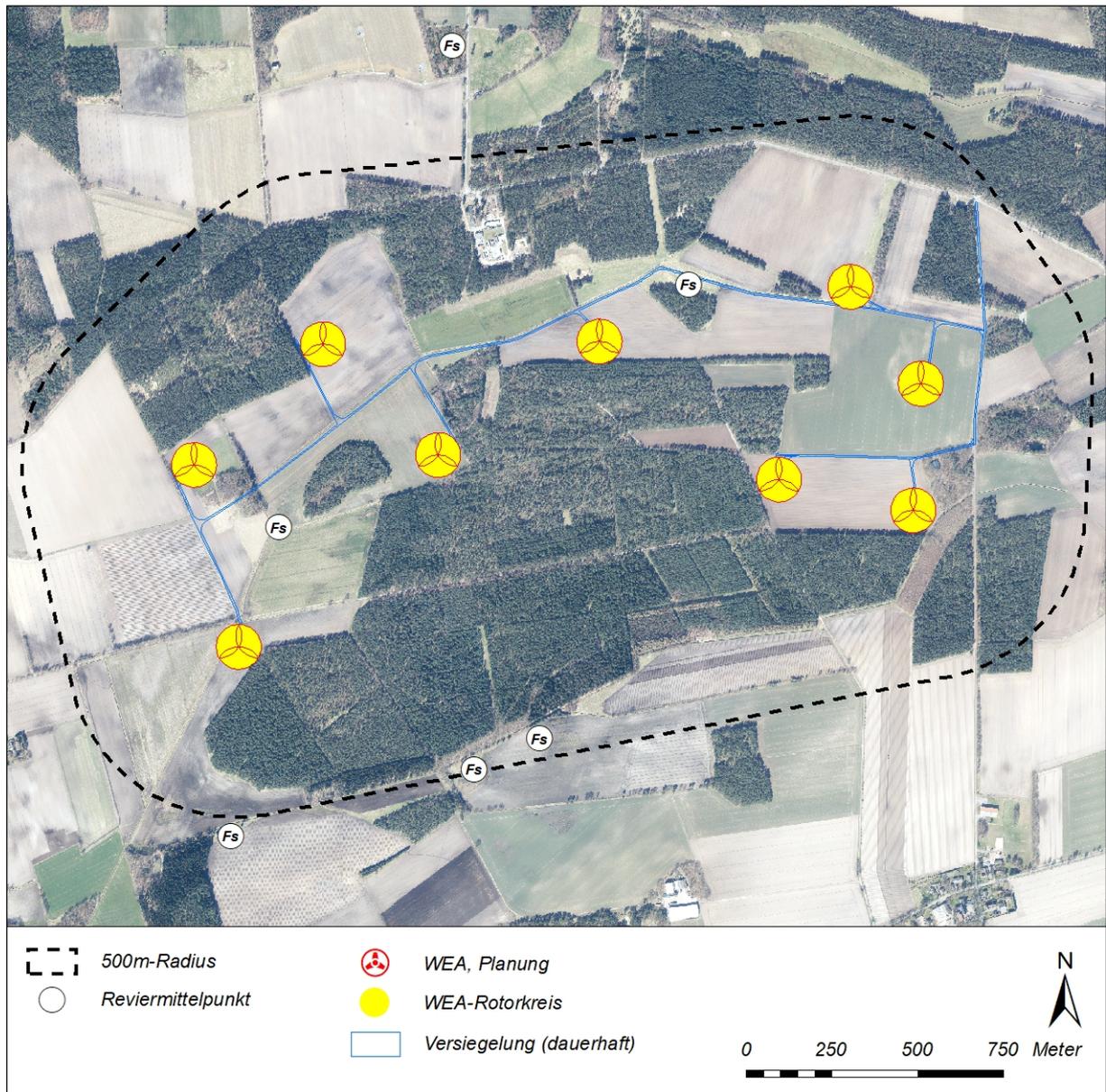


Abbildung 5: Feldschwirl – Verbreitung (2016)

Gartenrotschwanz

Betroffene Art/Arten																											
Gartenrotschwanz.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																							
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																							
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																											
Der <u>Gartenrotschwanz</u> kommt in Siedlungsbereichen mit altem Baumbestand (u.a. Obstwiesen und -weiden sowie Parks und Friedhöfe) sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.																											
Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.																											
Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.																											
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Anwesenheit (Vögel)																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Mauserzeit																											
Wertungsgrenzen																											
	■ Hauptzeit		■ Nebenzeit																								
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																											
Brutbestand NI	13.500 Reviere											Gefährdung	RL NI T-O		3												
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig											RL D		V													
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen				<input type="checkbox"/> potenziell möglich																							
Der <u>Gartenrotschwanz</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 6</i> , S. 36).																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Nistplätze des <u>Gartenrotschwanzes</u> . Aufgrund der Habitatansprüche ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Nistplätze angelegt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.																											
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Gartenrotschwanz.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Gartenrotschwanz</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Gartenrotschwanz</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Gartenrotschwänze</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

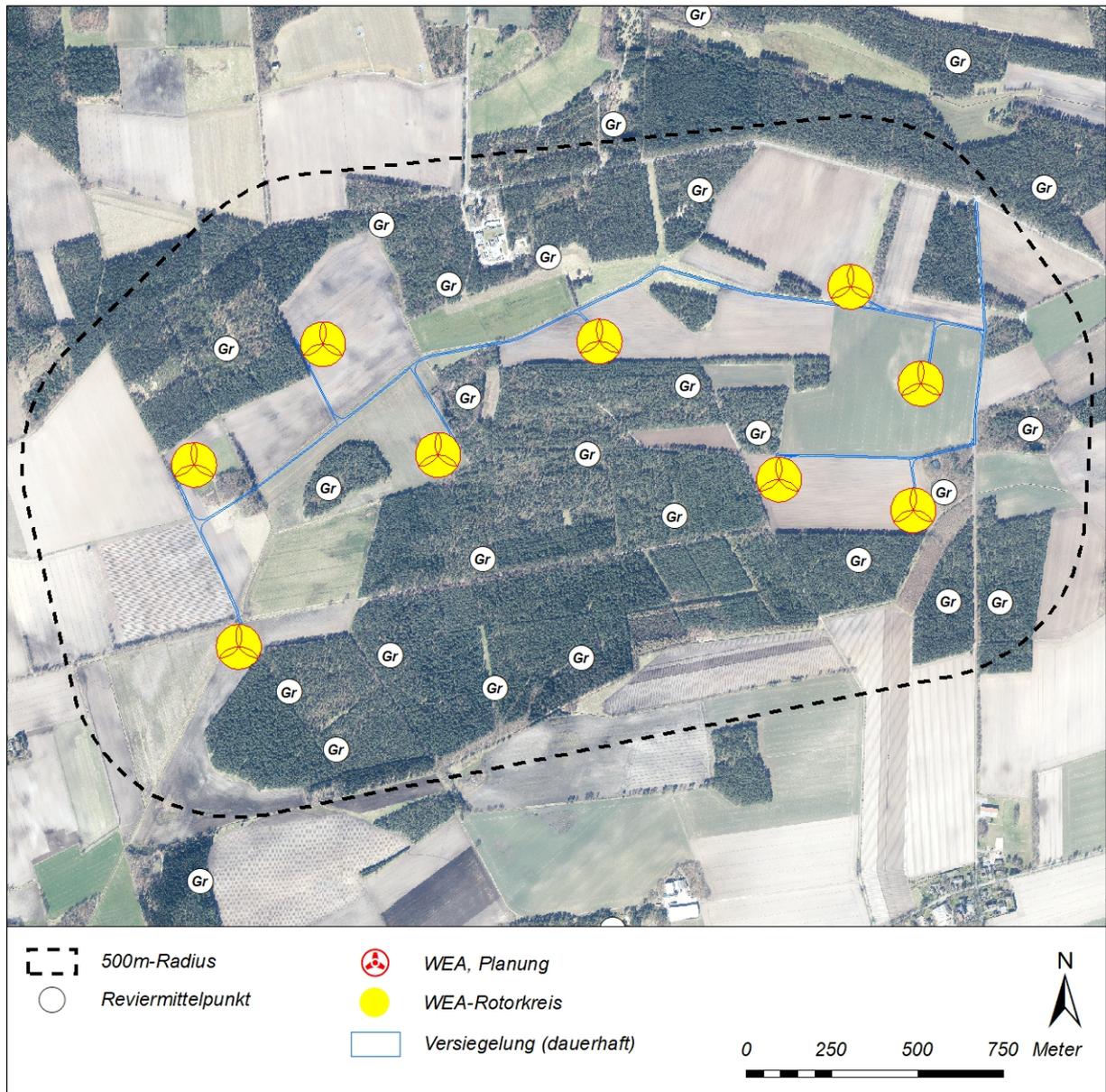


Abbildung 6: Gartenrotschwanz – Verbreitung (2016)

Grauschnäpper

Betroffene Art/Arten																																																																																																														
Grauschnäpper.																																																																																																														
Schutzstatus																																																																																																														
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																																																																																																													
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																																																																																																													
Bestandsdarstellung																																																																																																														
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																																																																																																														
<p><u>Grauschnäpper</u> bewohnen Habitate mit einem reichen Angebot an horizontalen und vertikalen Strukturen, zahlreichen Sitzwarten und einer großen Menge Fluginsekten. Dabei findet man die Mehrzahl der Grauschnäpperreviere in einigen Regionen im Siedlungsbereich. In landwirtschaftlich geprägten Regionen brüten Grauschnäpper an Gehöften und in Dörfern. Aber auch lichte Wälder sowie Feldgehölze und Randlagen oder Lichtungen reiner Nadelwaldforste werden besiedelt. Grundsätzlich enthält das Habitat hohe, alte Bäume in Eichen-Hainbuchenwäldern, Erlenbrüchen, aber auch Gärten und Parkanlagen.</p> <p>Als Langstreckenzieher mit einem Überwinterungsgebiet südlich der Sahara kommt er erst Anfang bis Mitte Mai bei uns an. Die Männchen besetzen zuerst Reviere, die um ein Vielfaches größer als das spätere eigentliche Brutgebiet sind, beweisen dabei aber eine ausgeprägte Brutortstreue.</p> <p>Er brütet in Nischen und Halbhöhlen, die sich z. B. an Gebäuden, Bäumen, in Rankpflanzen, Nistkästen und Blumenkästen finden.</p> <p>Die Eiablage erfolgt meist ab Ende Mai. Zweitbruten kommen regelmäßig vor, die letzten Gelege werden Ende Juli oder Anfang August begonnen.</p>																																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p>■ Hauptzeit ■ Nebenzzeit</p>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)																Durchzug																Brutzeit																Mauserzeit																Wertungsgrenzen															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																															
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																														
Durchzug																																																																																																														
Brutzeit																																																																																																														
Mauserzeit																																																																																																														
Wertungsgrenzen																																																																																																														
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																																																																																																														
Brutbestand NI	26.000 Reviere																																																																																																													
Gefährdung	RL NI T-O 3																																																																																																													
Häufigkeitsklasse NI	häufig																																																																																																													
	RL D V																																																																																																													
Vorkommen im Untersuchungsraum																																																																																																														
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der <u>Grauschnäpper</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 7</i> , S. 39).																																																																																																														
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																																																																																																														
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																																																																																																														
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen des <u>Grauschnäppers</u> . Aufgrund der Habitatansprüche ist auszuschließen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Baumhöhlen durch den <u>Grauschnäpper</u> besetzt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																																																																																																														
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																																																																																																														
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																																																																																																														

Betroffene Art/Arten
Grauschnäpper.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Grauschnäpper</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Grauschnäpper</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Grauschnäpper</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

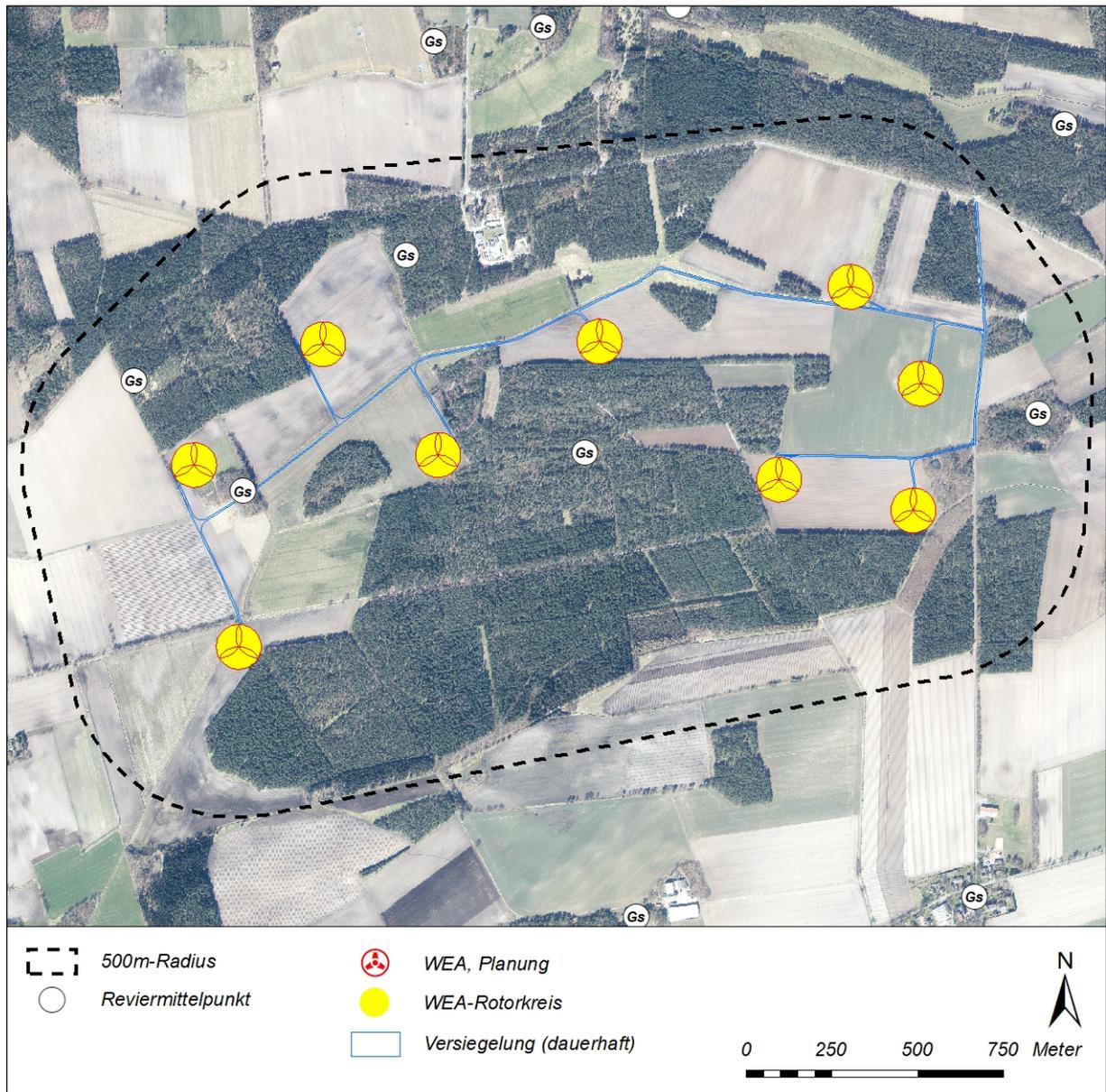


Abbildung 7: Gauschnäpper – Verbreitung (2016)

Habicht

Betroffene Art/Arten																															
Habicht.																															
Schutzstatus																															
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																											
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																											
Bestandsdarstellung																															
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																															
<p>Als Lebensraum bevorzugt der <u>Habicht</u> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt und vielfach mehrere Jahre hintereinander benutzt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p> <p>In einem Habichtrevier befindet sich mindestens ein Wechselhorst.</p> <p>Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.</p> <p>Als Jagdgebiet nutzt der Habicht abwechslungsreiche Landschaften. Völlig offene Flächen werden gemieden.</p>																															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E							
Anwesenheit (Vögel)	■																														
Brutzeit				■																											
Erste Jungvögel							■																								
Mauserzeit								■																							
Wertungsgrenzen				■																											
	■ Hauptzeit ■ Nebenzeit																														
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt keine Veränderung um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																															
Brutbestand NI	2.300 Reviere				Gefährdung RL NI T-O V																										
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig				RL D V																										
Vorkommen im UR																															
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																															
Der <u>Habicht</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen. Die minimale Entfernung zu den geplanten WEA beträgt ca. 300 m (siehe <i>Abbildung 8</i> , S. 42).																															
Im Rahmen der Raumnutzungserfassung wurde gezeigt, dass die Offenflächen des geplanten Windparks keine essentiellen Nahrungsflächen darstellen.																															
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																															
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																															
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Horste des <u>Habichts</u> . Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Horste errichtet werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.																															
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																															
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																															
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																															
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																															

Betroffene Art/Arten
Habicht.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Habicht</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 200 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst 300 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen nicht auszuschließen, auch wenn der <u>Habicht</u> im Artenschutzleitfaden nicht als WEA-empfindliche Art aufgeführt ist. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Der <u>Habicht</u> jagt seine Beute aus einem stark beschleunigten, sehr wendigen Jagdflug heraus, zu dem der Habicht von einer Warte aus oder aus einem Suchflug ansetzt, am oder dicht über dem Boden (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 4, S. 465). Somit kann dieser nicht in den Rotorbereich der geplanten Windenergieanlagen gelangen, weshalb das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter nicht signifikant erhöht ist.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

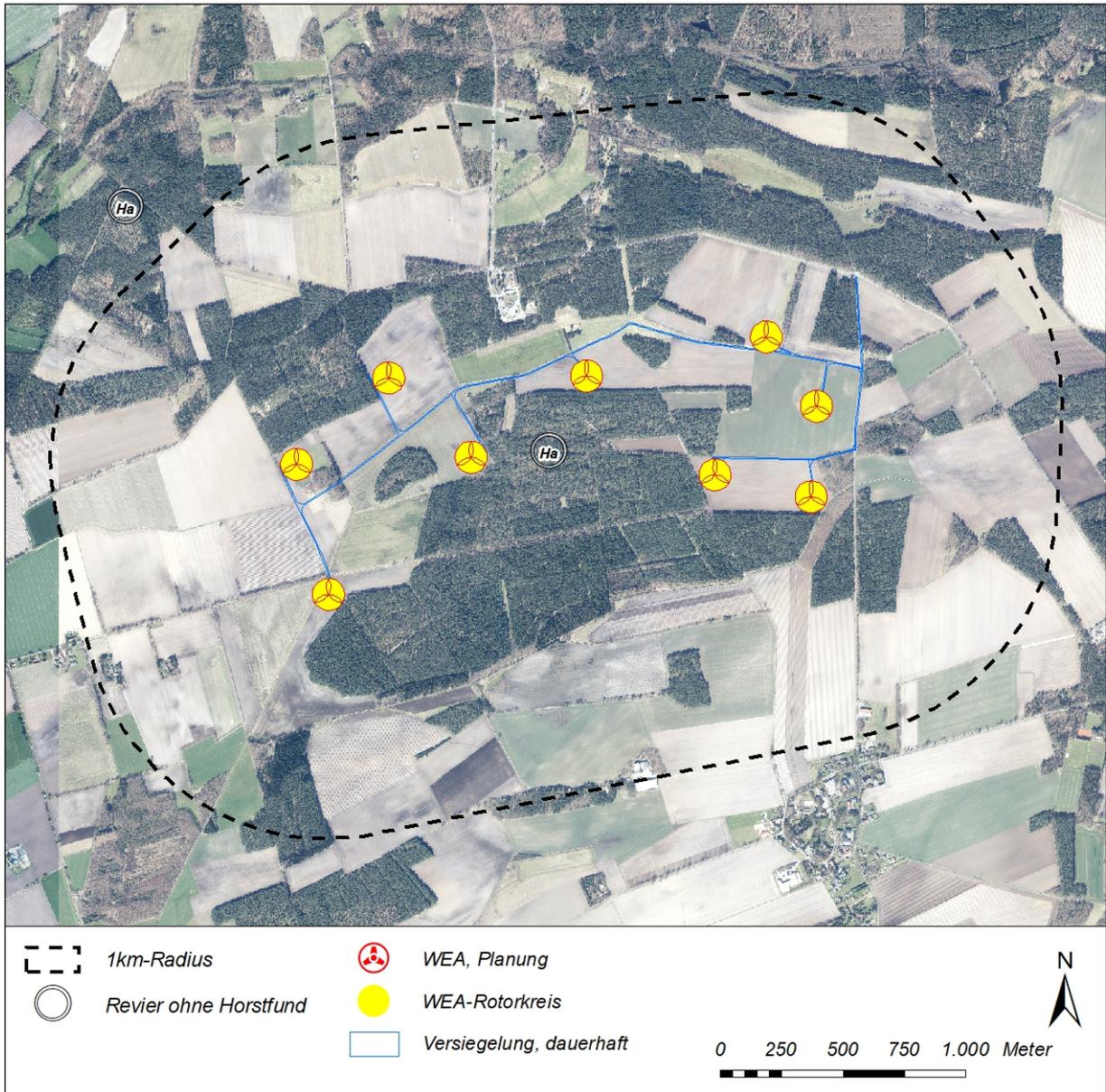


Abbildung 8: Habicht – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Heidelerche.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Heidelerche</u> , deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da die <u>Heidelerche</u> nicht als WEA-empfindliche Art gilt. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Die charakteristischen Singflüge der <u>Heidelerche</u> erfolgen in Höhen von bis zu 80 m, wobei die Singflüge verpaarter Männchen in Höhen bis 50 m stattfinden (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 10, S. 222). Die <u>Heidelerche</u> kann daher in den Rotorbereich der geplanten Windenergieanlagen gelangen. Betroffen sind je ein Revier im Bereich der Anlagen WEA03 und WEA05, die in den Rotorbereich hineinreichen. Zur Konfliktvermeidung ist daher in Waldnähe die Anlage von Ackerbrachen vorgesehen (5 V ASB , siehe S. 152), um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Population zu vermeiden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten 5 V ASB Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache in Waldnähe <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

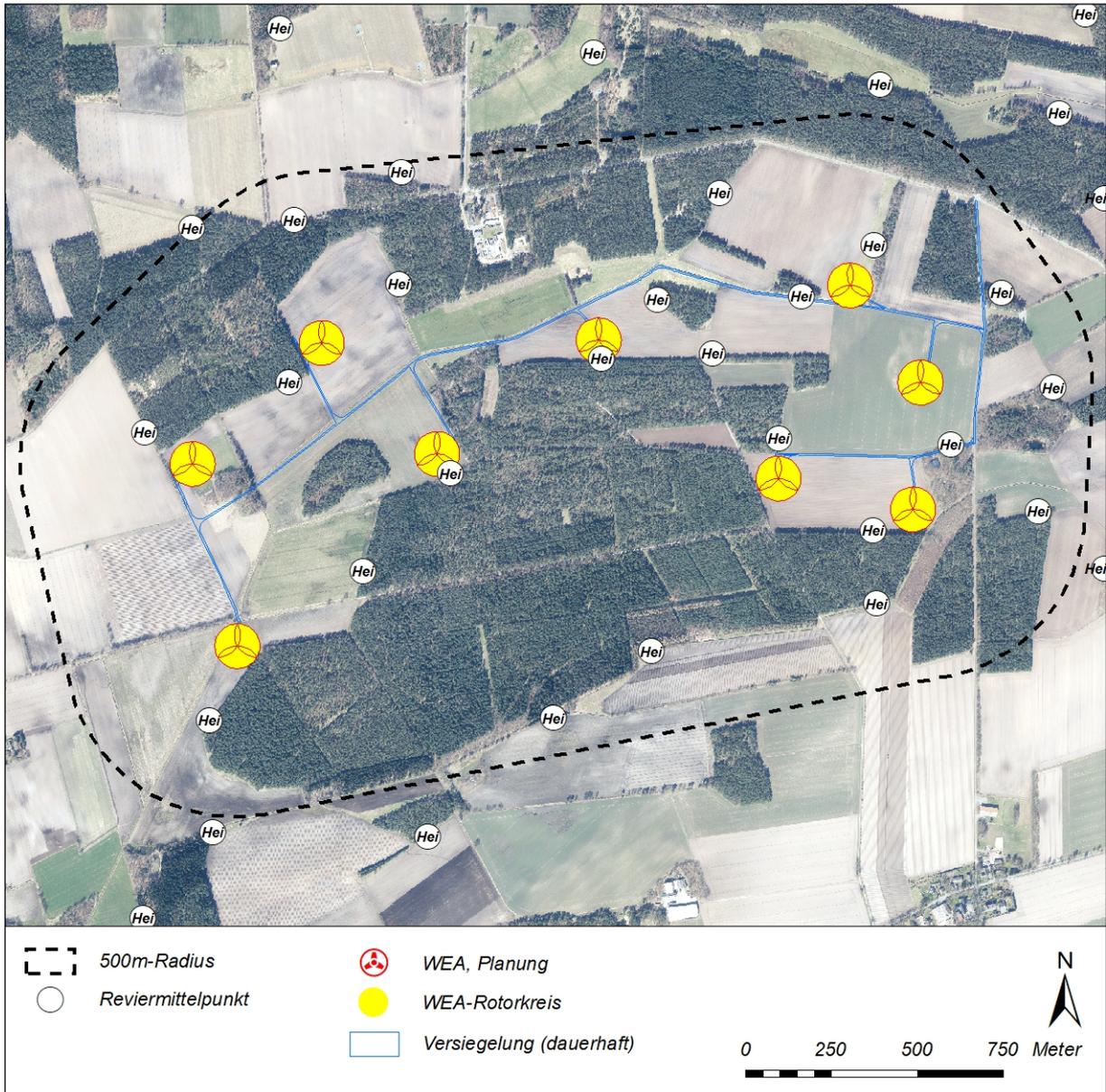


Abbildung 9: Heiderlerche – Verbreitung (2016)

Kiebitz

Betroffene Art/Arten	
Kiebitz.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI</p> <p>Der <u>Kiebitz</u> ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.</p> <p>Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.</p> <p>Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>	
Brutbestand NI	22.000 Reviere Gefährdung RL NI T-O 3
Häufigkeitsklasse NI	häufig RL D 2
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der <u>Kiebitz</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (vgl. <i>Abbildung 10</i>, S. 48). Brutversuche fanden während des Frühjahrs 2016 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten UG statt. Im März/Anfang April 2016 besetzte Kiebitzreviere wurden während der Frühjahrsbestellung immer wieder überackert und es kam zu zahlreichen Umsiedlungen. Erfolgreiche Bruten wurden nicht festgestellt.</p> <p>Es ist aufgrund der hohen Bewirtschaftungsintensität der Ackerflächen daher nicht gerechtfertigt, die Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden anzuwenden.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Anlagebedingt müssen Offenflächen versiegelt werden, in denen <u>Kiebitze</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen können.</p> <p>Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB, siehe S. 150) nicht einschlägig.</p> <p>Nach Errichtung der WEA wird der <u>Kiebitz</u>, der keine strenge Bindung an den Brutstandort aufweist, in den Offenflächen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Kiebitz.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB}, siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Kiebitz</u>, dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 100 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.</p> <p>Der <u>Kiebitz</u> wird von REICHENBACH et al. (2004) als gering bis mittel empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA – d.h. gegenüber den betriebsbedingten Störungen durch Schall und Schattenschlag – eingestuft. Das Meideverhalten wird bei REICHENBACH et al. (2004) und STEINBORN et al. (2011) mit bis zu 100 m angegeben. Es werden daher keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternden Störungen erwartet, da eine Anpassung der Revierverteilung innerhalb des geplanten WP Groß Oesingen möglich ist.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB}, siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Kiebitze</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

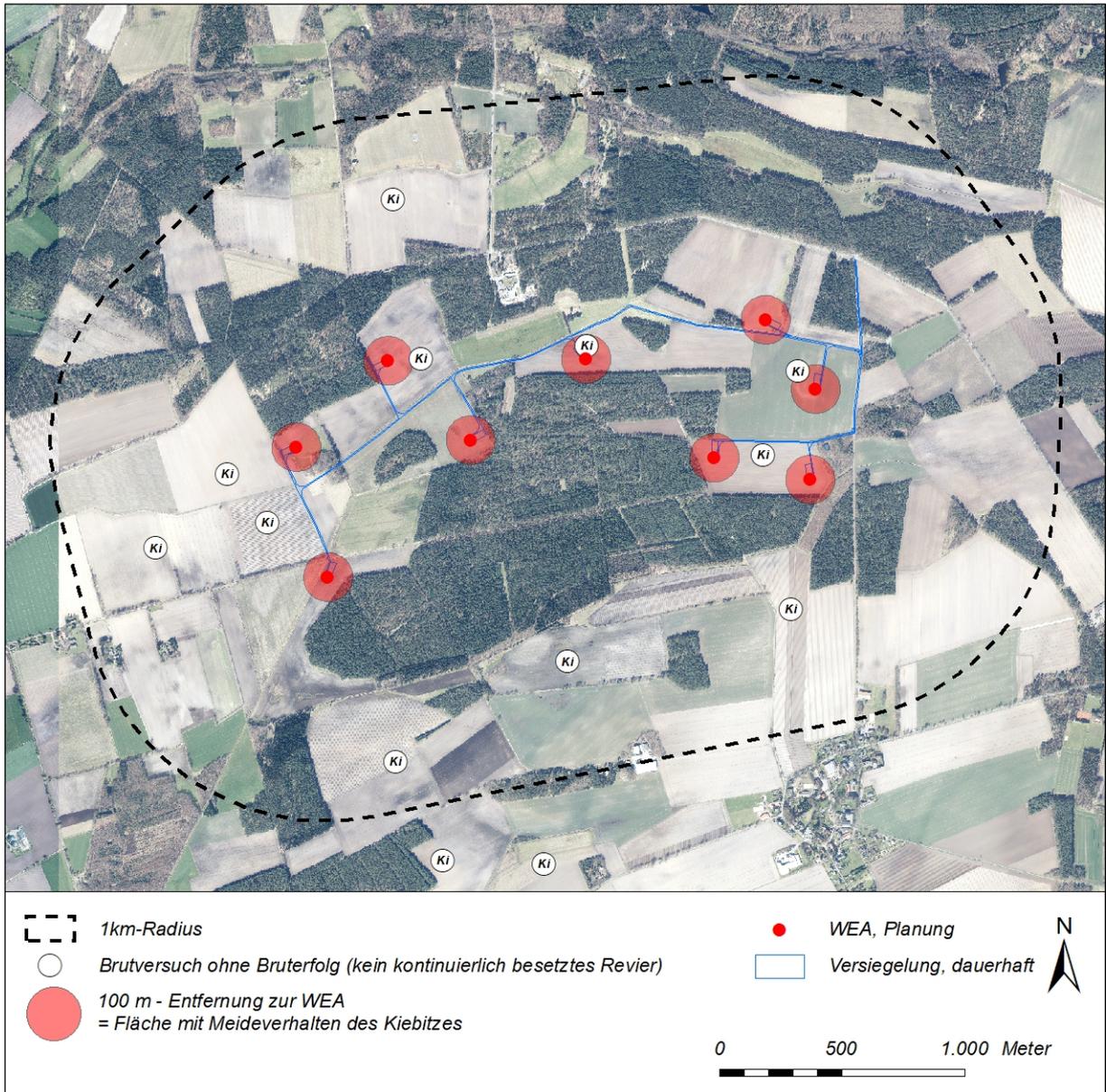


Abbildung 10: Kiebitz – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Kranich.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Kranich</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 500 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Brutplatz 1.110 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Da sich der nächstgelegene Brutplatz mindestens 1.110 m von der nächstgelegenen geplanten WEA entfernt befindet, und der Raumbedarf zur Brutzeit nach FLADE (1994) etwa 2 ha beträgt und räumlich eng an das Bruthabitat geknüpft ist, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA ausgeschlossen werden. Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen sind folglich nicht zu erwarten.
Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann zudem angenommen werden, wenn der fachlich vorgeschlagene Schutzabstand, d.h. der im Nds. Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 genannte Radius 1 von 500 m zu Brutvorkommen des <u>Kranichs</u> unterschritten wird.
Der Radius 1 (500 m) wird eingehalten (siehe <i>Abbildung 11</i> , S. 51). Es ist davon auszugehen, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

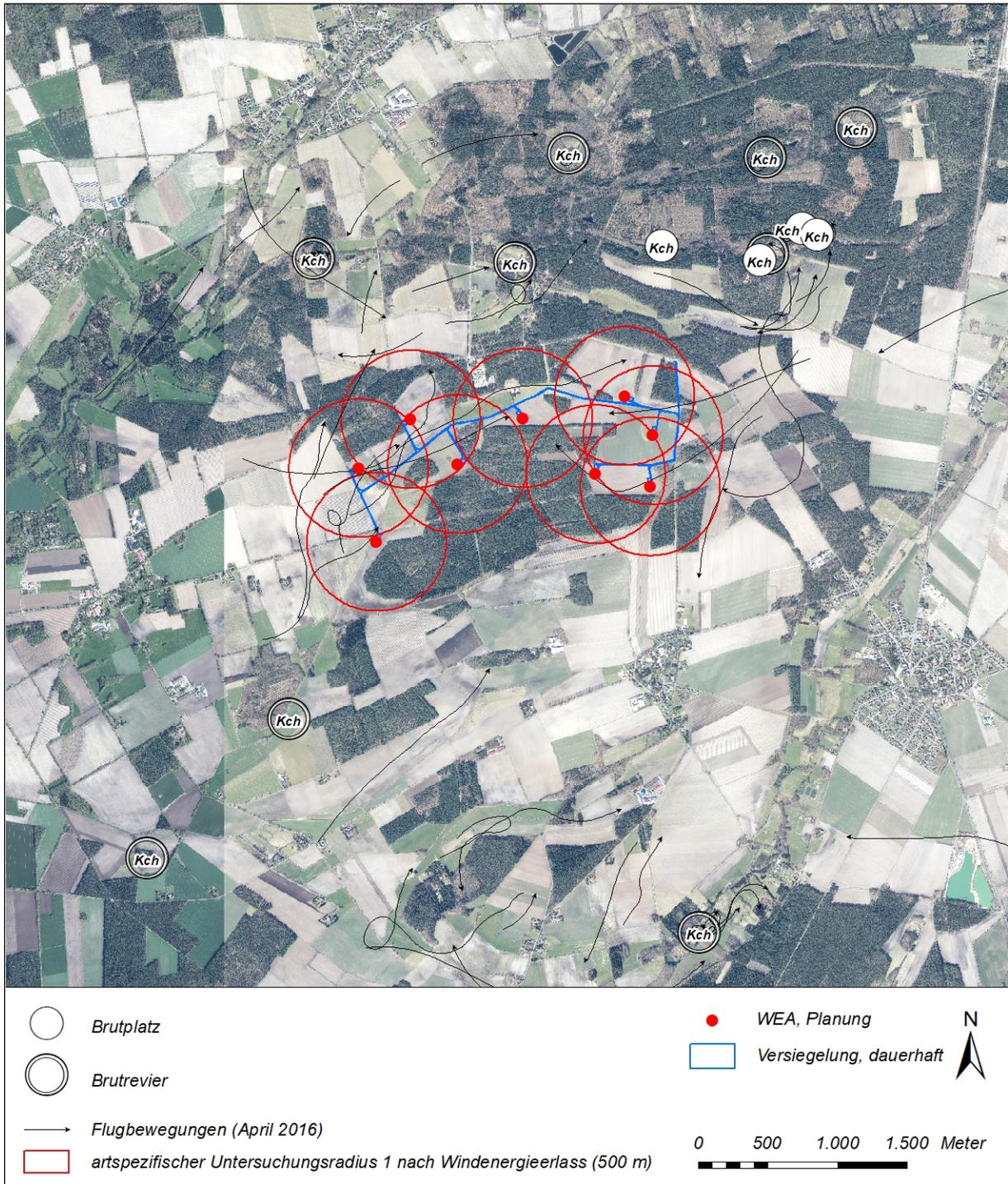


Abbildung 11: Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

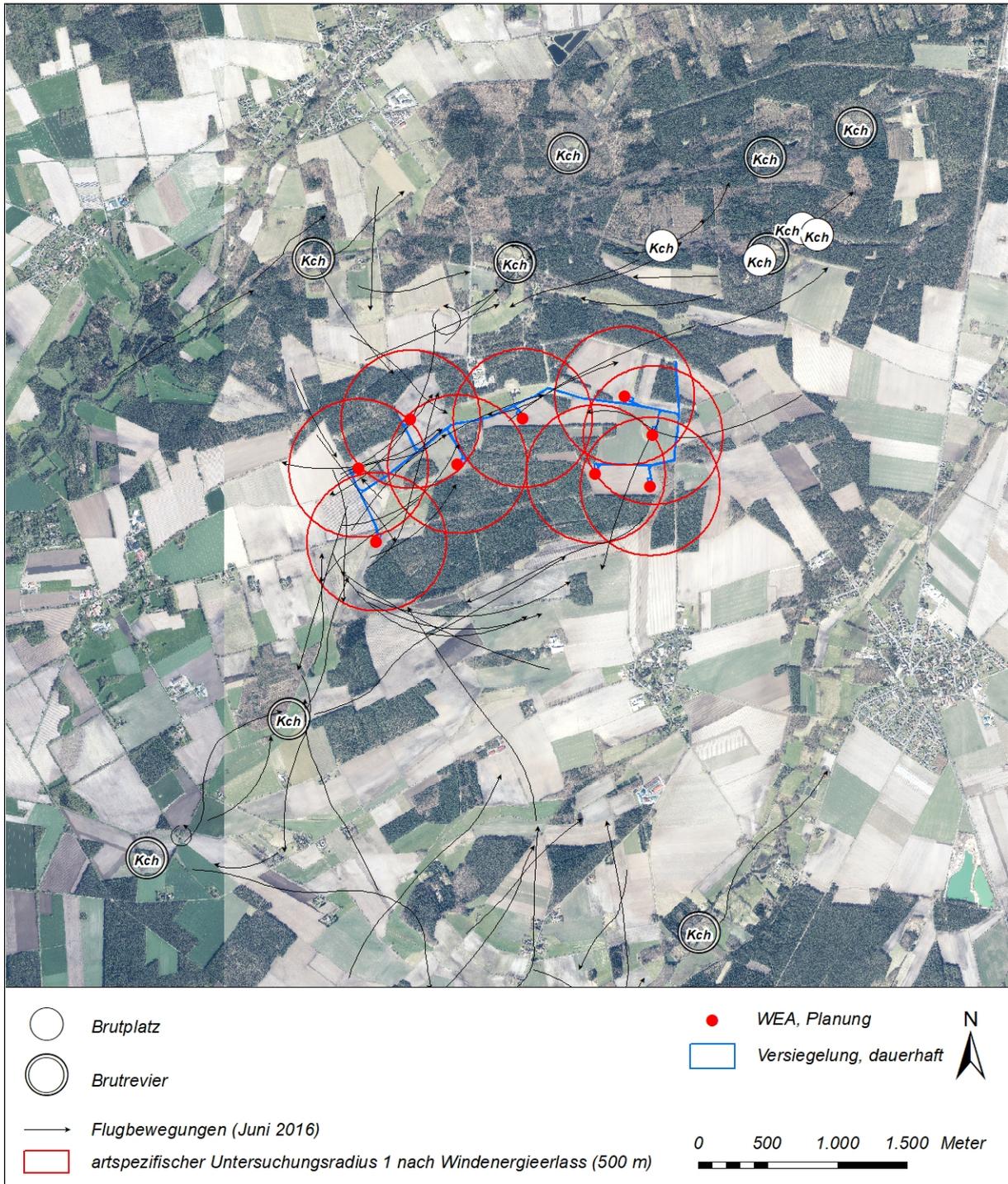


Abbildung 13: Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juni 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

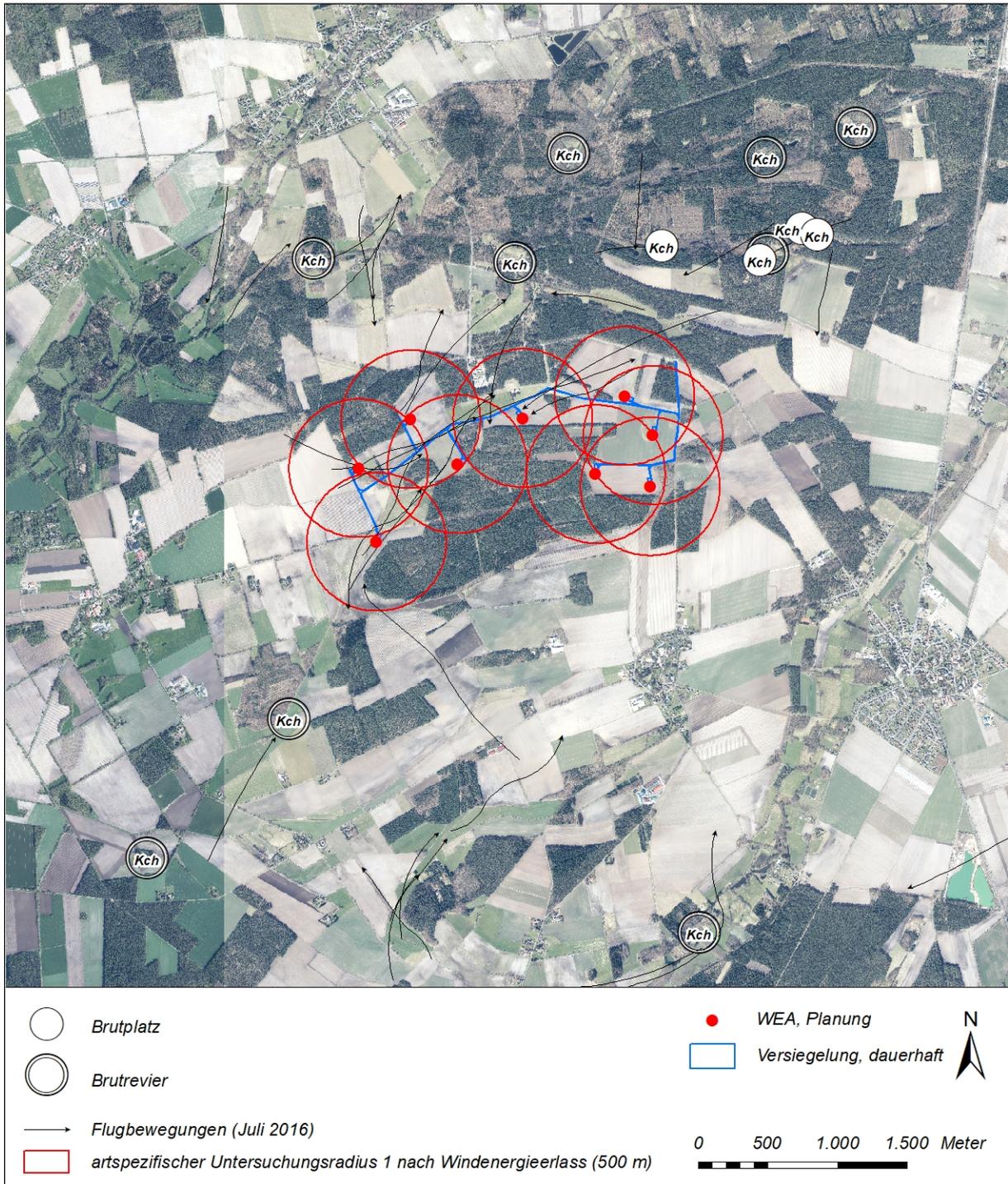


Abbildung 14: Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juli 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

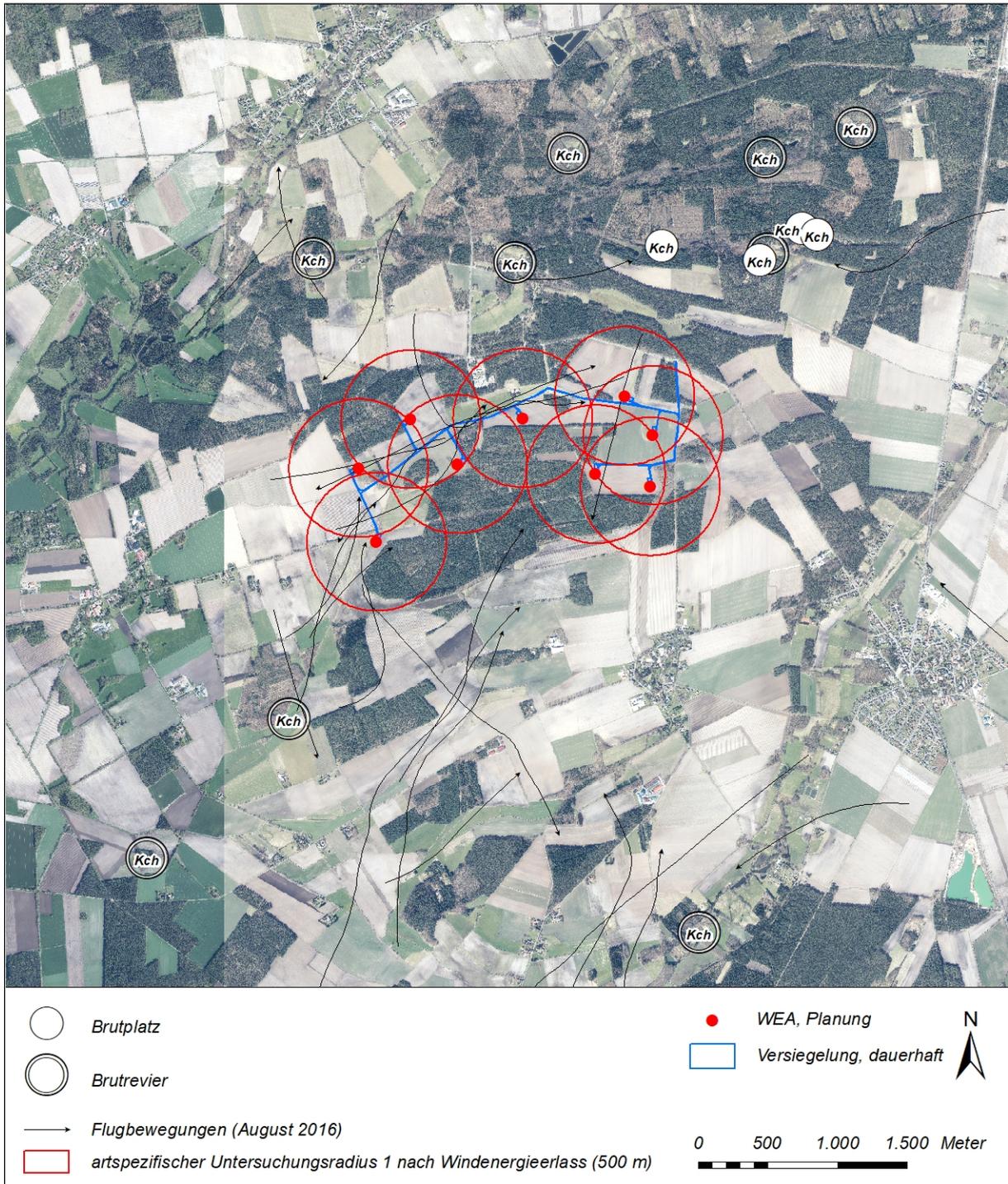


Abbildung 15: Kranich – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

Kuckuck

Betroffene Art/Arten																																																																																																									
Kuckuck.																																																																																																									
Schutzstatus																																																																																																									
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																																																																																																								
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																																																																																																								
Bestandsdarstellung																																																																																																									
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																																																																																																									
<p>Den <u>Kuckuck</u> kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p> <p>Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.</p>																																																																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p>■ Hauptzeit ■ Nebenzeit</p>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)													Durchzug													Brutzeit													Erste Jungvögel													Mauserzeit													Wertungsgrenzen												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																													
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																													
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																									
Durchzug																																																																																																									
Brutzeit																																																																																																									
Erste Jungvögel																																																																																																									
Mauserzeit																																																																																																									
Wertungsgrenzen																																																																																																									
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																																																																																																									
Brutbestand NI	8.000 Reviere																																																																																																								
Gefährdung	RL NI T-O 3																																																																																																								
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig																																																																																																								
	RL D V																																																																																																								
Vorkommen im Untersuchungsraum																																																																																																									
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der <u>Kuckuck</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 16</i> , S. 58).																																																																																																									
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																																																																																																									
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																																																																																																									
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen Wirtsvögel des <u>Kuckucks</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen.																																																																																																									
Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) nicht einschlägig.																																																																																																									
Nach Errichtung der WEA werden Wirtsvögel des <u>Kuckucks</u> in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.																																																																																																									
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																																																																																																									
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																																																																																																									
2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung																																																																																																									
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																																																																																																									
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																																																																																																									

Betroffene Art/Arten	
Kuckuck.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Kuckuck</u> zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Kuckuck</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 149) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Kuckucksvögel</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

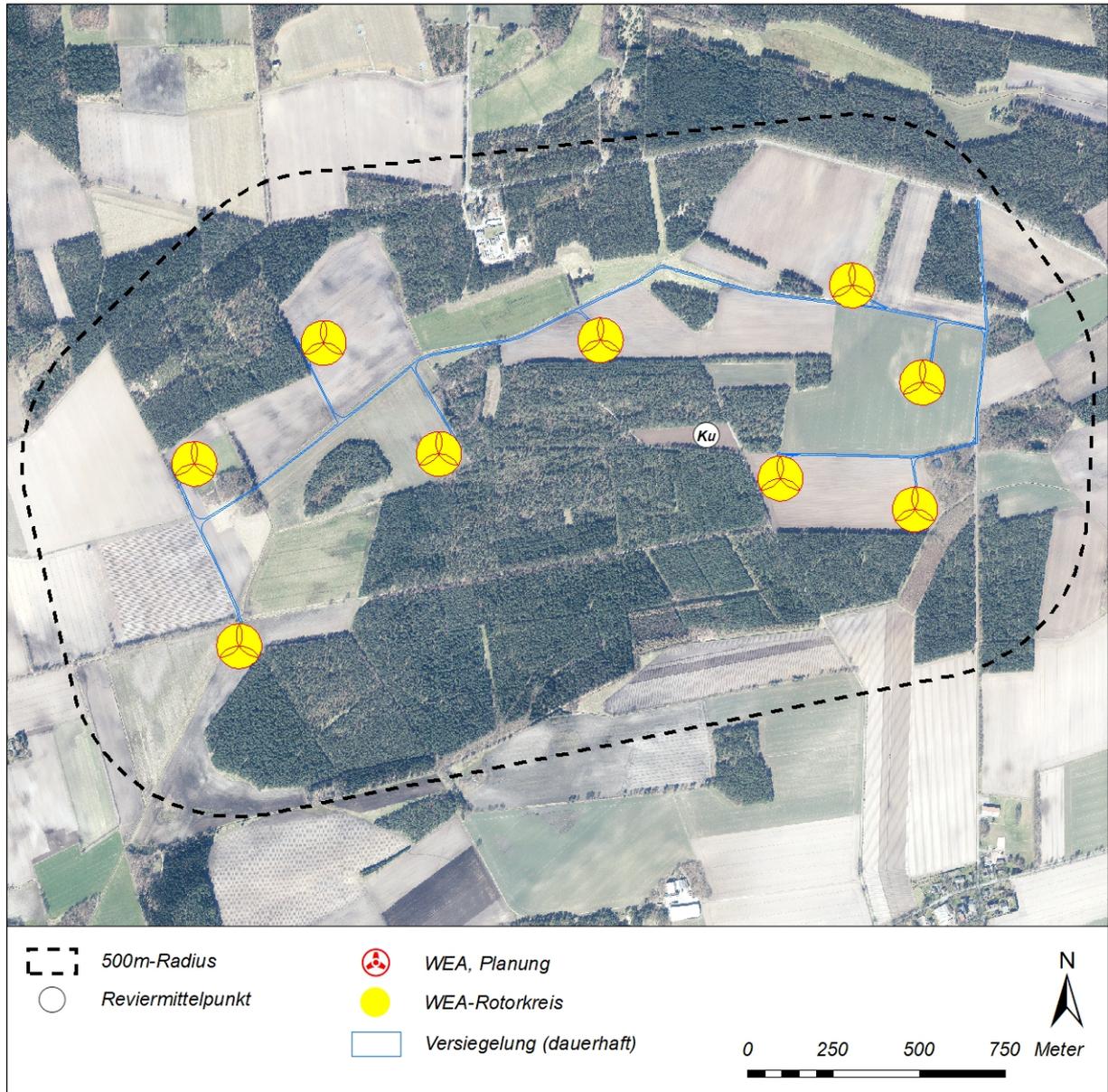


Abbildung 16: Kuckuck – Verbreitung (2016)

Mäusebussard

Betroffene Art/Arten																											
Mäusebussard.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL						<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																					
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV						<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																					
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																											
Der <u>Mäusebussard</u> besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Dieser wird i.d.R. mehrere Jahre genutzt.																											
Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.																											
In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.																											
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Mauserzeit																											
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeitraum <input type="checkbox"/> Nebenzeitraum																										
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																											
Brutbestand NI													15.000 Reviere														
Häufigkeitsklasse NI													mäßig häufig														
Vorkommen im UR													<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich														
Der <u>Mäusebussard</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen. Die minimale Entfernung zu den geplanten WEA beträgt 325 m (siehe <i>Abbildung 17</i> , S. 61).																											
Im Rahmen der Raumnutzungserfassung wurde gezeigt, dass die Brutpaare der Umgebung die Randzonen der Waldbestände sowie die Säume zwischen den Ackerschlägen und an Feldgehölzen und Hecken zur Jagd bevorzugen.																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Horste des <u>Mäusebussards</u> . Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Horste errichtet werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungstätten ist daher nicht einschlägig.																											
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Mäusebussard.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Da der <u>Mäusebussard</u>, dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 100 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst 325 m beträgt, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Mäusebussard</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA (u.a. STEINBORN et al. 2011).</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen nicht auszuschließen, auch wenn der <u>Mäusebussard</u> im Nds. Artenschutzleitfaden nicht als WEA-empfindliche Art aufgeführt ist. Aufgrund des Anlagentyps ergibt sich ein rotorfreier Abstand von von etwa 18 bzw. 33 m. Der <u>Mäusebussard</u> jagt seine Beute aus einem Gleitflug, zu dem er von einem Ansitz oder aus einem Späh- bzw. Pirschflug in 30 bis 80 m Höhe ansetzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 4, S. 511). Somit kann dieser zwar in den Rotorbereich der geplanten Windenergieanlagen gelangen, nach aktueller fachlicher und rechtlicher Sachlage besteht allerdings kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht zwingend erforderlich. Die Pflege der Mastfußbereiche (3 V ASB (S. 150)) sollten aber dennoch außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Population zu vermeiden.</p> <p>Gleichwohl wirken strukturierende Maßnahmen (4 V ASB, siehe S. 150, 5 V ASB, siehe S. 152), die aufgrund des Baumfalken und Rotmilans ergriffen werden, förderlich auf die Population des <u>Mäusebussards</u>.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 3 V ASB Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit von Greifvögeln <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

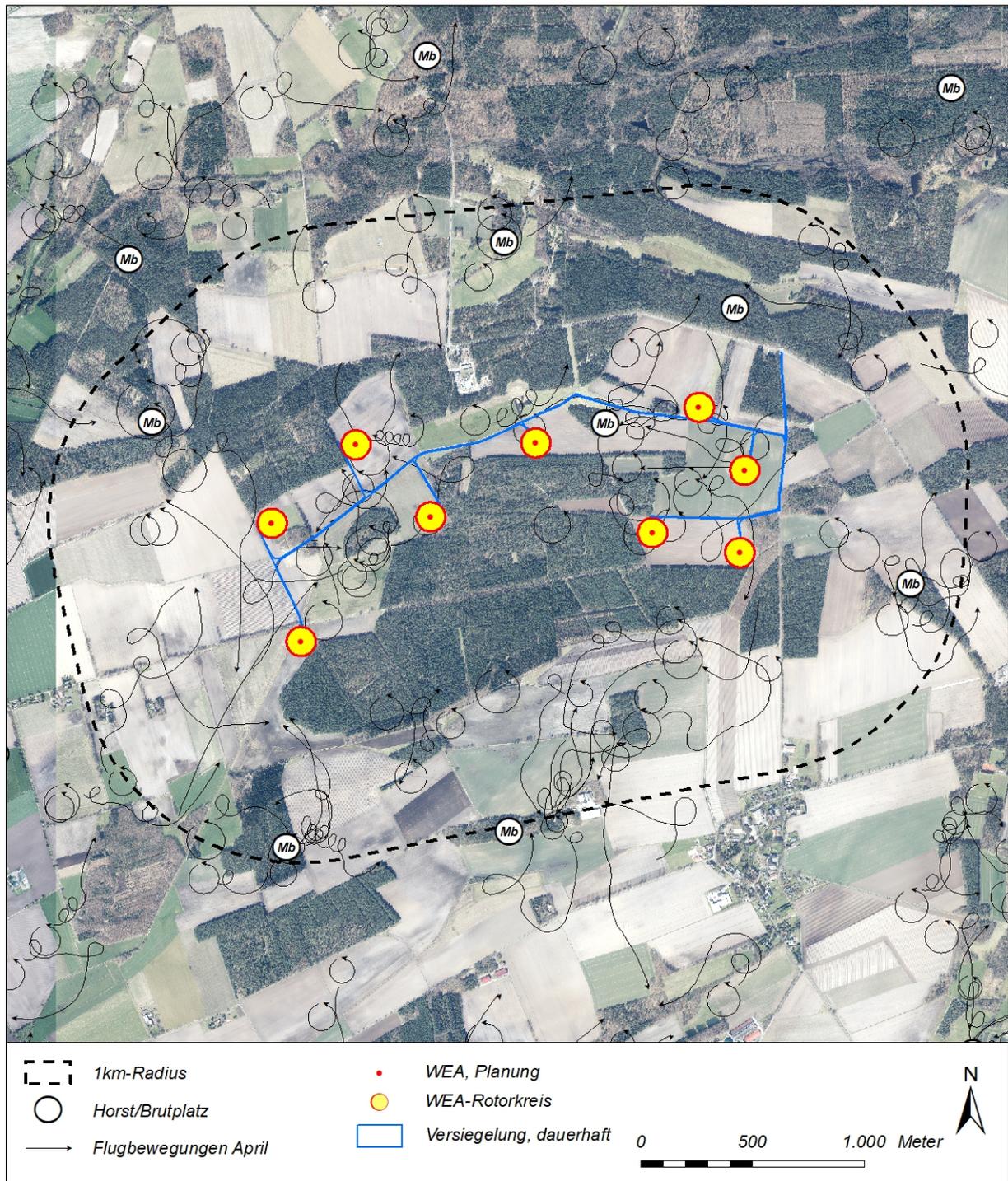


Abbildung 17: Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April 2016) im 1km-Radius

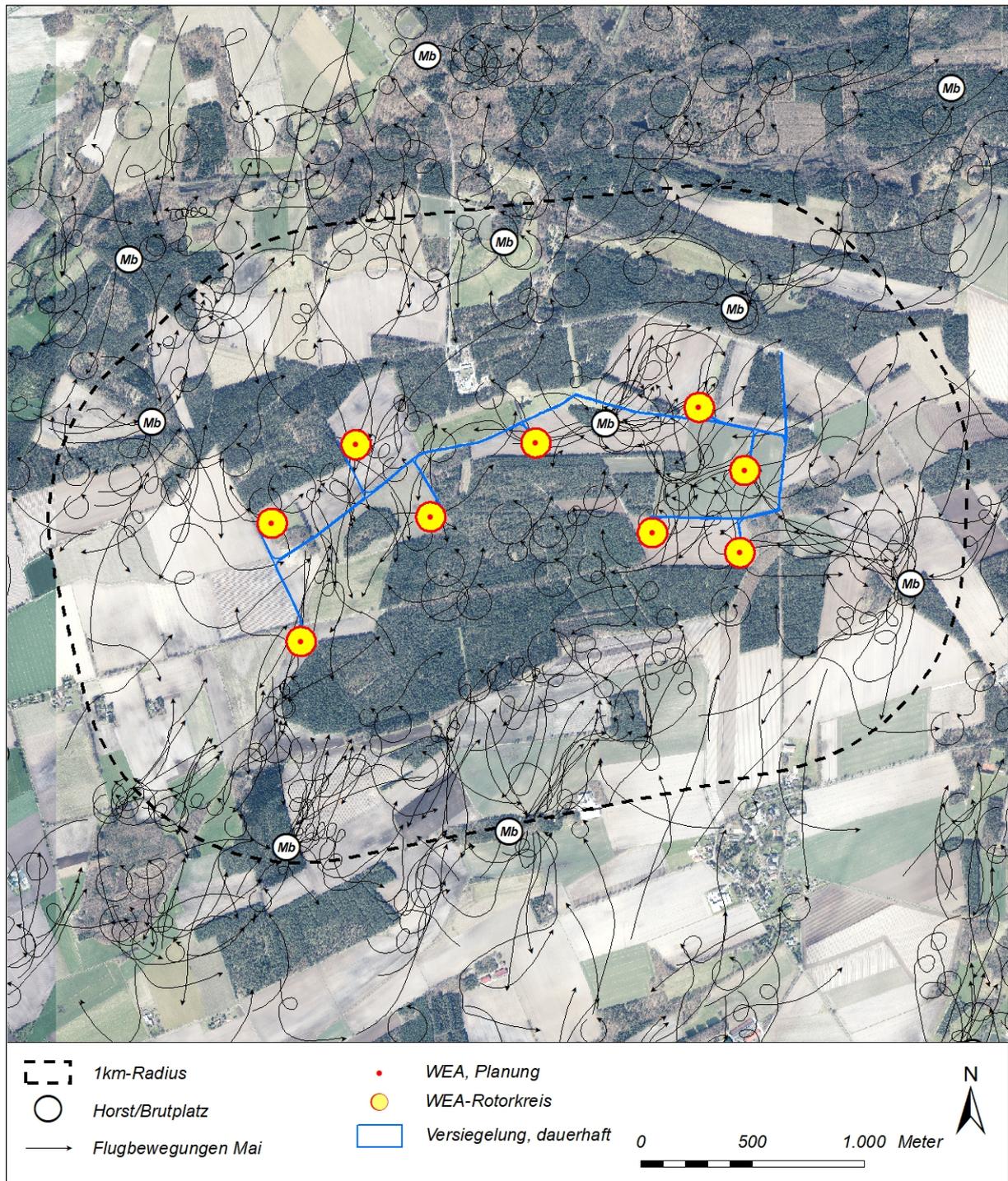


Abbildung 18: Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Mai 2016) im 1km-Radius

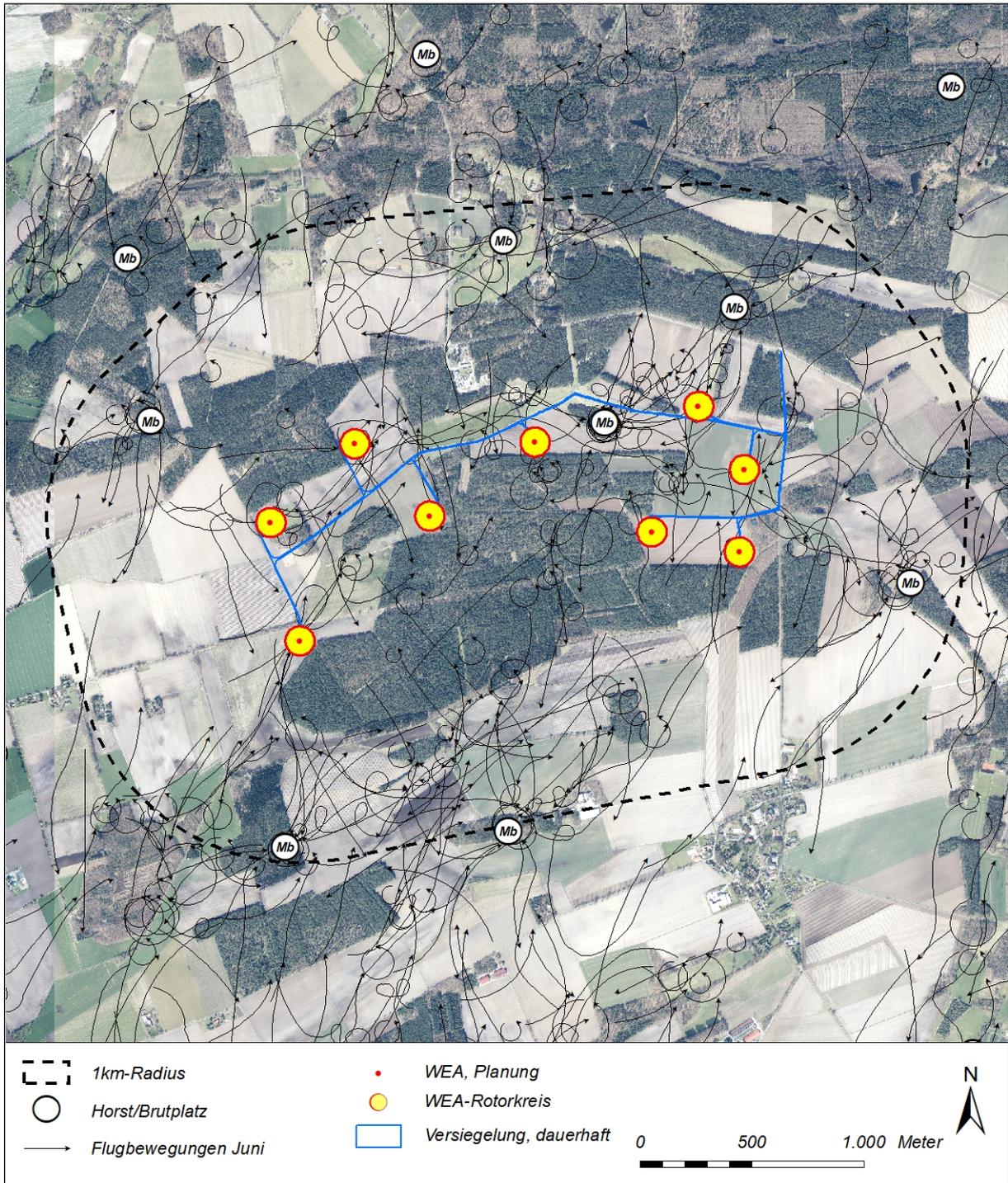


Abbildung 19: Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juni 2016) im 1km-Radius

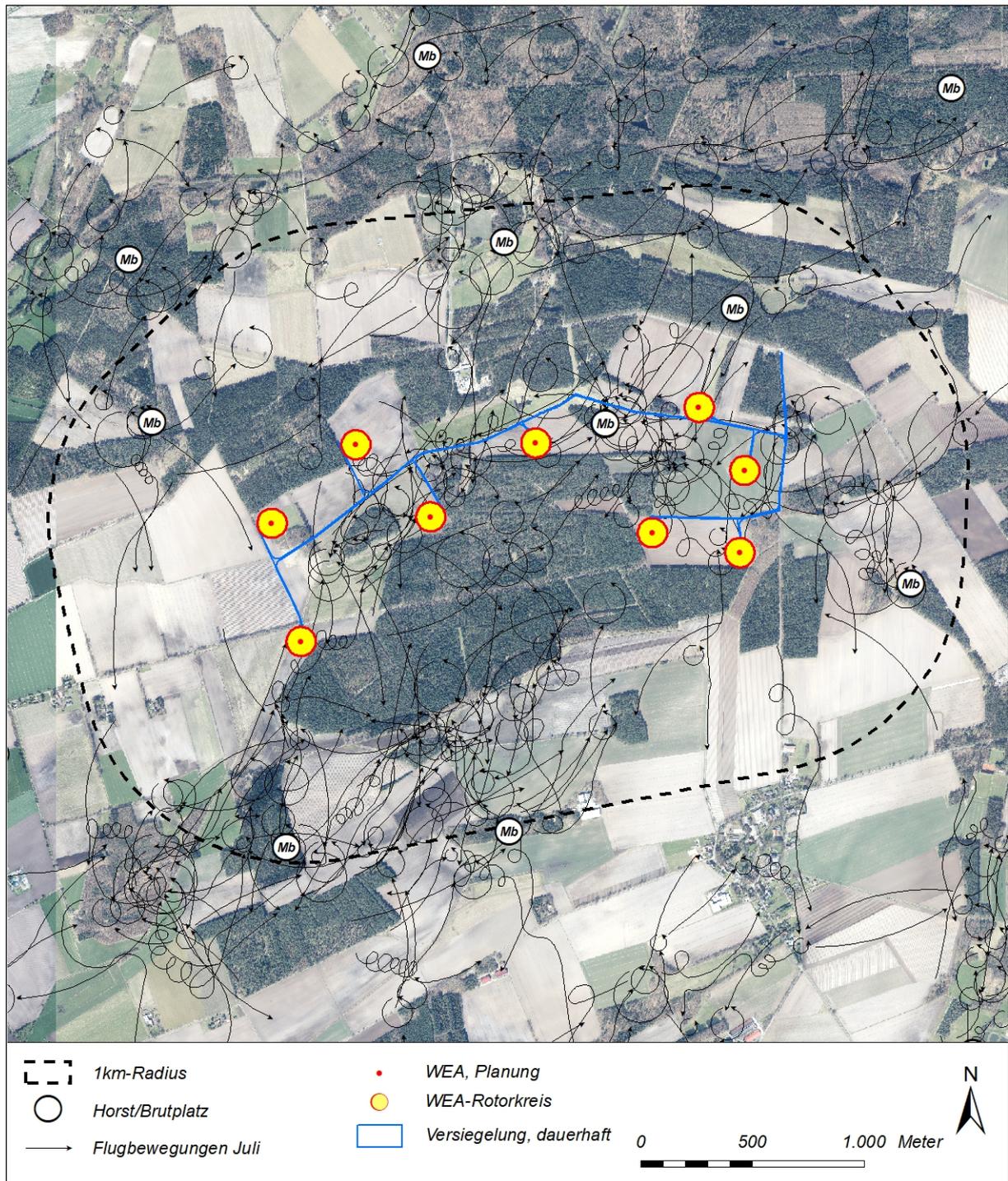


Abbildung 20: Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juli 2016) im 1km-Radius

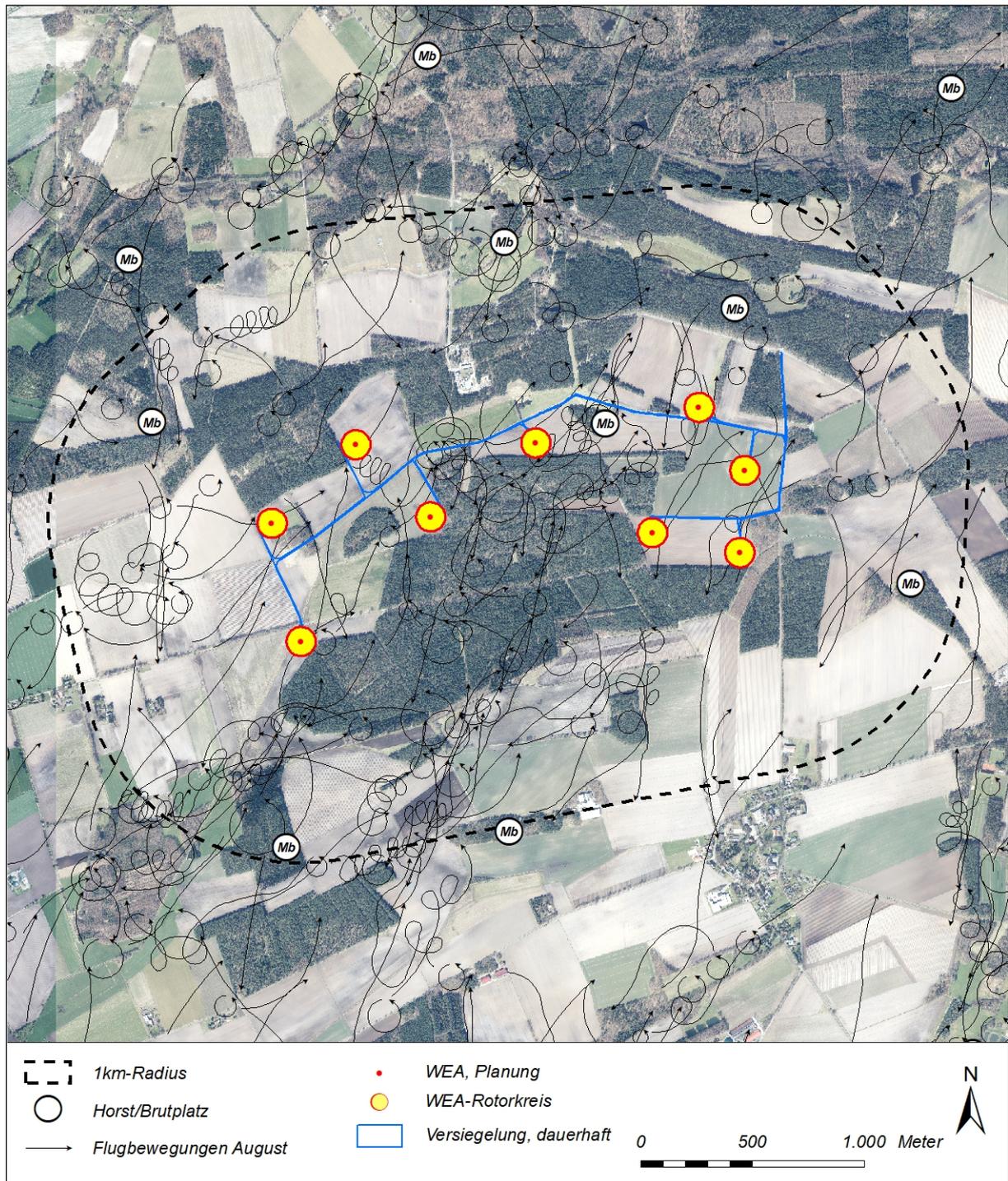


Abbildung 21: Mäusebussard – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (August 2016) im 1km-Radius

Betroffene Art/Arten
Neuntöter.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Neuntöter</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 30 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da der <u>Neuntöter</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gilt (REICHENBACH et al. 2004). Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Neuntöter</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

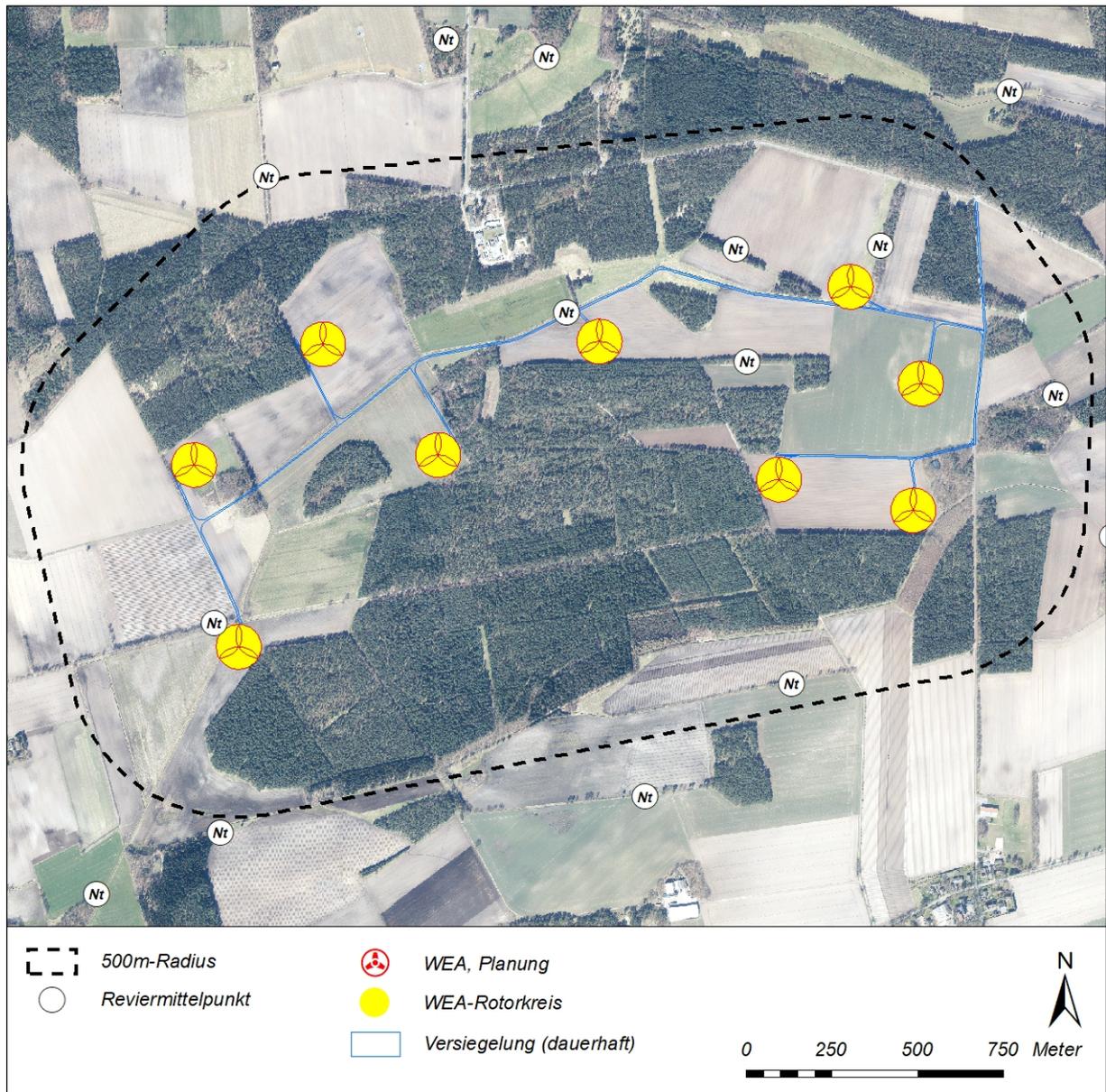


Abbildung 22: Neuntöter – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Ortolan.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB} , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Ortolan</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 40 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da der <u>Ortolan</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gilt (REICHENBACH et al. 2004, STEINBORN & REICHENBACH 2012). Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB} , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Ortolane</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

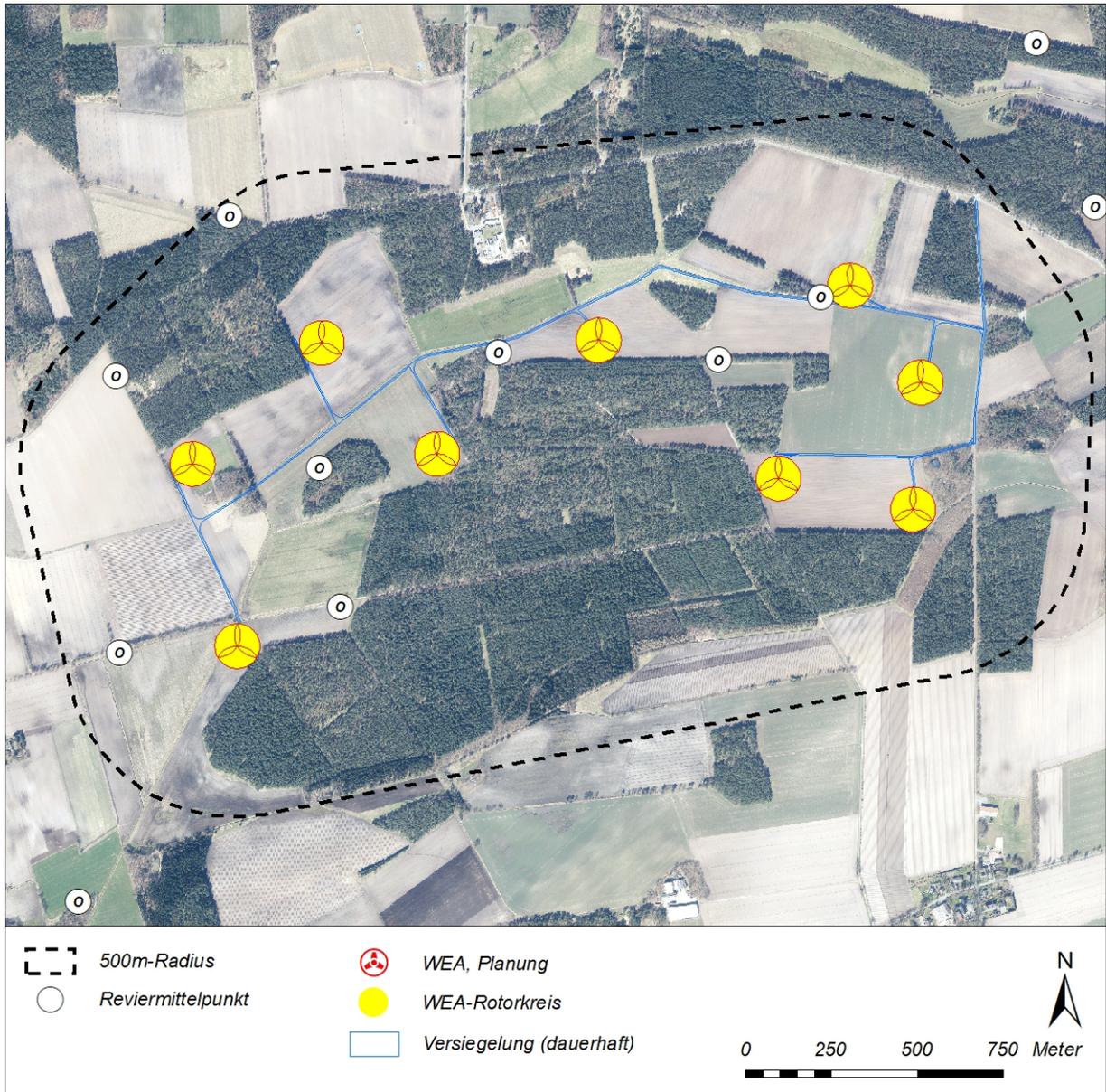


Abbildung 23: Ortolan – Verbreitung (2016)

Pirol

Betroffene Art/Arten	
Pirol.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI</p> <p>Als Lebensraum bevorzugt der <u>Pirol</u> lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.</p> <p>Ein Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß.</p> <p>Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.</p> <p>Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>	
Brutbestand NI 4.300 Reviere	Gefährdung RL NI T-O 3
Häufigkeitsklasse NI mäßig häufig	RL D V
<p>Vorkommen im UR</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der <u>Pirol</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 24, S. 74</i>).</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen <u>Pirole</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Nistplätze des <u>Pirols</u>. Aufgrund der Habitatansprüche ist auszuschließen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Nistplätze durch den <u>Pirol</u> angelegt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.</p> <p>Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da der <u>Pirol</u>, dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 40 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet sind keine baubedingten Störungen zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Pirol</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Betroffene Art/Arten	
Pirrol.	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Pirrole</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

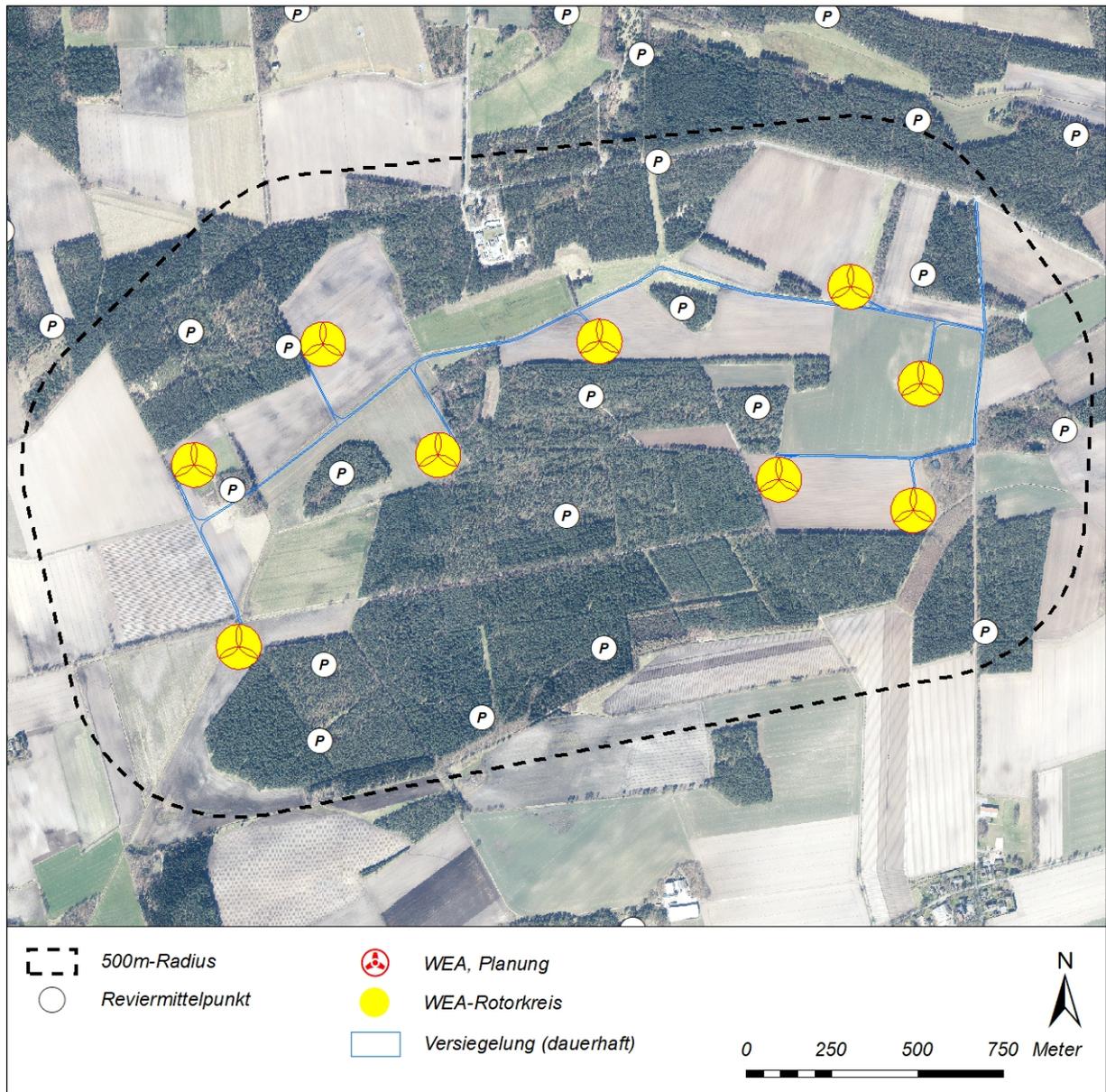


Abbildung 24: Pirol – Verbreitung (2016)

Rauchschwalbe

Betroffene Art/Arten																											
Rauchschwalbe.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																							
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																							
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																											
Die <u>Rauchschwalbe</u> kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie.																											
Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.																											
Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.																											
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Anwesenheit (Vögel)																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Mauserzeit																											
Wertungsgrenzen																											
	■ Hauptzeit		■ Nebenzeit																								
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																											
Brutbestand NI	105.000 Paare				Gefährdung				RL NI T-O				3														
Häufigkeitsklasse NI	häufig								RL D				3														
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																											
Die <u>Rauchschwalbe</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 25</i> , S. 77).																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Nistplätze werden in den vorhandenen, vom Bauvorhaben nicht betroffenen Stallanlagen und Bebauungen angelegt, sodass das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig ist.																											
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Rauchschwalbe.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt bis zu 10 m. Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da sich keine Niststätten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Rauchschwalben</u> sich hauptsächlich in geringeren Flughöhen aufhalten (Flughöhe während der Jagd häufig nur 0,3-2 m, aber auch bis 9 m, selten über 30 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 10, S. 435), ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

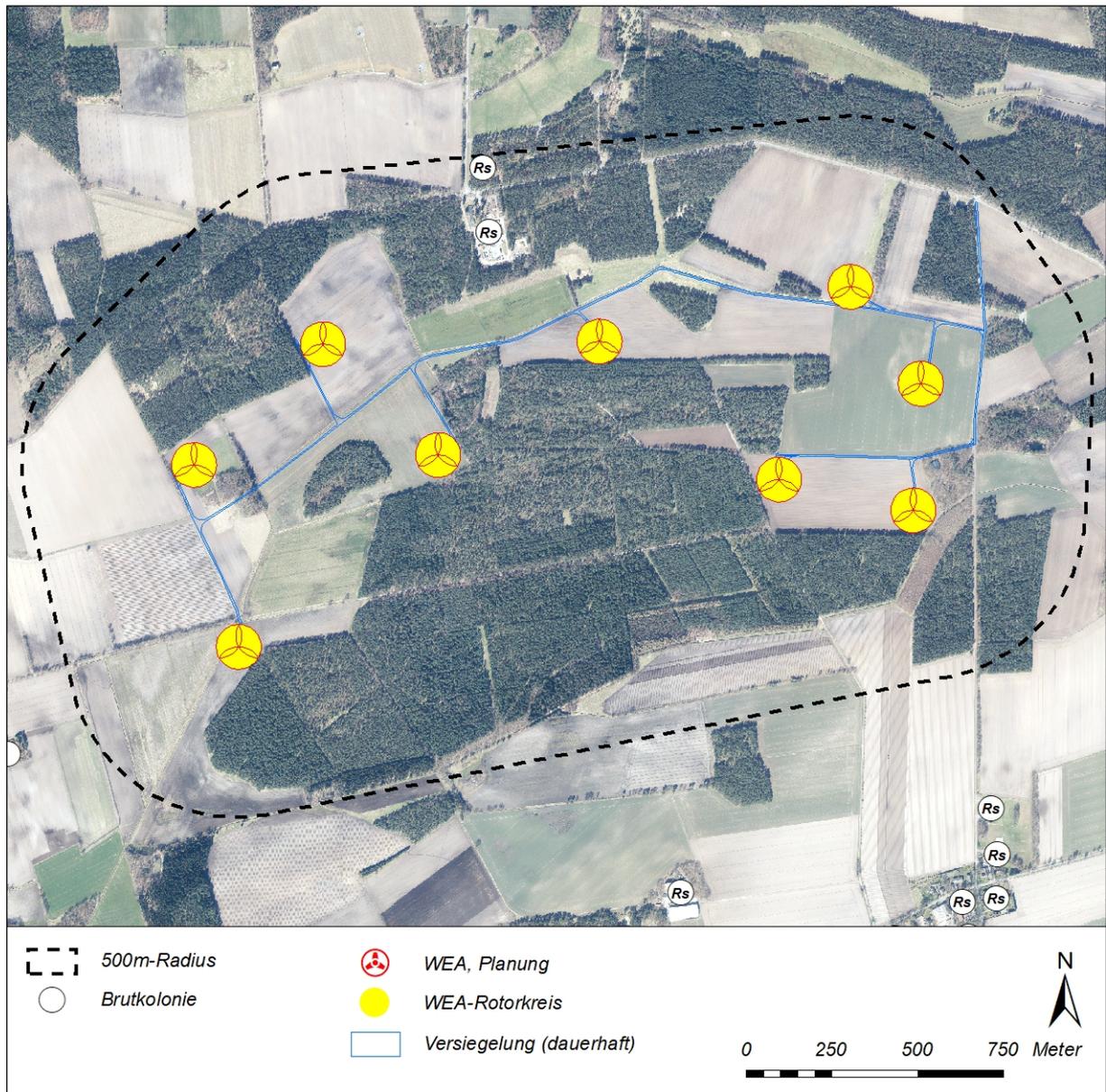


Abbildung 25: Rauchschwalbe – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Rohrweihe.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da die <u>Rohrweihe</u> , deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 200 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Brutplatz 1.770 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen nicht auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann angenommen werden, wenn der fachlich vorgeschlagene Schutzabstand, d.h. der im Nds. Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 genannte Radius 1 von 1.000 m zu Brutvorkommen der <u>Rohrweihe</u> unterschritten wird. Der Radius 1 (1.000 m) wird eingehalten, der Radius 2 (3.000 m) jedoch durch alle WEA unterschritten (siehe <i>Abbildung 26</i> , S. 80). Da der Windpark keine essentielle Nahrungsfläche darstellt, ist davon auszugehen, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

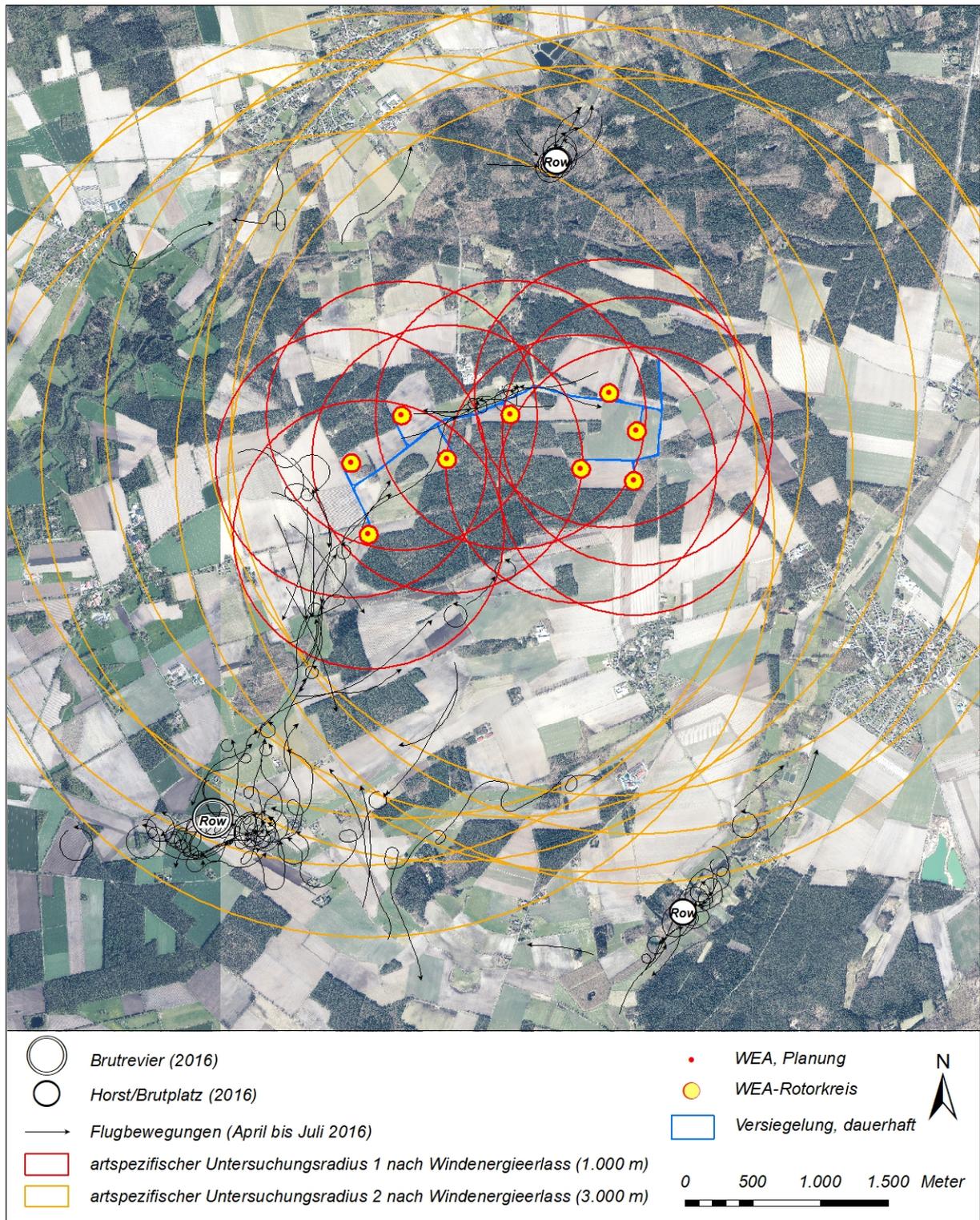


Abbildung 26: Rohrweihe – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April bis August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

Betroffene Art/Arten	
Rotmilan.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da der <u>Rotmilan</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 300 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst 1.050 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden.	
Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden.	
Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.	
Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen nicht auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann angenommen werden, wenn der fachlich vorgeschlagene Schutzabstand, d.h. der im Nds. Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 genannte Radius 1 von 1.500 m zu Brutvorkommen des <u>Rotmilans</u> unterschritten wird.	
Der Radius 1 (1.500 m) wird durch die WEA06, WEA07 sowie WEA09 und der Radius 2 (4.000 m) durch alle WEA unterschritten (siehe <i>Abbildung 27</i> , S. 83). Zudem stellt der Windpark eine essentielle Nahrungsfläche dar.	
Es werden daher nutzungsspezifische Maßnahmen (3 V_{ASB} , siehe S. 150) sowie strukturierende Maßnahmen (4 V_{ASB} , siehe S. 150, 5 V_{ASB} , siehe S. 152) vorgesehen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird dadurch vermieden.	
Ziel dieser Maßnahmen ist die Schaffung idealer Nahrungsflächen außerhalb des geplanten Windparks, so dass die Häufigkeit, mit der <u>Rotmilane</u> die Windparkfläche aufsuchen werden, erheblich gesenkt wird. Über eine definierte Pflege der Mastfußbereiche wird zudem die Attraktivität der Offenflächen im Einflussbereich des Rotors gesenkt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
3 V_{ASB}	Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit von Greifvögeln
4 V_{ASB}	Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache im Offenland
5 V_{ASB}	Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache in Waldnähe
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

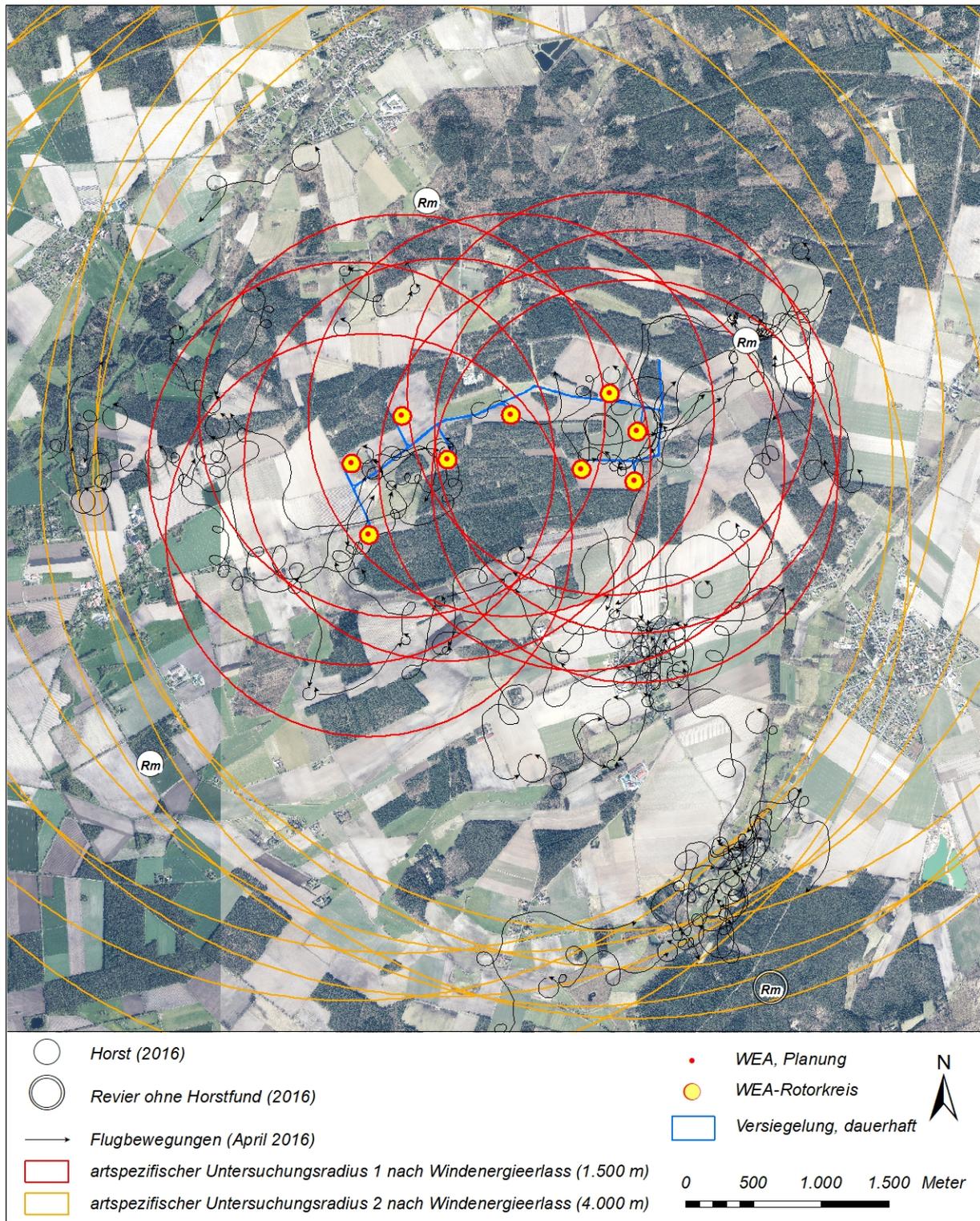


Abbildung 27: Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (April 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleifaden

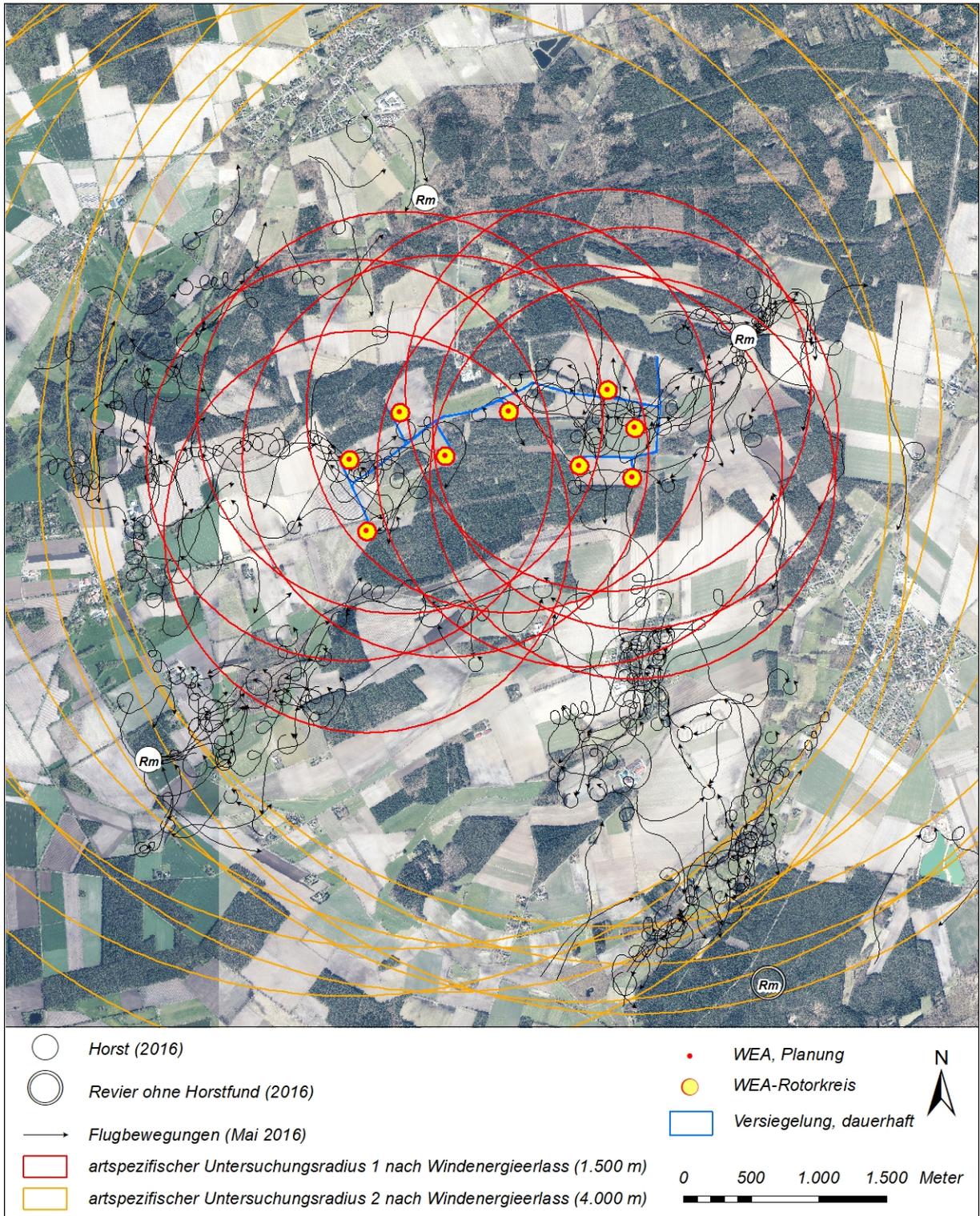


Abbildung 28: Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Mai 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleifaden

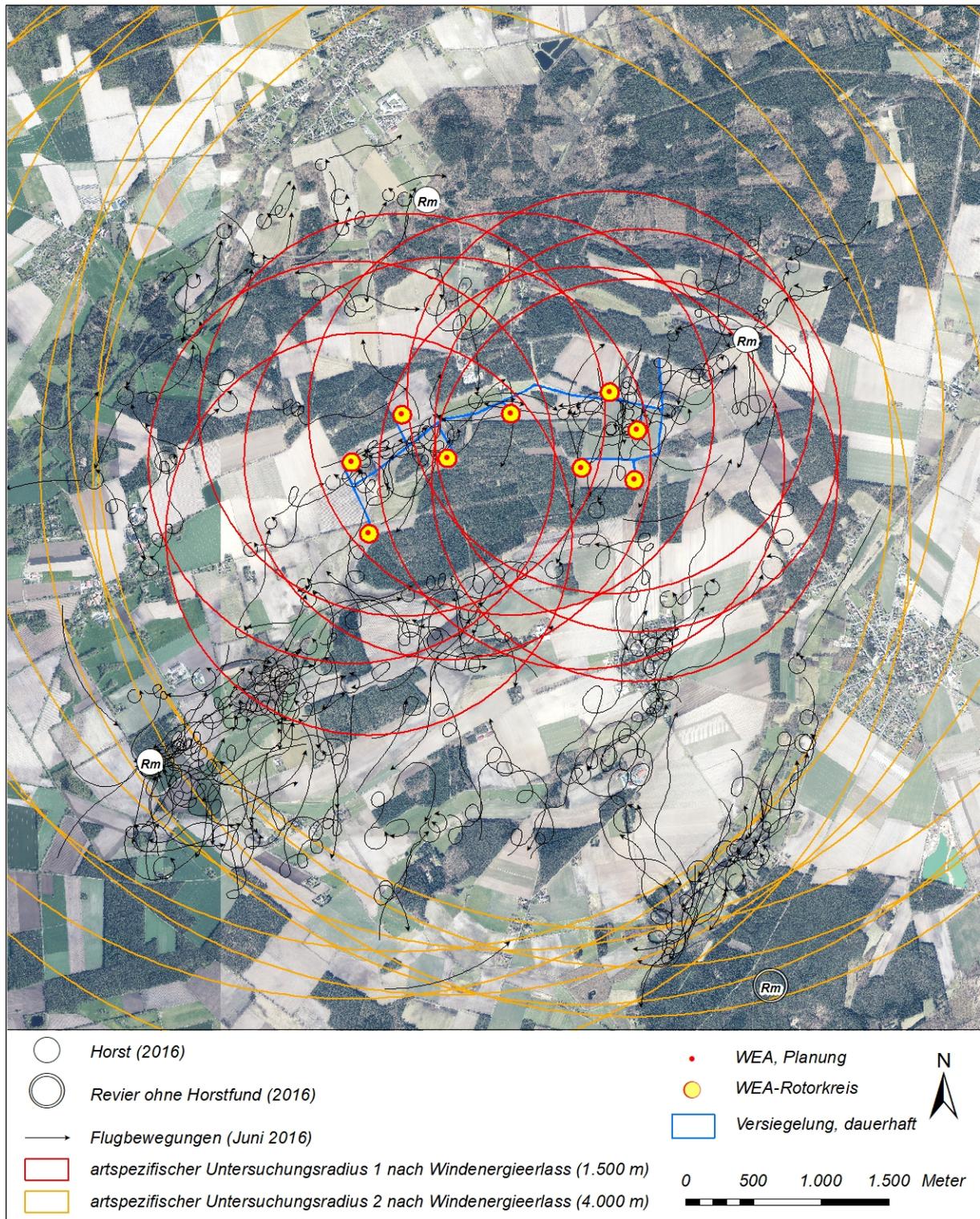


Abbildung 29: Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juni 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden

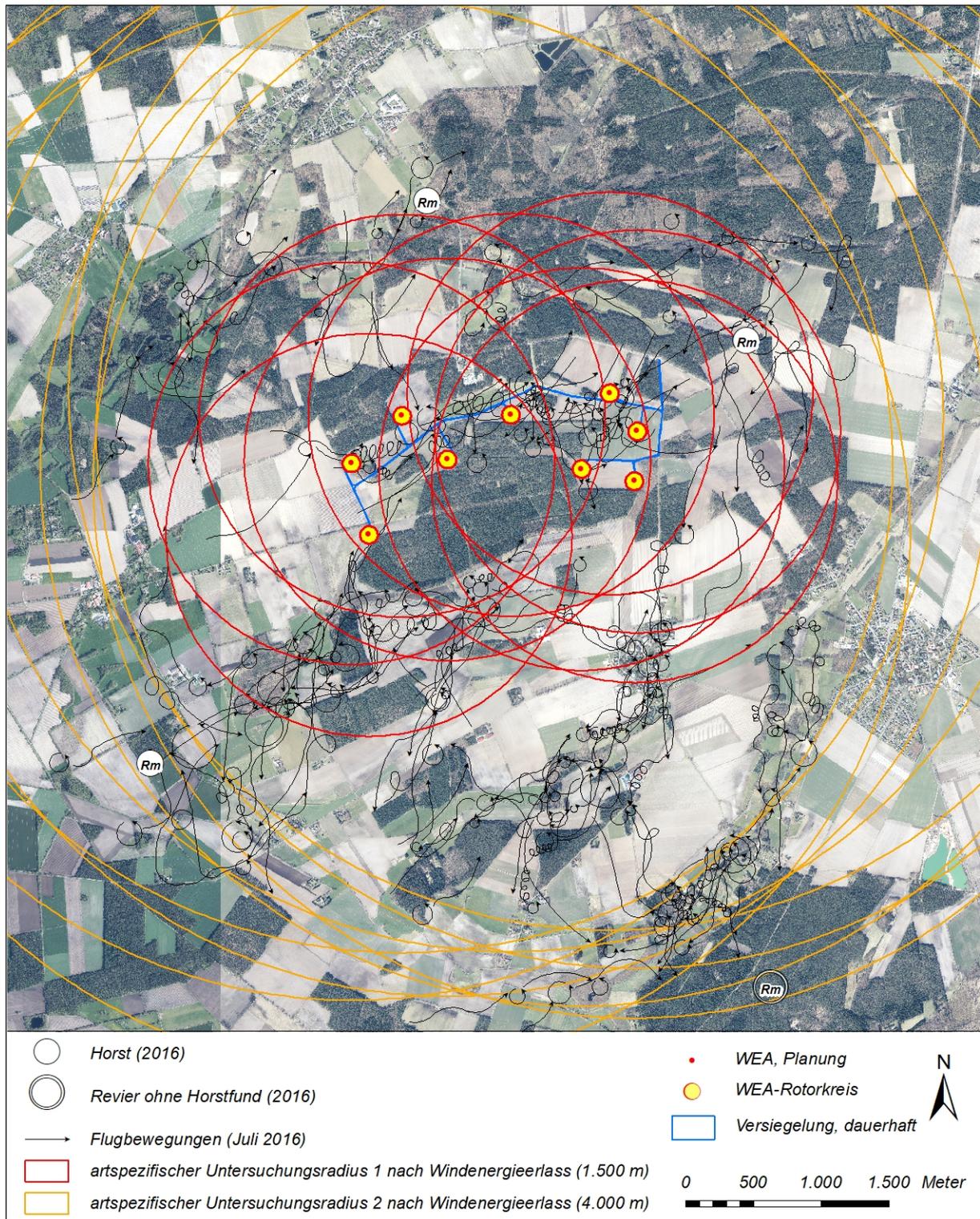


Abbildung 30: Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (Juli 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleiffaden

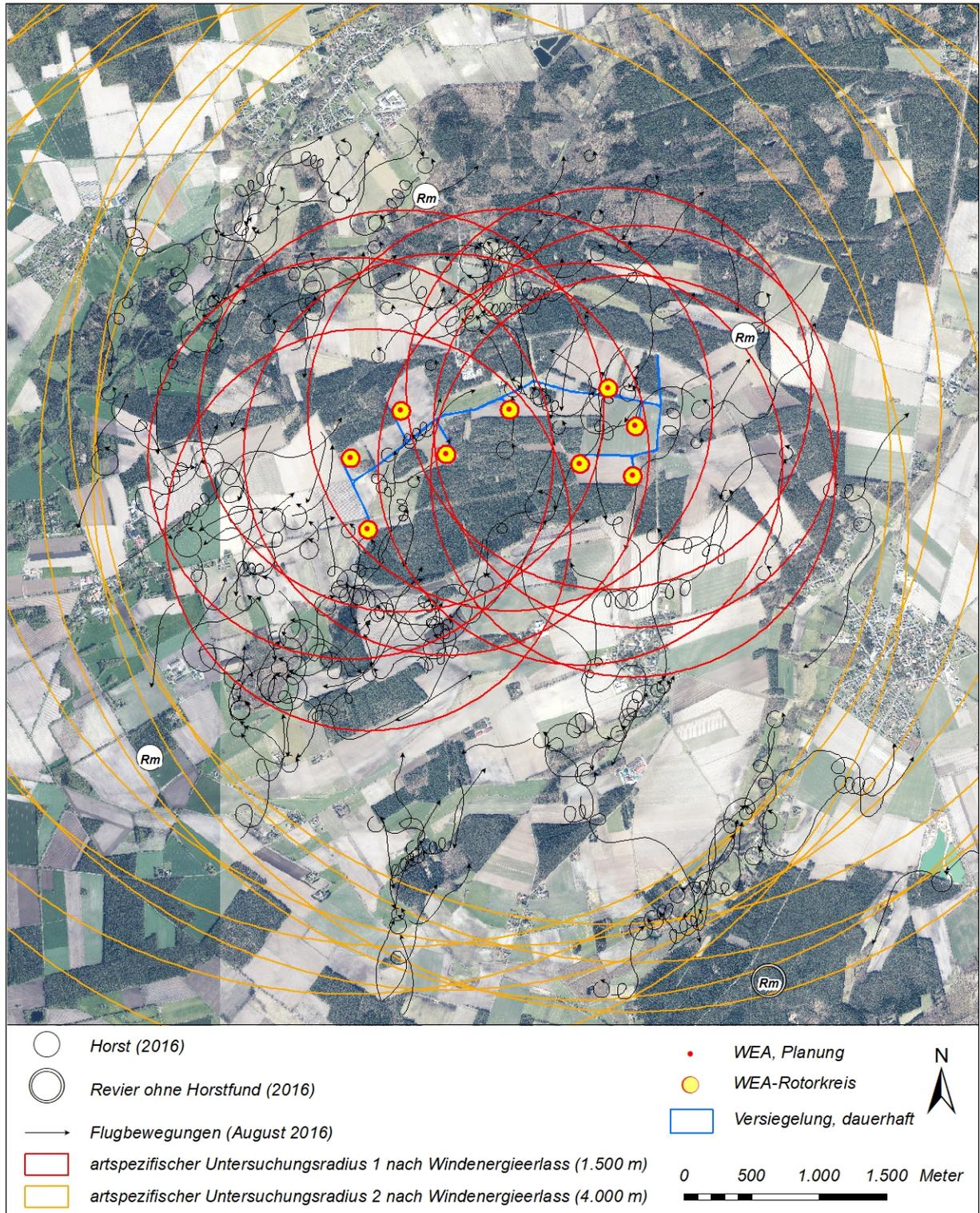


Abbildung 31: Rotmilan – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (August 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

Schleiereule

Betroffene Art/Arten	
Schleiereule.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI	
<p>Die <u>Schleiereule</u> lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen.</p> <p>Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden.</p> <p>Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km).</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Zunahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>	
Brutbestand NI	6.500 Reviere Gefährdung RL NI T-O *
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig RL D *
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die <u>Schleiereule</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen (vgl. <i>Abbildung 32</i> , S. 90). Ein in Zahrenholz vermutetes Revier liegt mindestens 1.000 m entfernt.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Nistplätze werden in den vorhandenen, vom Bauvorhaben nicht betroffenen Stallanlagen und Bebauungen angelegt, sodass das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig ist. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da sich keine Niststätten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten	
Schleiereule.	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden.	
Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden.	
Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da nachtaktive Arten in der Lage sind, sich bei Dunkelheit optisch zu orientieren, sodass sie während der Jagdflüge im bodennahen Luftraum den Türmen ausweichen können.	
Aufgrund bodennaher Such- und Ansitzjagden sind betriebsbedingte Kollisionen durch die Rotorbewegung auszuschließen, da der rotorfreie Abstand etwa 18 bzw. 33 m beträgt.	
Es kann davon auszugehen werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

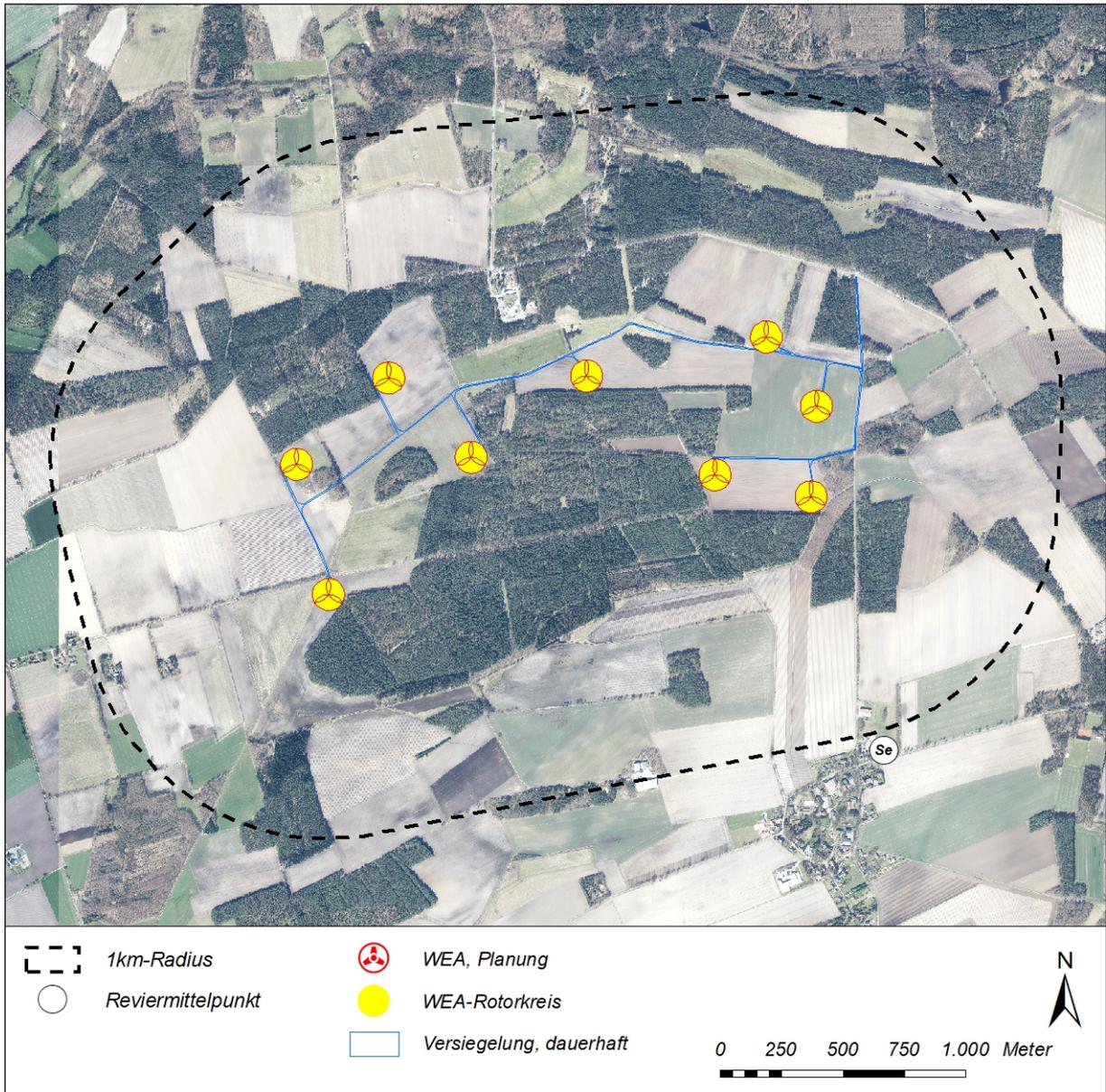


Abbildung 32: Schleiereule – Verbreitung (2016)

Schwarzspecht

Betroffene Art/Arten																											
Schwarzspecht.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																							
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																							
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																											
<p>Bevorzugter Lebensraum des <u>Schwarzspechts</u> sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen. Er besiedelt aber auch größere lichte Mischwälder und seltener Laubwälder mit Altholzbeständen.</p> <p>Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, bisweilen auch andere Baumarten wie Fichte, Kiefer, Erle, Birke, Pappel und andere. Die großen Bruthöhlen sind an dem ovalen Einflugsloch erkennbar.</p> <p>Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.</p>																											
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Mauserzeit																											
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeitraum <input type="checkbox"/> Nebenzeitraum																										
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Zunahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																											
Brutbestand NI													5.000 Reviere														
													Gefährdung RL NI T-O *														
Häufigkeitsklasse NI													mäßig häufig														
													RL D *														
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																											
Der <u>Schwarzspecht</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 33</i> , S. 93).																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen des <u>Schwarzspechts</u> . Aufgrund der Habitatansprüche ist auszuschließen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Baumhöhlen durch den <u>Schwarzspecht</u> angelegt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.																											
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Schwarzspecht.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt bis zu 60 m. Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Schwarzspecht</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Spechtvögel</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

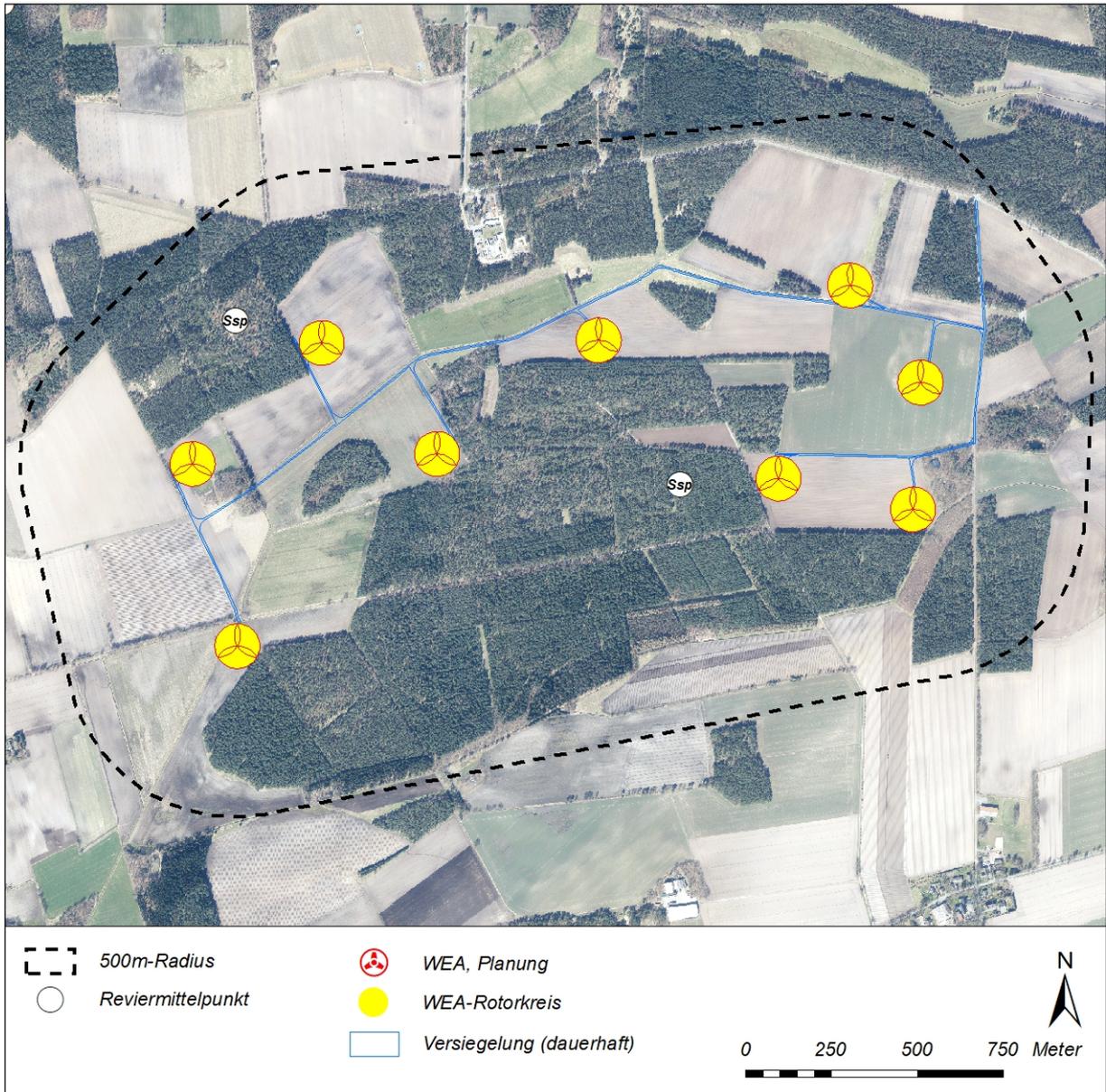


Abbildung 33: Schwarzspecht – Verbreitung (2016)

Schwarzstorch

Betroffene Art/Arten																											
Schwarzstorch.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																							
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																							
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																											
Der <u>Schwarzstorch</u> lebt zurückgezogen in alten, unberührten, feuchten Laub- und Mischwäldern, insbesondere in Altbeständen von Eichen, Kiefern und Rotbuchen, in Gebirgstälern auch in Hangwäldern mit Fichte und Buche. Seine Nahrung sucht er in Teichen, Altwässern und anderen Flachgewässern, an Bächen, Flüssen, auf feuchten Weiden und in Sümpfen, wobei er auch längere Nahrungsflüge von mehreren Kilometern unternimmt. Der <u>Schwarzstorch</u> überwintert in Afrika, der Abzug beginnt im September, die Rückkunft ist Ende April/Anfang Mai. Der Legebeginn erfolgt ab Mitte April.																											
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Mauserzeit																											
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeitraum <input type="checkbox"/> Nebenzeitraum																											
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Zunahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																											
Brutbestand NI				57 Paare				Gefährdung				RL NI T-O 2															
Häufigkeitsklasse NI				sehr selten								RL D *															
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen				<input type="checkbox"/> potenziell möglich																							
Der <u>Schwarzstorch</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 34</i> , S. 96). Der Horst befindet sich nahe des Kucksmoorgrabens im Jafelbachgebiet mindestens 1.300 m von den geplanten WEA entfernt.																											
Die Offenflächen des geplanten Windparks wurden nicht durch den <u>Schwarzstorch</u> genutzt. Flugbewegungen über dem geplanten Windpark wurden nicht registriert.																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Da durch das Bauvorhaben nicht in das Brutrevier eingegriffen wird, ist das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig.																											
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Schwarzstorch.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Schwarzstorch</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 500 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Brutplatz 1.300 m beträgt, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes anlagen- und betriebsbedingtes Störungsrisiko kann angenommen werden, wenn der fachlich vorgeschlagene Schutzabstand, d.h. der im Nds. Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 genannte Radius 1 von 3.000 m zu Brutvorkommen des <u>Schwarzstorchs</u> unterschritten wird. Der Radius 1 (3.000 m) und der Radius 2 (10.000 m) werden durch alle WEA unterschritten (siehe <i>Abbildung 34</i> , S. 96). Da der Windpark keine essentielle Nahrungsfläche darstellt und auch nicht in einem Flugkorridor zwischen Horst und Nahrungsflächen liegt, ist davon auszugehen, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Störungsrisikos kommt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Da der Windpark keine essentielle Nahrungsfläche darstellt und auch nicht in einem Flugkorridor zwischen Horst und Nahrungsflächen liegt, ist davon auszugehen, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund von anlagen- oder betriebsbedingten Kollisionen kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

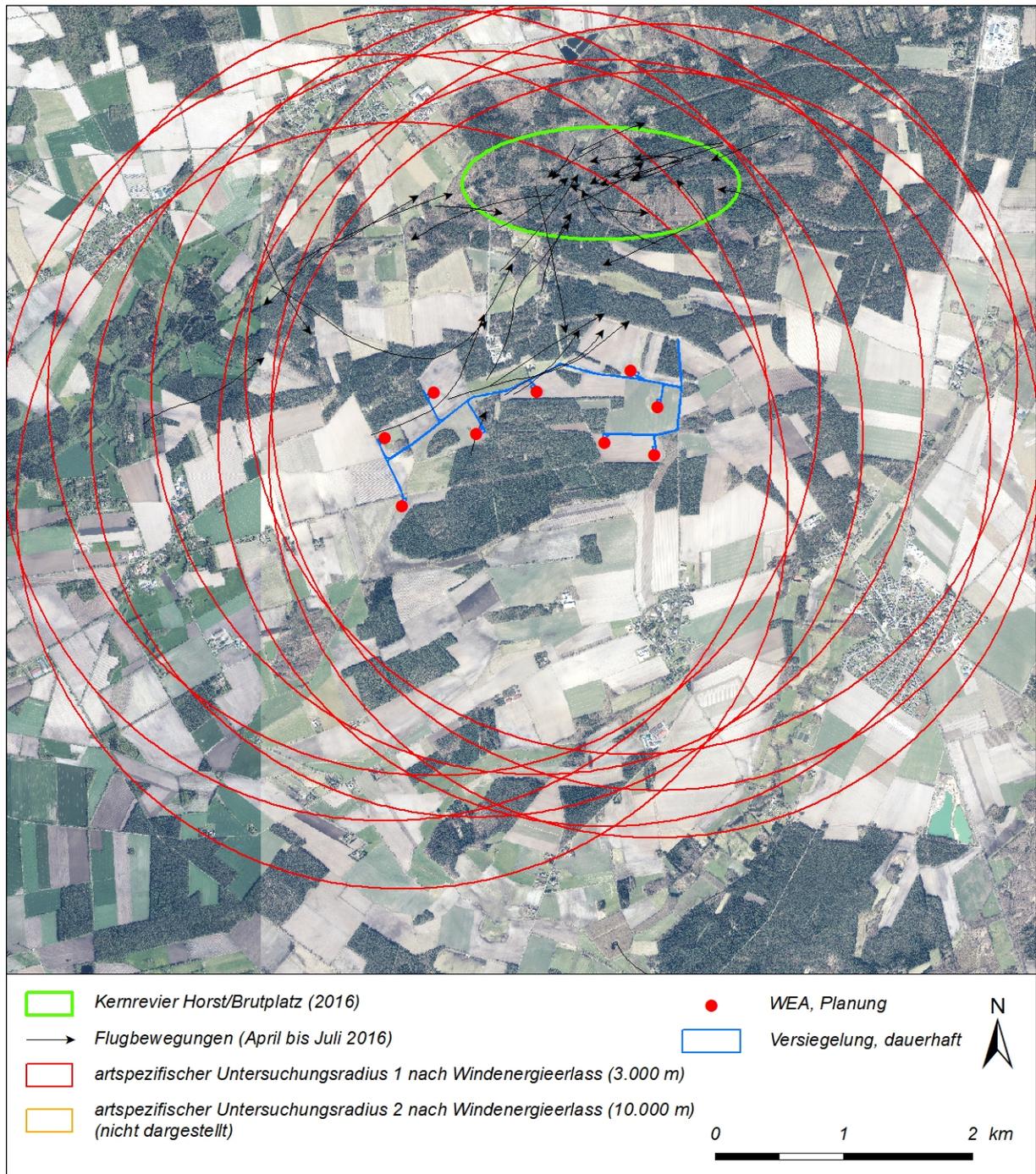


Abbildung 34: Schwarzstorch – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (2016/2017) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

Betroffene Art/Arten
Sperber.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt bis zu 150 m. Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Sperber</u> nicht als WEA-sensible Art. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Aufgrund bodennaher Suchflüge sind betriebsbedingte Kollisionen durch die Rotorbewegung auszuschließen, da der rotorfreie Abstand etwa 18 bzw. 33 m beträgt. Es kann davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

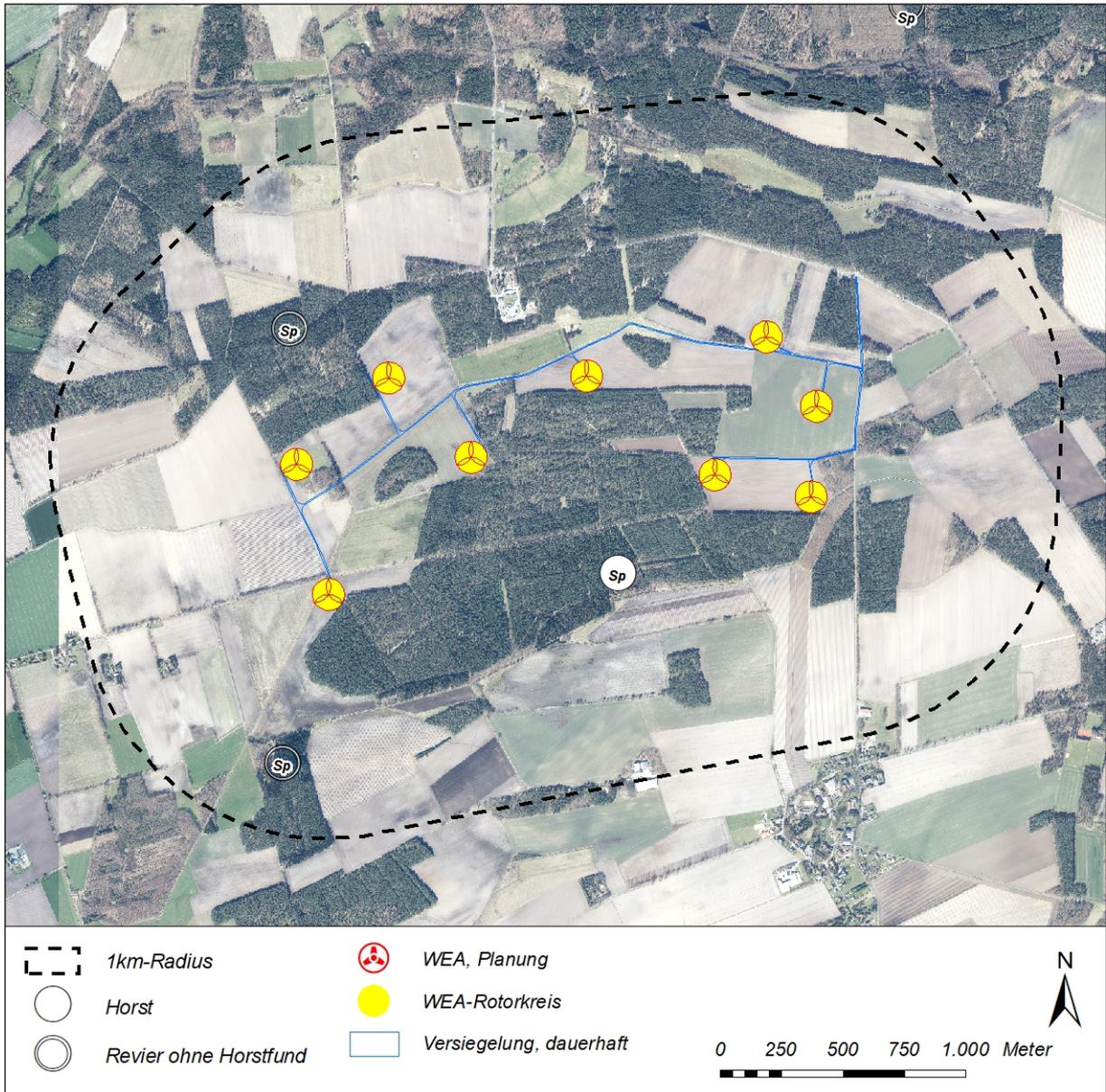


Abbildung 35: Sperber – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Star.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Star</u>, dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 15 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Star</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 149) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Stare</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

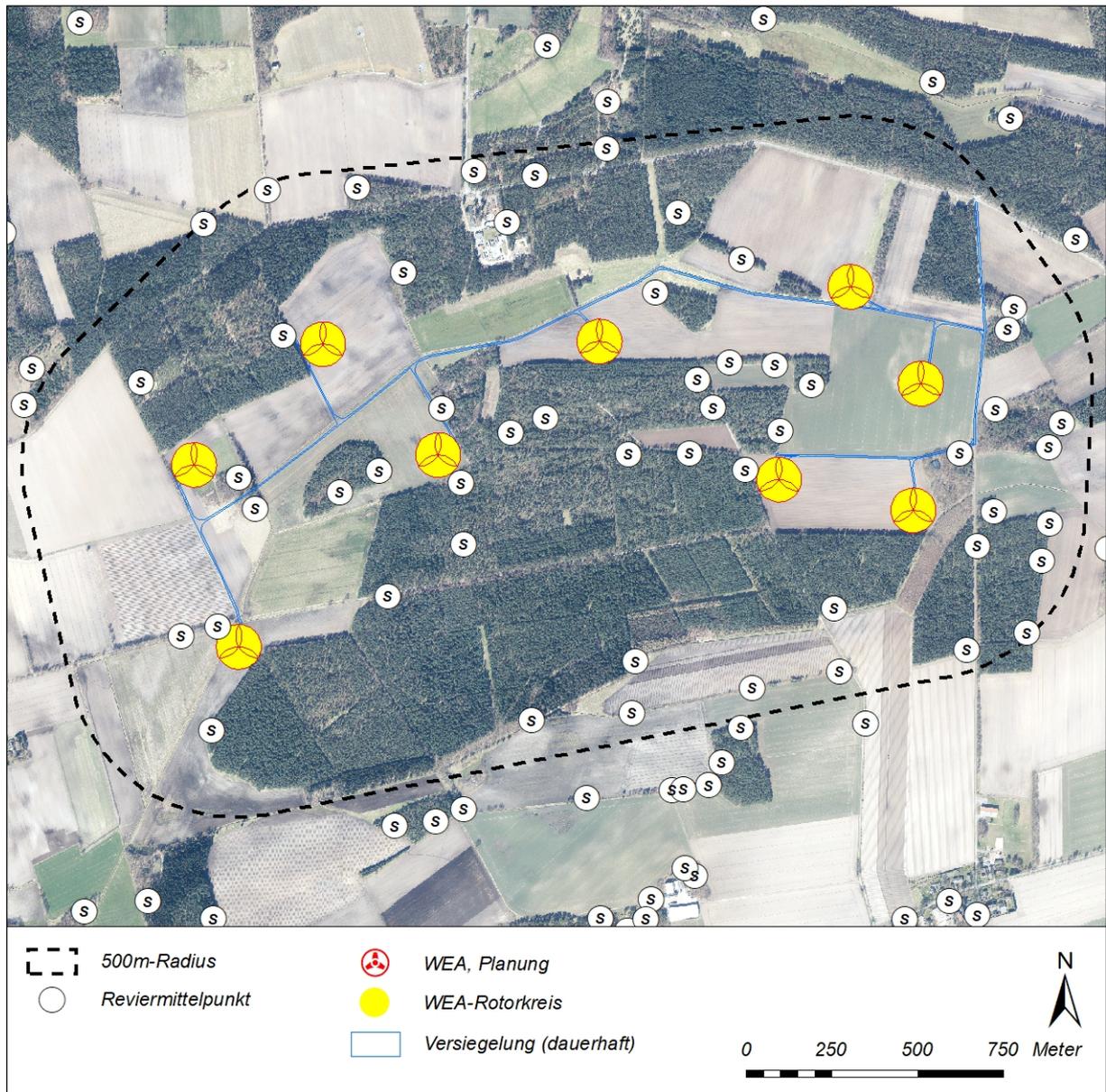


Abbildung 36: Star – Verbreitung (2016)

Steinschmätzer

Betroffene Art/Arten																		
Steinschmätzer.																		
Schutzstatus																		
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL														
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL														
Bestandsdarstellung																		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																		
<p>Ursprünglich kam der <u>Steinschmätzer</u> in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten (Einzelbäume, Freileitungen etc.) und geeignete Nistplätze (z.B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer (z.B. auf Truppenübungsplätzen).</p> <p>Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen (z.B. Kaninchenbauten) sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.</p>																		
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez						
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Brutzeit																		
Erste Jungvögel																		
Mauserzeit																		
Anwesenheit (Vögel)																		
Durchzug																		
Durchzugsmaxima																		
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #0056b3; margin-right: 5px;"></div> Hauptzeit <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #add8e6; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></div> Nebenzeit </div>																		
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																		
Brutbestand NI	400				Reviere				Gefährdung		RL NI T-O		1					
Häufigkeitsklasse NI	selten								RL D		1							
Vorkommen im Untersuchungsraum																		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																		
Der <u>Steinschmätzer</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 37</i> , S. 105).																		
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																		
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																		
Da durch das Bauvorhaben nicht in die Brutreviere eingegriffen wird, ist das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig.																		
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																		

Betroffene Art/Arten
Steinschmätzer.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt bis zu 30 m. Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da der <u>Steinschmätzer</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA gilt. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Steinschmätzer</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

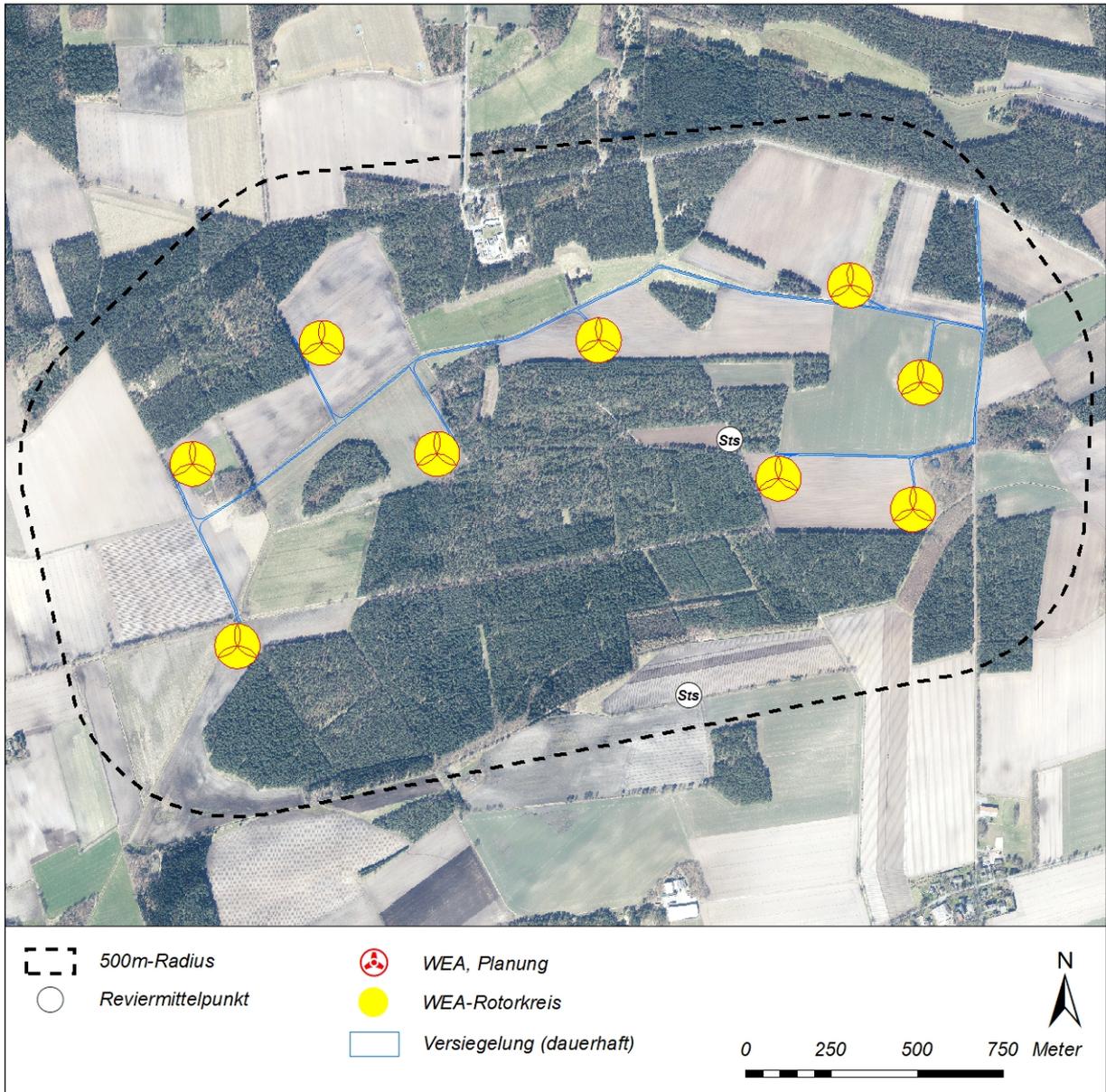


Abbildung 37: Steinschmätzer – Verbreitung (2016)

Trauerschnäpper

Betroffene Art/Arten													
Trauerschnäpper.													
Schutzstatus													
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL									
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL									
Bestandsdarstellung													
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI													
<p>Brutbiotop des <u>Trauerschnäppers</u> sind primär lichte Laub- zw. Laubmischwälder wie Buchen-Eichen-Altholzbestände; daneben werden häufiger auch andere Waldebensräume besiedelt, sofern ausreichend Nisthöhlen vorhanden sind.</p> <p>Er zieht im September in das tropische Afrika und ist ab April wieder in seinen Brutgebieten.</p> <p>Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.</p>													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	
Wertungsgrenzen				■			■						
Anwesenheit (Vögel)				■									
Durchzug				■			■		■				
Durchzugsmaxima					■				■				
Brutzeit				■			■						
Erste Jungvögel					■								
Mauserzeit						■			■				
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeit <input type="checkbox"/> Nebenzeit													
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).													
Brutbestand NI	13.000 Reviere						Gefährdung RL NI T-O 3						
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig						RL D 3						
Vorkommen im Untersuchungsraum													
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich													
Der <u>Trauerschnäpper</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 38</i> , S. 108).													
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)													
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG													
<p>Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen des <u>Trauerschnäppers</u>. Aufgrund der Habitatansprüche ist auszuschließen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Baumhöhlen durch den <u>Trauerschnäpper</u> genutzt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.</p> <p>Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>													
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:													
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:													
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein													

Betroffene Art/Arten
Trauerschnäpper.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt bis zu 20 m. Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Trauerschnäpper</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Trauerschnäpper</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Abbildung 38: Trauerschnäpper – Verbreitung (2016)

Turmfalke

Betroffene Art/Arten	
Turmfalke.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI</p> <p>Der <u>Turmfalke</u> kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.</p> <p>In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe.</p> <p>Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt keine Veränderung um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>	
Brutbestand NI 8.000 Reviere	Gefährdung RL NI T-O V
Häufigkeitsklasse NI mäßig häufig	RL D *
<p>Vorkommen im UR</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der <u>Turmfalke</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen. Die Horste wurden nicht gefunden. Die Reviere sind von den geplanten WEA mindestens 1.000 m entfernt (siehe <i>Abbildung 39</i>, S. 111). Im Rahmen der Raumnutzungserfassung wurde gezeigt, dass die Offenflächen des geplanten Windparks keine essentiellen Nahrungsflächen darstellen.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Nistplätze werden in den vorhandenen, vom Bauvorhaben nicht betroffenen Bebauungen angelegt, sodass das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig ist.</p> <p>Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da sich keine Niststätten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Turmfalke.
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen nicht auszuschließen, auch wenn der <u>Turmfalke</u> im Artenschutzleitfaden nicht als WEA-empfindliche Art aufgeführt ist. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Der <u>Turmfalke</u> jagt seine Beute aus einem Spähflug aus 20 bis 40 m Höhe (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 4, S. 734). Somit kann dieser zwar in den Rotorbereich der geplanten Windenergieanlagen gelangen, jedoch stellt der geplante Windpark keine essentielle Nahrungsfläche dar, weshalb das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter nicht signifikant erhöht ist. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

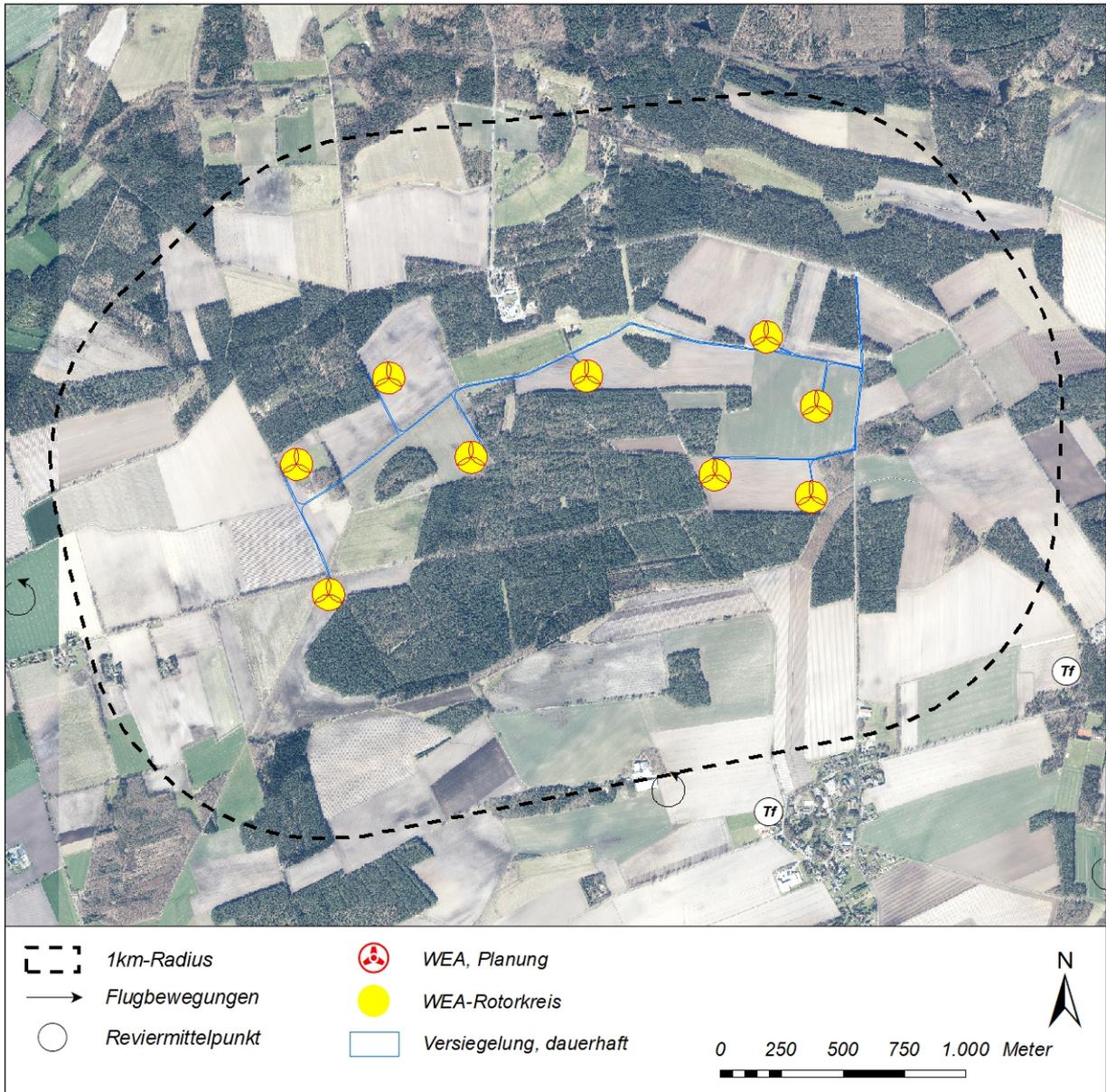


Abbildung 39: Turmfalke – Verbreitung (2016) und Flugbewegungen (2016/2017)

Betroffene Art/Arten
Turteltaube.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da die <u>Turteltaube</u> , deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 25 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und den Forstflächen 65 m beträgt, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt die <u>Turteltaube</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Taubenvögel</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

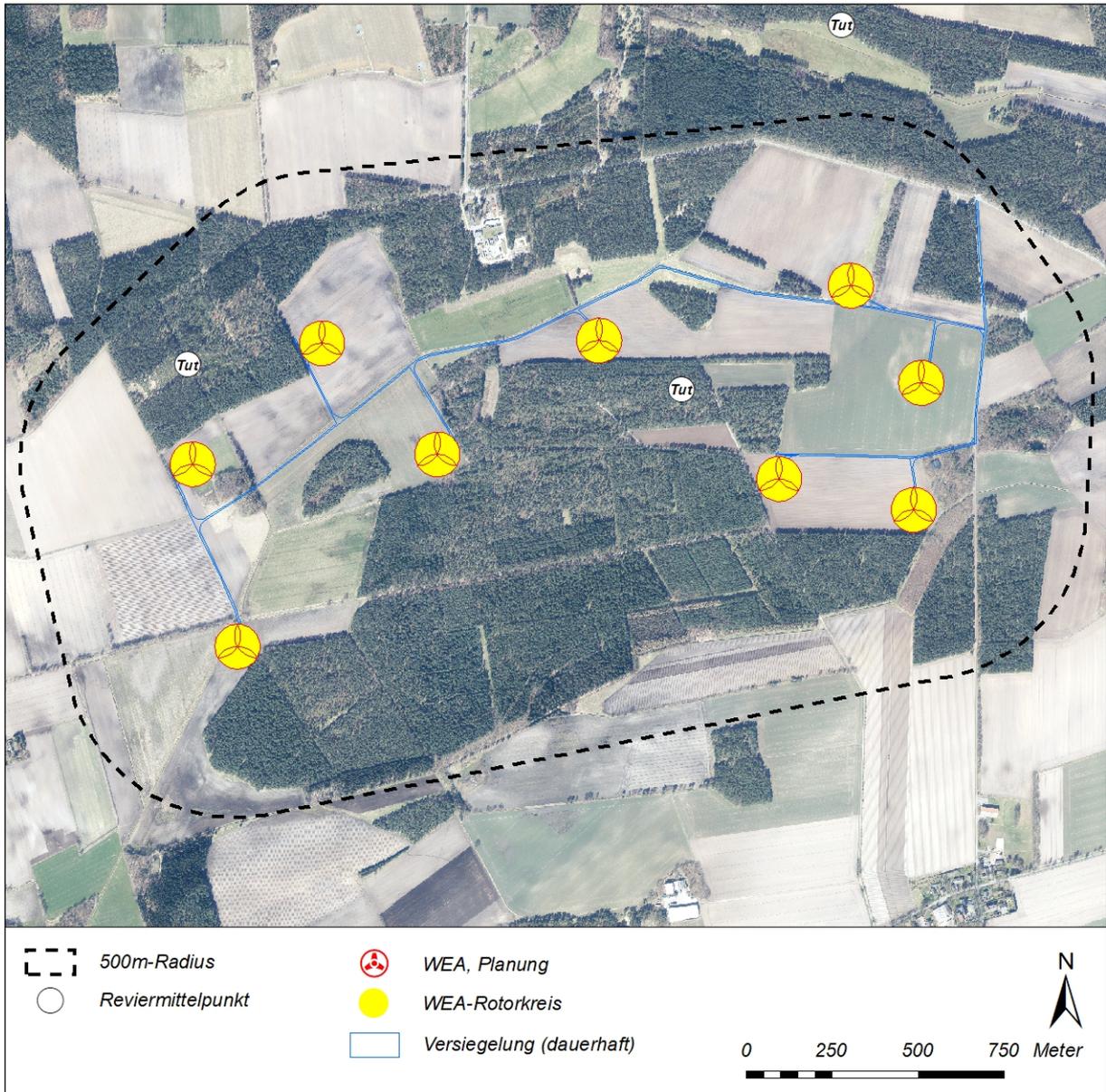


Abbildung 40: Turteltaube – Verbreitung (2016)

Wachtel

Betroffene Art/Arten																								
Wachtel.																								
Schutzstatus																								
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																				
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																				
Bestandsdarstellung																								
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																								
<p>Die <u>Wachtel</u> kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.</p> <p>Sie ist nicht reviertreu. Die Bestände verteilen sich je nach Witterungsverlauf und je nach Bewirtschaftung alljährlich großräumig um, was zu sehr starken Bestandsschwankungen führt.</p> <p>Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.</p> <p>Das Brutgeschäft beginnt nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.</p>																								
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																								
Anwesenheit (Vögel)																								
Durchzug																								
Durchzugsmaxima																								
Brutzeit																								
Erste Jungvögel																								
Mauserzeit																								
■ Hauptzeit ■ Nebenzeit																								
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Zunahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																								
Brutbestand NI	6.200 Reviere						Gefährdung						RL NI T-O V											
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig												RL D V											
Vorkommen im UR																								
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																								
Die <u>Wachtel</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 41</i> , S. 118).																								
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																								

Betroffene Art/Arten
Wachtel.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Anlagebedingt müssen Offenflächen versiegelt werden, in denen <u>Wachteln</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen können.</p> <p>Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB, siehe S. 150) nicht einschlägig.</p> <p>Obwohl die <u>Wachtel</u> nicht als reviertreu gilt, wird sie von REICHENBACH et al. (2004) als hoch empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA eingestuft. Nach STEINBORN et al. (2011) sind die Daten in der Literatur aber indifferent. So konnten bspw. MÖCKEL & WIESNER (2007) für neun Windparks Meidungen von minimal 50 m und durchschnittlich 160 m beobachten.</p> <p>Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Ackerflächen aufgrund des Meideverhaltens der Wachtel bis zu einer Entfernung von etwa 200 m nicht mehr als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen.</p> <p>Aus der Verteilung rufender Männchen (siehe <i>Abbildung 41</i>, S. 118) wird deutlich, dass sich drei der im geplanten WP Groß Oesingen registrierten Reviere kleinräumig verschieben und somit weiter bestehen werden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB, siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen. Die <u>Wachtel</u>, deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 50 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.</p> <p>Obwohl die <u>Wachtel</u> nicht als reviertreu gilt, wird sie von REICHENBACH et al. (2004) als hoch empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA – d.h. gegenüber den betriebsbedingten Störungen durch Schall und Schattenschlag – eingestuft. Das Meideverhalten wird bei REICHENBACH et al. (2004) mit 200 bis 250 m und bei MÖCKEL & WIESNER (2007) mit 50 bis 350 m (im Mittel 160 m) angegeben. Es werden daher keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternden Störungen erwartet, da eine Anpassung der Revierverteilung innerhalb des geplanten WP Groß Oesingen möglich ist.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Betroffene Art/Arten
Wachtel.
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB} , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da die <u>Wachtel</u> sich in geringeren Flughöhen aufhält, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

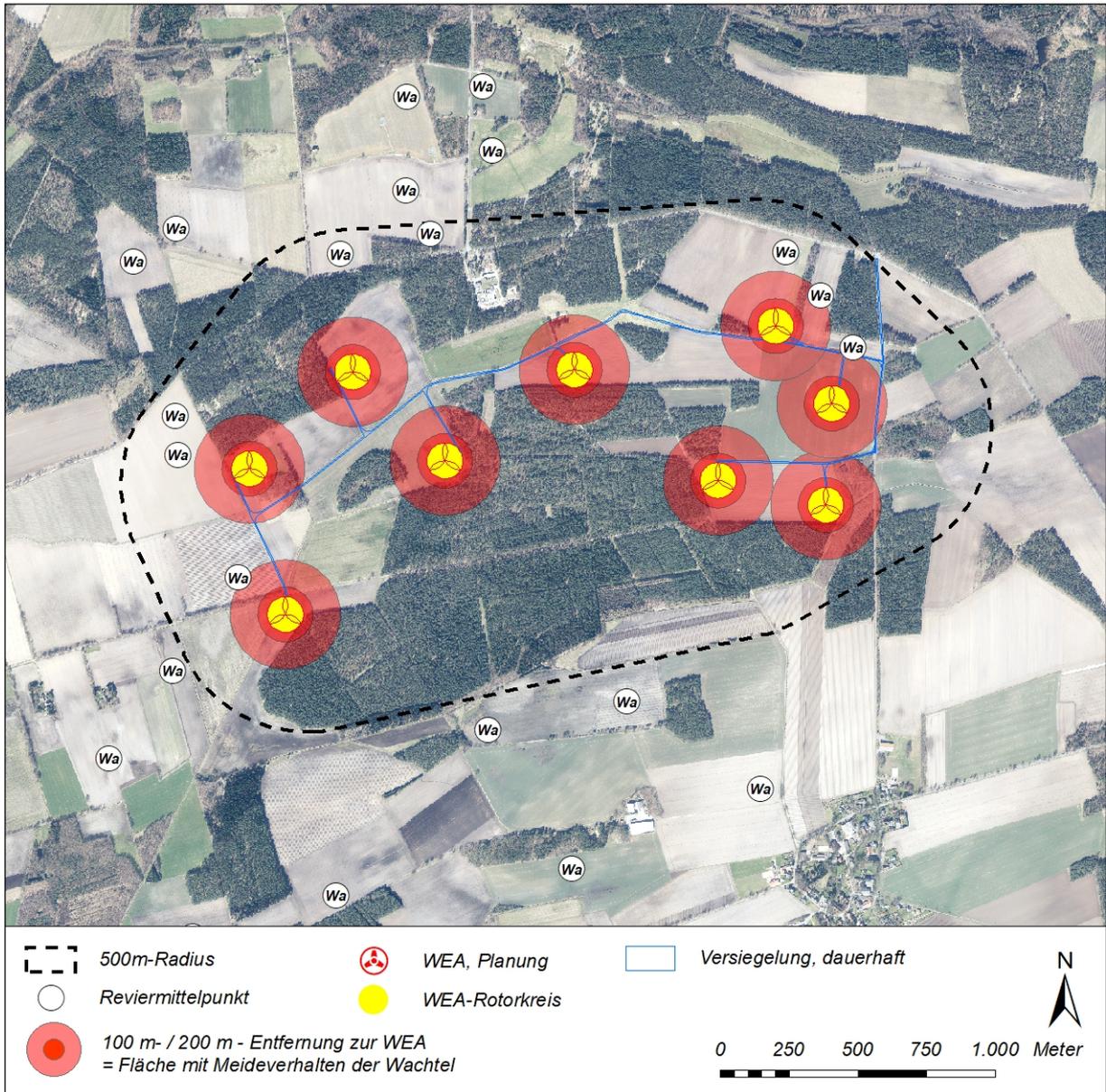


Abbildung 41: Wachtel – Verbreitung (2016) sowie Fläche mit Meideverhalten

Waldkauz

Betroffene Art/Arten																											
Waldkauz.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL				<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																							
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																							
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																											
Der <u>Waldkauz</u> lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.																											
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit (Vögel)																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Mauserzeit																											
	■ Hauptzeit ■ Nebenzeit																										
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt keine Veränderung um mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																											
Brutbestand NI	5.500 Reviere											Gefährdung	RL NI T-O V														
Häufigkeitsklasse NI	mäßig häufig												RL D *														
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																											
Der <u>Waldkauz</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen. Die minimale Entfernung zu den geplanten WEA beträgt 460 m (siehe <i>Abbildung 42</i> , S. 121).																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen des <u>Waldkauzes</u> . Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Baumhöhlen genutzt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Waldkauz.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da sich keine Niststätten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden. Auch werden diese Störungen durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden.</p> <p>Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da nachtaktive Arten in der Lage sind, sich bei Dunkelheit optisch zu orientieren, sodass sie während der Jagdflüge im bodennahen Luftraum den Türmen ausweichen können.</p> <p>Aufgrund bodennaher Such- und Ansitzjagden sind betriebsbedingte Kollisionen durch die Rotorbewegung auszuschließen, da der rotorfreie Abstand etwa 18 m bzw. 33 m beträgt.</p> <p>Es kann davon auszugehen werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

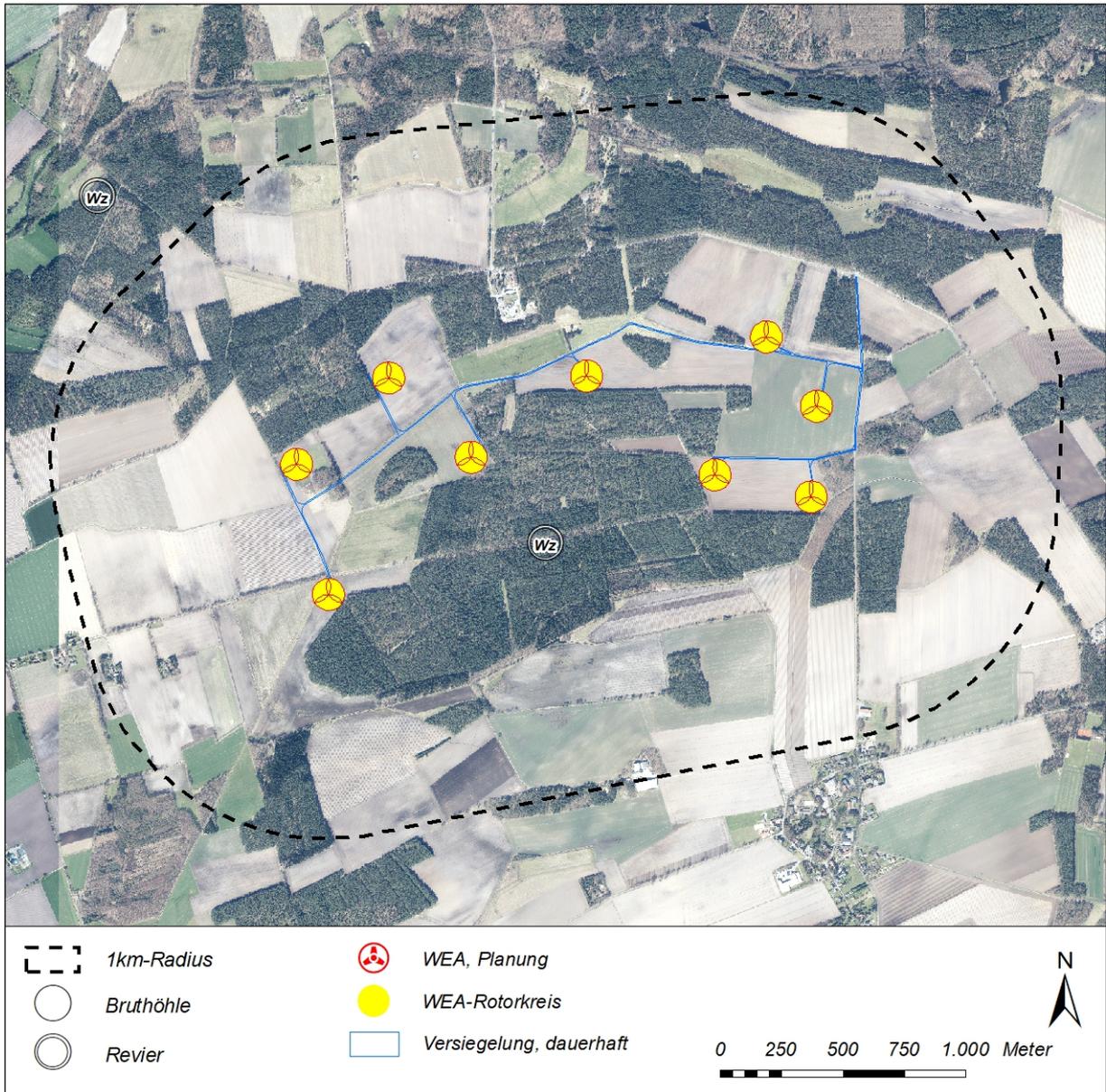


Abbildung 42: Waldkauz – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Waldlaubsänger.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt bis zu 15 m. Da sich keine Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen befinden, sind keine baubedingten Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Bauzeitenregelungen sind daher nicht erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Waldlaubsänger</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Waldlaubsänger</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

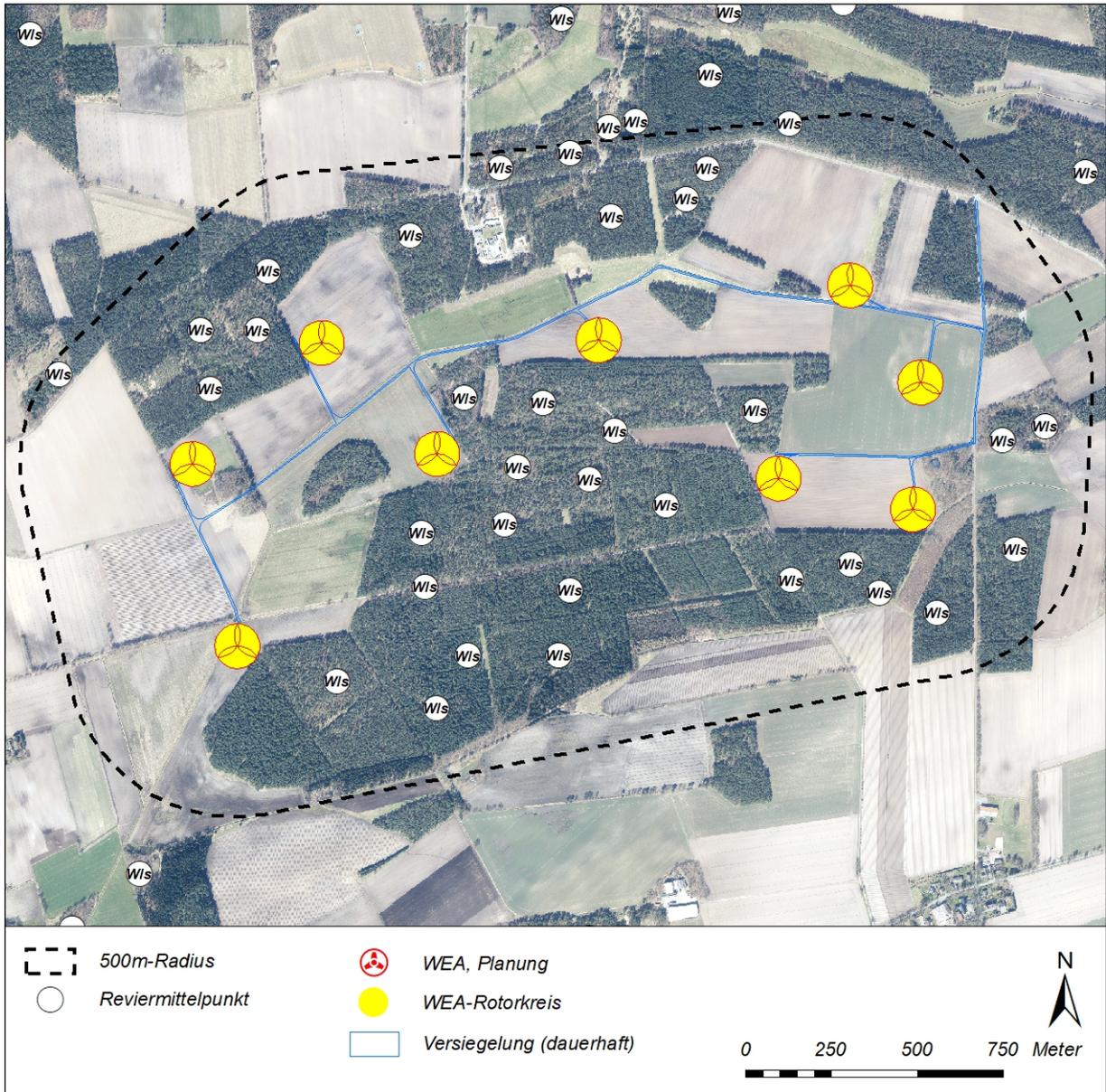


Abbildung 43: Waldlaubsänger – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten
Waldohreule.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da die <u>Waldohreule</u> , deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Brutplatz 250 m beträgt, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt die <u>Waldohreule</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da nachtaktive Arten in der Lage sind, sich bei Dunkelheit optisch zu orientieren, sodass sie während der Jagdflüge im bodennahen Luftraum den Türmen ausweichen können. Aufgrund bodennaher Suchjagden sind betriebsbedingte Kollisionen durch die Rotorbewegung auszuschließen, da der rotorfreie Abstand etwa 18 m bzw. 33 m beträgt. Es kann davon auszugehen werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

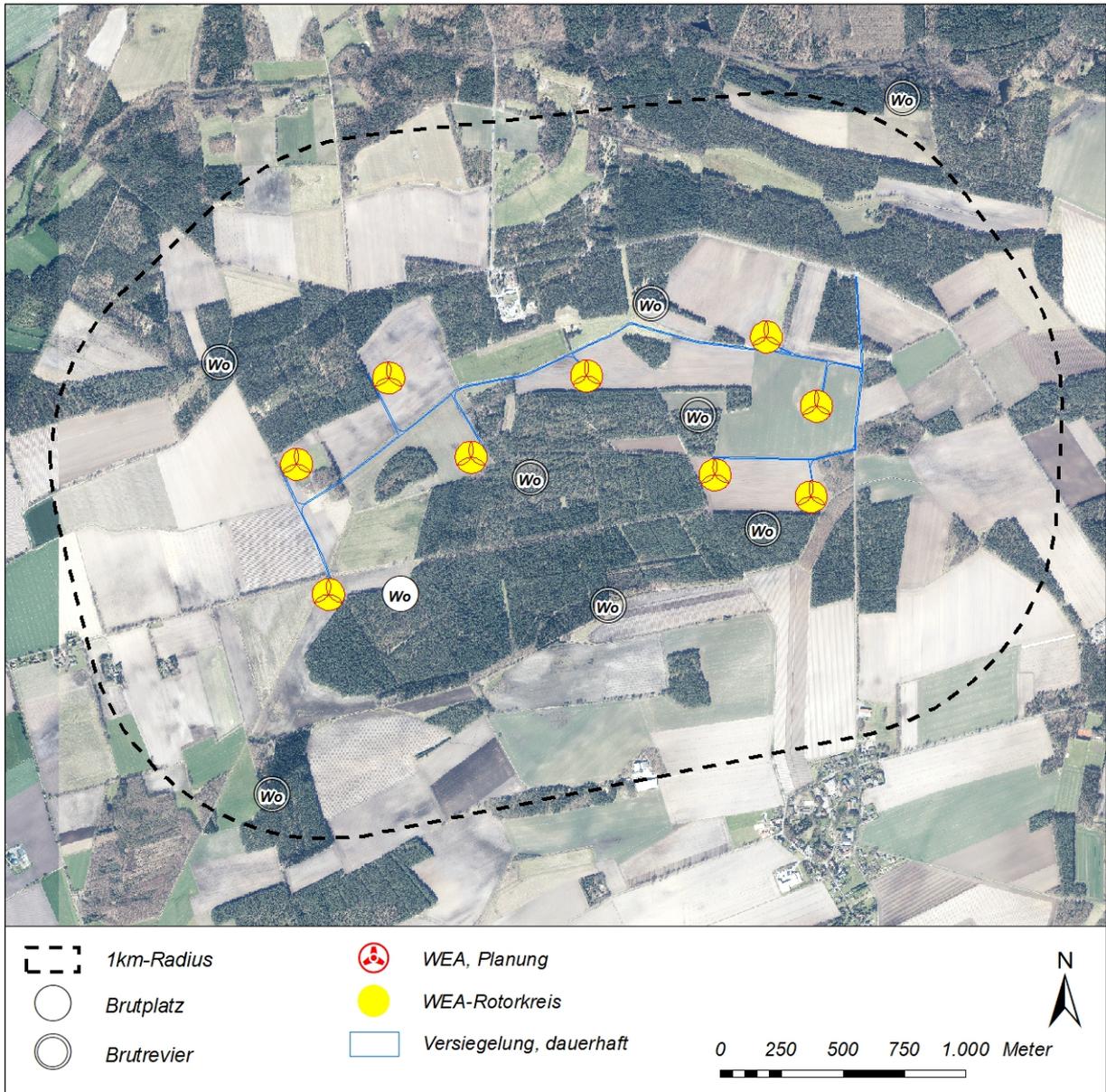


Abbildung 44: Waldohreule – Verbreitung (2016)

Betroffene Art/Arten	
Waldschnepe.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da die <u>Waldschnepe</u>, deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 30 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Brutplatz 1.000 m beträgt, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten.</p> <p>Ein signifikant erhöhtes anlagen- und betriebsbedingtes Störungsrisiko kann angenommen werden, wenn der fachlich vorgeschlagene Schutzabstand, d.h. der im Nds. Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 genannte Radius 1 von 500 m zu Balzrevieren und Brutvorkommen der <u>Waldschnepe</u> unterschritten wird. Der Radius 1 (500 m) wird eingehalten (siehe <i>Abbildung 45</i>, S. 130). Es ist daher davon auszugehen, dass es durch das Bauvorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Störungsrisikos kommt.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da nachtaktive Arten in der Lage sind, sich bei Dunkelheit optisch zu orientieren, sodass sie während der Balzflüge den Türmen ausweichen können.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. <u>Waldschneppen</u> fliegen während der Balzflüge in Höhen von 20 m, teilweise auch knapp oberhalb der Baumkronen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 7, S. 162). Somit ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter gering. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

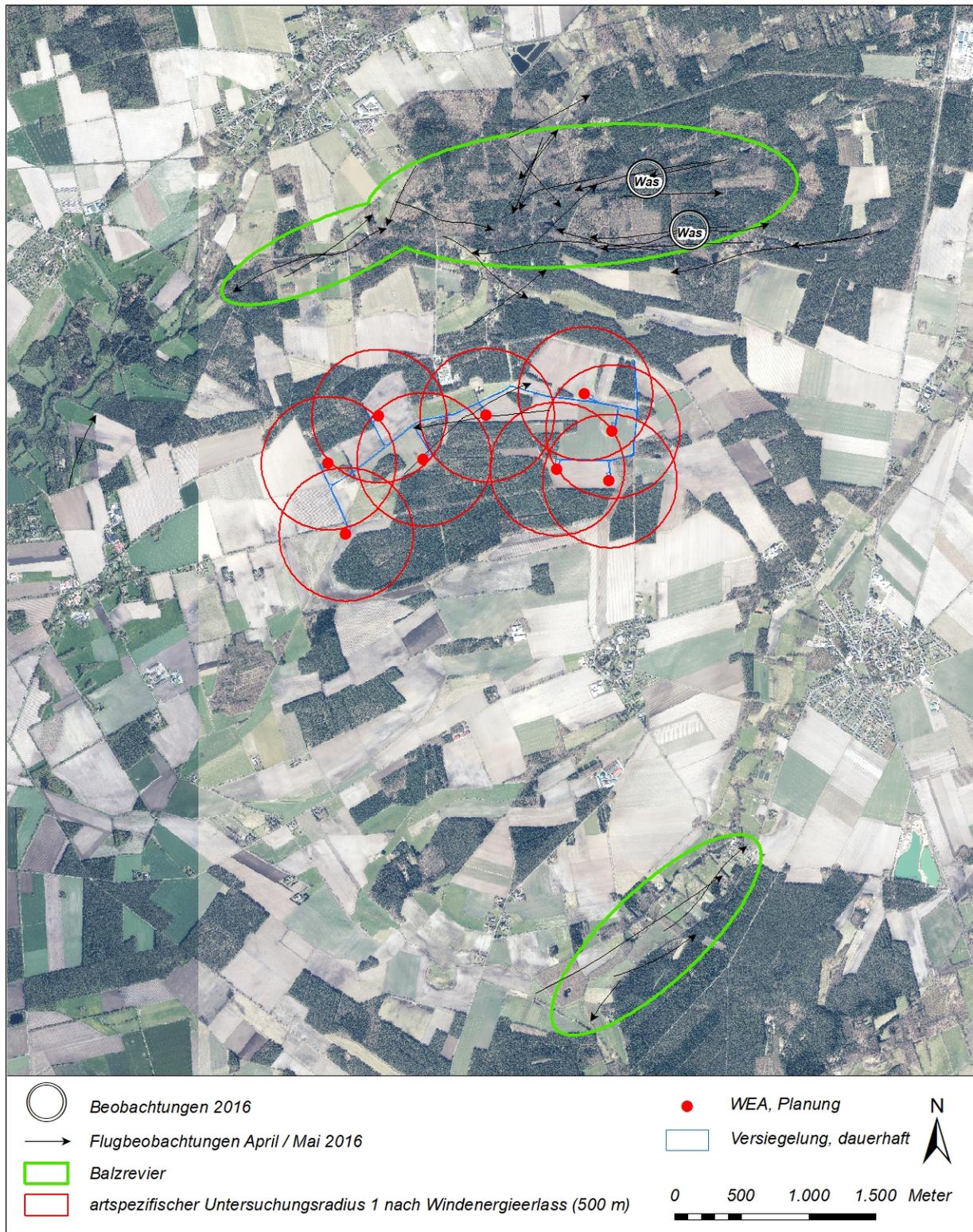


Abbildung 45: Waldschnepfe – punktuelle Beobachtungen und Flugbewegungen (April bis Juli 2016) sowie Prüfradien gem. Artenschutzleitfaden

Betroffene Art/Arten
Wendehals.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Wendehals</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 50 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und den Forstflächen 65 m beträgt, sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Wendehals</u> nicht als empfindliche Art gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Spechtvögel</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

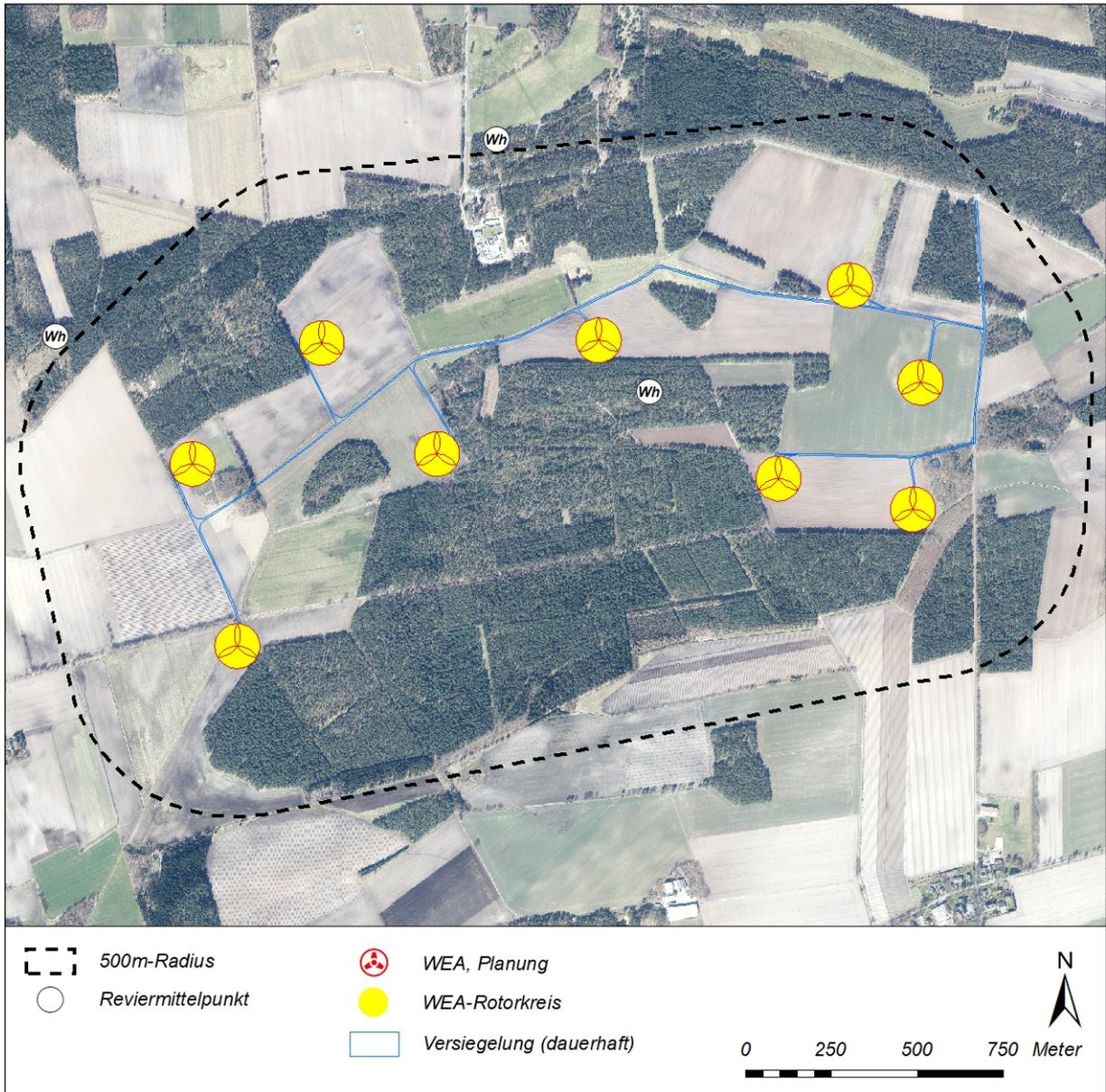


Abbildung 46: Wendehals – Verbreitung (2016)

Wiesenpieper

Betroffene Art/Arten																																																																																																																																																																						
Wiesenpieper.																																																																																																																																																																						
Schutzstatus																																																																																																																																																																						
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL																																																																																																																																																																					
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL																																																																																																																																																																					
Bestandsdarstellung																																																																																																																																																																						
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI																																																																																																																																																																						
Der Lebensraum des <u>Wiesenpiepers</u> besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.																																																																																																																																																																						
Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha.																																																																																																																																																																						
Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.																																																																																																																																																																						
Das Brutgeschäft des Zugvogels beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.																																																																																																																																																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Optimale Erfassungszeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table>		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																			Anwesenheit (Vögel)																			Durchzug																			Brutzeit																			Erste Jungvögel																			Mauserzeit																			Optimale Erfassungszeit																		
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																																										
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																				
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																						
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																						
Durchzug																																																																																																																																																																						
Brutzeit																																																																																																																																																																						
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																						
Mauserzeit																																																																																																																																																																						
Optimale Erfassungszeit																																																																																																																																																																						
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeit <input type="checkbox"/> Nebenzeit																																																																																																																																																																						
Der kurzfristige Bestandstrend von 1990 bis 2014 zeigt eine Abnahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).																																																																																																																																																																						
Brutbestand NI	16.500 Reviere Gefährdung RL NI T-O 2																																																																																																																																																																					
Häufigkeitsklasse NI	häufig RL D 2																																																																																																																																																																					
Vorkommen im Untersuchungsraum																																																																																																																																																																						
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																																																																																																																																																																						
Der <u>Wiesenpieper</u> wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 im 500 m-Radius nachgewiesen (siehe <i>Abbildung 47</i> , S. 136). Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m zur nächstgelegenen WEA.																																																																																																																																																																						
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																																																																																																																																																																						
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																																																																																																																																																																						
Anlagebedingt müssen Offenflächen versiegelt werden, in denen <u>Wiesenpieper</u> Nester bzw. Nistplätze anlegen können.																																																																																																																																																																						
Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) nicht einschlägig.																																																																																																																																																																						
Nach Errichtung der WEA wird der <u>Wiesenpieper</u> , der keine strenge Bindung an den Brutstandort aufweist, in den Offenflächen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.																																																																																																																																																																						
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).																																																																																																																																																																						
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																																																																																																																																																																						
2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten																																																																																																																																																																						
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																																																																																																																																																																						
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																																																																																																																																																																						

Betroffene Art/Arten
Wiesenpieper.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen. Der <u>Wiesenpieper</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 20 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Der <u>Wiesenpieper</u> wird von REICHENBACH et al. (2004) als gering bis mittel empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA – d.h. gegenüber den betriebsbedingten Störungen durch Schall und Schattenschlag – eingestuft. Das Meideverhalten wird bei REICHENBACH et al. (2004) mit bis zu 100 m angegeben. Es werden daher keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternden Störungen erwartet, da eine Anpassung der Revierverteilung innerhalb des geplanten WP Groß Oesingen möglich ist. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Wiesenpieper</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

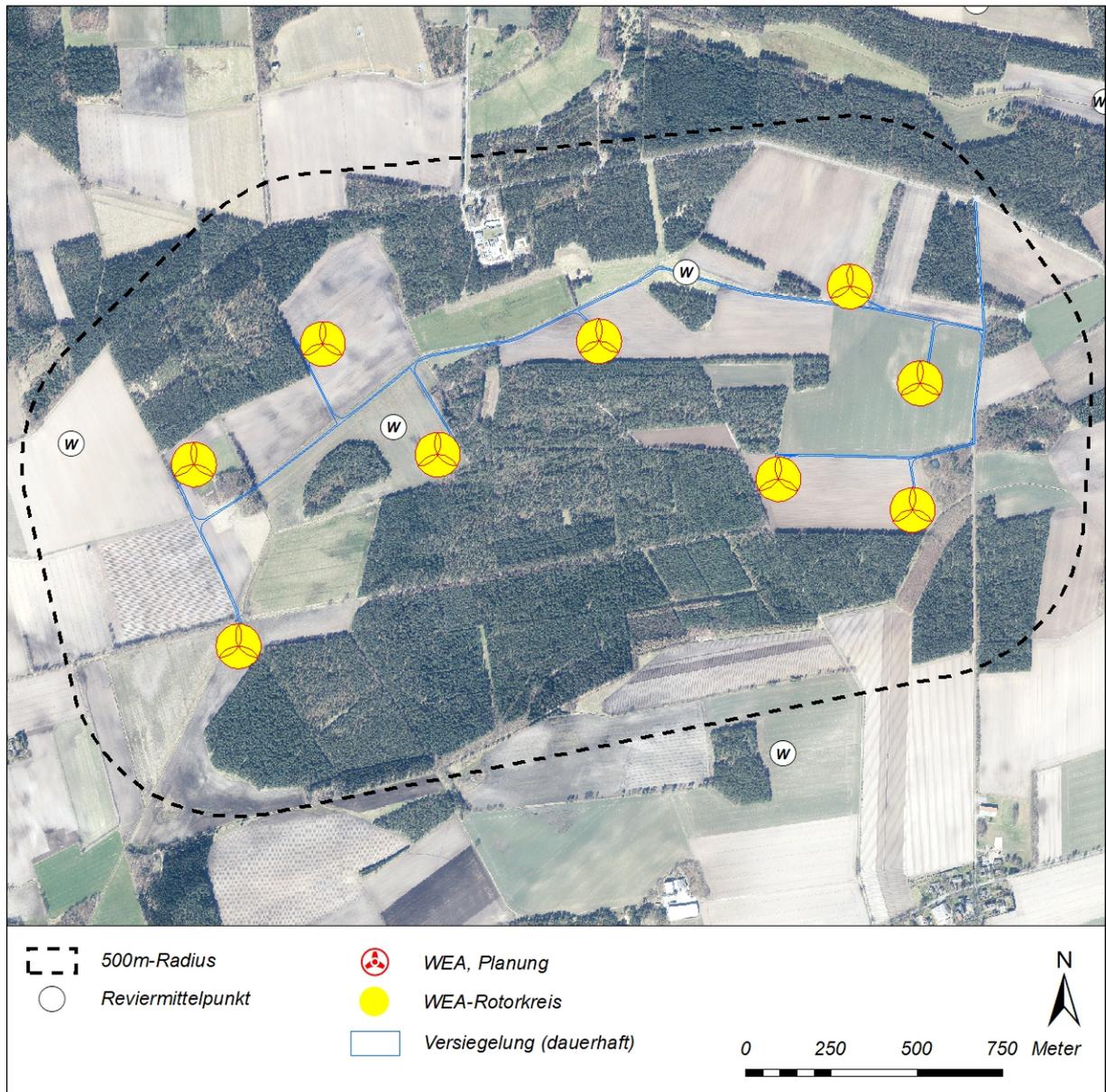


Abbildung 47: Wiesenpieper – Verbreitung (2016)

Artengruppe: Offenlandbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen

Betroffene Art/Arten	
Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI	
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel des Offenlandes, die jährlich ihr Nest am Boden neu errichten. Sie sind in Niedersachsen noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Es handelt sich um in Niedersachsen mäßig häufige bis häufige Arten.	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Anlagebedingt müssen Offenlandflächen versiegelt werden, in denen die Arten Nester bzw. Nistplätze anlegen können.	
Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte der genannten Arten nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) nicht einschlägig.	
Nach Errichtung der WEA werden die genannten Arten, die keine strenge Bindung an die Brutstandorte aufweisen, in den Offenflächen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB} , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die aufgeführten Arten zählen zu den in Niedersachsen mäßig häufigen bzw. häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da die aufgeführten Arten allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gelten. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V_{ASB} , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da die aufgeführten Arten sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Röhrichtbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen

Betroffene Art/Arten	
Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Röhrichtbeständen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Sie sind in Niedersachsen noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Es handelt sich um in Niedersachsen mäßig häufige bis häufige Arten.	
Vorkommen im UR <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Die genannte Arten brüten u.a. auch in Hochstaudenfluren abseits von Gewässern. Da anlagebedingt Offenlandflächen versiegelt werden müssen, in denen die genannten Arten Nester bzw. Nistplätze anlegen können, liegt eine Betroffenheit vor. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) nicht einschlägig. Nach Errichtung der WEA werden die genannten Arten, die keine strenge Bindung an die Brutstandorte aufweisen, in den Offenflächen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Tiefbauarbeiten außerhalb der Brutzeit	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Rohrhammer, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die genannten Arten zählen zu den in Niedersachsen mäßig häufigen bzw. häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da sich keine Niststätten in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA befinden bzw. da <u>röhrichtbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gelten. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Tiefbauarbeiten außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (2.2 V ASB , siehe S. 150) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da die aufgeführten Arten sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit gering.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V ASB Tiefbauarbeiten außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen

Betroffene Art/Arten	
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Gehölzbeständen, die jährlich ihr Nest neu errichten bzw. jährlich neue Bruthöhlen nutzen. Sie sind in Niedersachsen noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Es handelt sich um in Niedersachsen mäßig häufige bis häufige Arten.	
Vorkommen im UR <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen die genannten Arten Nester bzw. Nistplätze anlegen. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte der genannten Arten nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) nicht einschlägig. Nach Errichtung der WEA werden die genannten Arten, die keine strenge Bindung an die Brutstandorte aufweisen, in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die aufgeführten Arten zählen zu den in Niedersachsen mäßig häufigen bzw. häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da die aufgeführten Arten sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter mit einem System jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze

Betroffene Art/Arten	
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Gehölzbeständen, die ihren Nistplatz mehrmalig nutzen. Die Fortpflanzungsstätte ist dabei ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze. Sie sind in Niedersachsen noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Es handelt sich um in Niedersachsen mäßig häufige bis häufige Arten.	
Vorkommen im UR <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen sich im Jahr 2016 z.T. Bruthöhlen der o.a. Arten befanden. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen neue Baumhöhlen angelegt werden. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte der genannten Arten mit der Aufgabe des Brutreviers erlischt, die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) aber nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt, ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig. Nach Errichtung der WEA werden die genannten Arten in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.
Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die aufgeführten Arten zählen zu den in Niedersachsen mäßig häufigen bzw. häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.
Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA.
Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.
Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.
Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da die aufgeführten Arten sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Höhlenbrüter mit einem System aus Haupt- und Wechselnestern

Betroffene Art/Arten	
Hohltaube.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI	
Die aufgeführte Art ist typischer Brutvogel in Gehölzbeständen, die ihren Nistplatz mehrmalig nutzt. Die Fortpflanzungsstätte ist dabei ein System aus Haupt- und Wechselnestern; genutzt werden insbesondere Schwarzspechthöhlen. Sie ist in Niedersachsen noch weit verbreitet, ungefährdet und weist einen weitgehend stabilen Bestand auf.	
Es handelt sich um eine in Niedersachsen mäßig häufige Art.	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Art wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2016 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen der <u>Hohltaube</u> . Aufgrund der Habitatansprüche ist auszuschließen, dass in den zu entfernenden Gehölzen Baumhöhlen durch die <u>Hohltaube</u> genutzt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.	
Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V_{ASB} , siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.	
Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Hohltaube</u> , deren artspezifische Fluchtdistanz bis zu 100 m beträgt, zählt zu den in Niedersachsen mäßig häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.	
Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>Taubenvögel</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA.	
Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.	
Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
2.1 V_{ASB} Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten	
Hohltaube.	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rötorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Taubenvögel</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Koloniebrüter

Betroffene Art/Arten	
Wacholderdrossel.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL
<input type="checkbox"/> Anhang A EG-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in NI	
Die aufgeführte Art ist Koloniebrüter. Sie ist in Niedersachsen noch weit verbreitet, ungefährdet und weist einen weitgehend stabilen Bestand auf. Es handelt sich um eine in Niedersachsen häufige Art.	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung 2016 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen die genannte Art Nester bzw. Nistplätze anlegt. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte der genannten Art nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und die Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 149) nicht einschlägig. Nach Errichtung der WEA wird die genannte Art, die keine strenge Bindung an die Brutstandorte aufweist, in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten	
Wacholderdrossel.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 149) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden.</p> <p>Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die aufgeführte Art zählt zu den in Niedersachsen häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken.</p> <p>Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da keine Fortpflanzungsstätten beschädigt werden, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen.</p> <p>Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 84 bzw. 99 m, Rotordurchmesser 131 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 18 bzw. 33 m. Da <u>Drosseln</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.</p>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

1 V_{ASB}: Einhaltung von Abschaltzeiten

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von **Fledermäusen** werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.

Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C wie folgt alljährlich abzuschalten:

- vom **11.04. bis 30.04.** von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- vom **21.05. bis 15.06.** von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- vom **16.06. bis 31.08.** von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang und
- vom **01.09. bis 10.10.** von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Optional können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

2.1 V_{ASB}: Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung

Um baubedingte Beeinträchtigungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Die Baufeldfreimachung, d.h. die Entfernung von Gehölzbeständen, muss außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit erfolgen und ist daher zwischen dem **01.03. und 31.08.** nicht zulässig.

Abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung kann bereits innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Fällarbeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung nachgewiesen wird, dass **kein Nest** mit noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Fällarbeiten vernichtet wird. Die ÖBB wird 14 Tage vor Beginn der Fällarbeiten informiert und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn wird durch die ÖBB vom Ergebnis informiert (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Wird ein Nest gefunden, so dürfen die Fällarbeiten nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz fortgeführt werden. Der Neststandort darf erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden.

2.2 V_{ASB}: Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten

Um baubedingte Beeinträchtigungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Die Erd- und Wegebauarbeiten, die für die Herstellung der Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegungen erforderlich sind, müssen außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit erfolgen und sind daher zwischen dem **01.03. und 31.08.** nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit fortgesetzt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Bautätigkeiten darf höchstens 1 Woche betragen.

Abweichend von der Bauzeitbegrenzung kann ferner bereits innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung nachgewiesen wird, dass **kein Nest** mit noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Die ÖBB wird 14 Tage vor Baubeginn informiert und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn wird durch die ÖBB vom Ergebnis informiert (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Wird ein Nest gefunden, so dürfen die Bauarbeiten nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz fortgeführt werden. Der Neststandort darf erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden.

3 V_{ASB}: Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit von Greifvögeln

Um einer Anlockung jagender **Baumfalken, Mäusebussarde** und **Rotmilane** sowie weiterer Greifvögel in den Rotorbereich der Windenergieanlagen entgegenzuwirken, sind die Kranstellflächen und Zuwegungen so zu pflegen, dass diese als Nahrungsfläche unattraktiv sind.

Die Mahd von Randflächen der Mastfußbereiche, die bauseits mit einer Schotterung und somit mit einer vegetationsfeindlichen Schicht versehen werden, muss außerhalb der von März bis September dauernden Brutzeit erfolgen und ist daher zwischen dem **01.03. und 30.09.** nicht zulässig.

4 V_{ASB}: Anlage einer selbstbegründenden Ackerbrache im Offenland

Aufgrund der Anlagenparameter ergibt sich hinsichtlich der **Feldlerche** ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer betriebsbedingten Kollision. Betroffen sind insgesamt zwei Reviere (je ein Revier im Bereich der Anlagen WEA08 und WEA09), die in den Rotorbereich hineinreichen.

Ferner besteht aufgrund der Nähe zu Brutplätzen des **Baumfalken** und des **Rotmilans** sowie aufgrund der damit verbundenen Nutzung des geplanten Windparks als essentielle Nahrungsfläche für die Arten, von denen jeweils ein Revierpaar betroffen ist, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer betriebsbedingten Kollision.

In der Feldflur nordöstlich von Zahrenholz wird ein Intensivacker durch Selbstbegrünung in eine Ackerbrache überführt und langfristig gepflegt, sodass günstige Lebensräume für die Feldlerche sowie günstige Jagdflächen für den Baumfalken und den Rotmilan entwickelt werden.

Die Fläche (Gemarkung Zahrenholz, Flur 1, Flurstück 16/1) befindet sich in einem Mindestabstand von 150 m zu einem Kiefernforst und 90 m zu einem Heckenstreifen sowie in einer Mindestentfernung von 740 m zu den geplanten Windenergieanlagen (einschließlich der geplanten Anlagen des WP Zahrenholz).

Die Flächengröße beträgt **10.100 m²**, sodass – ausgehend von einer Reviergröße von 0,5 ha je Feldlerchen-Brutpaar – der Bedarf an Ausgleichsflächen für die beiden betroffenen Reviere der Feldlerche gedeckt wird.

Da Brutvögel des Offenlandes und Greifvögel untereinander nicht konkurrieren, profitieren beide Artengruppen von der Entwicklung von Ackerbrachen. Für Baumfalken und Rotmilan sind je betroffenem Paar 2,0 ha – insgesamt daher mindestens 4,0 ha – erforderlich. Zusammen mit der Maßnahme **5 V_{ASB}** werden Ackerbrachen im Umfang von insgesamt **47.250 m²** entwickelt, sodass der Bedarf an Ausgleichsflächen für die beiden Greifvogel-Revierpaare gedeckt ist.

Positive Wirkungen erfolgen auch in die unmittelbar angrenzenden Ackerschläge, da selbstbegrünte Brachen bedeutende Nahrungshabitate darstellen.

Die Ackerbrache muss regelmäßig jährlich außerhalb der Vegetationszeit gepflegt werden. Von April bis August, d.h. innerhalb der Brutzeit der Feldlerche, ist eine Mahd oder anderweitige Befahrung nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist generell nicht zulässig.



Abbildung 48: Lage der Maßnahmenfläche 4 V_{ASB}

5 V_{ASB}: Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache in Waldnähe

Aufgrund der Anlagenparameter ergibt sich hinsichtlich der Heidelerche ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer betriebsbedingten Kollision. Betroffen sind insgesamt zwei Reviere (je ein Revier im Bereich der Anlagen WEA03 und WEA05), die in den Rotorbereich hineinreichen.

Ferner besteht aufgrund der Nähe zu Brutplätzen des **Baumfalke**n und des **Rotmilan**s sowie aufgrund der damit verbundenen Nutzung des geplanten Windparks als essentielle Nahrungsfläche für die Arten, von denen jeweils ein Revierpaar betroffen ist, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer betriebsbedingten Kollision.

Auf drei Flächen in der Feldflur westlich von Mahrenholz werden Ackerflächen durch Selbstbegrünung in Ackerbrachen überführt und langfristig gepflegt, sodass günstige Lebensräume für die Heidelerche sowie günstige Jagdflächen für den Baumfalke und den Rotmilan entwickelt werden.

Es handelt sich um folgende Flächen:

- **5.1 V_{ASB}** – Gemarkung Mahrenholz, Flur 3, Flurstück 35/14 – 1.780 m²,
- **5.2 V_{ASB}** – Gemarkung Mahrenholz, Flur 3, Flurstück 16/4 – 24.700 m²,
- **5.3 V_{ASB}** – Gemarkung Mahrenholz, Flur 3, Flurstück 16/4 – 10.670 m²,

Die Flächen befinden sich in einer Mindestentfernung von 1.200 m zu den geplanten Windenergieanlagen (einschließlich der geplanten Anlagen des WP Zahrenholz).

Die Flächengröße beträgt insgesamt **37.150 m²**, sodass – ausgehend von einer Reviergröße von 1,0 ha je Heidelerchen-Brutpaar – der Bedarf an Ausgleichsflächen für die beiden betroffenen Reviere der Heidelerche gedeckt wird.

Da Brutvögel des Offenlandes und Greifvögel untereinander nicht konkurrieren, profitieren beide Artengruppen von der Entwicklung von Ackerbrachen. Für Baumfalke und Rotmilan sind je betroffenem Paar 2,0 ha – insgesamt daher mindestens 4,0 ha – erforderlich. Zusammen mit der Maßnahme **4 V_{ASB}** werden Ackerbrachen im Umfang von insgesamt **47.250 m²** entwickelt, sodass der Bedarf an Ausgleichsflächen für die beiden Greifvogel-Revierpaare gedeckt ist.

Positive Wirkungen erfolgen auch in die unmittelbar angrenzenden Ackerschläge, da selbstbegrünte Brachen bedeutende Nahrungshabitate darstellen.

Die Ackerbrachen müssen regelmäßig jährlich außerhalb der Vegetationszeit gepflegt werden. Von März bis August, d.h. innerhalb der Brutzeit der Heidelerche, ist eine Mahd oder anderweitige Befahrung nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist generell nicht zulässig.

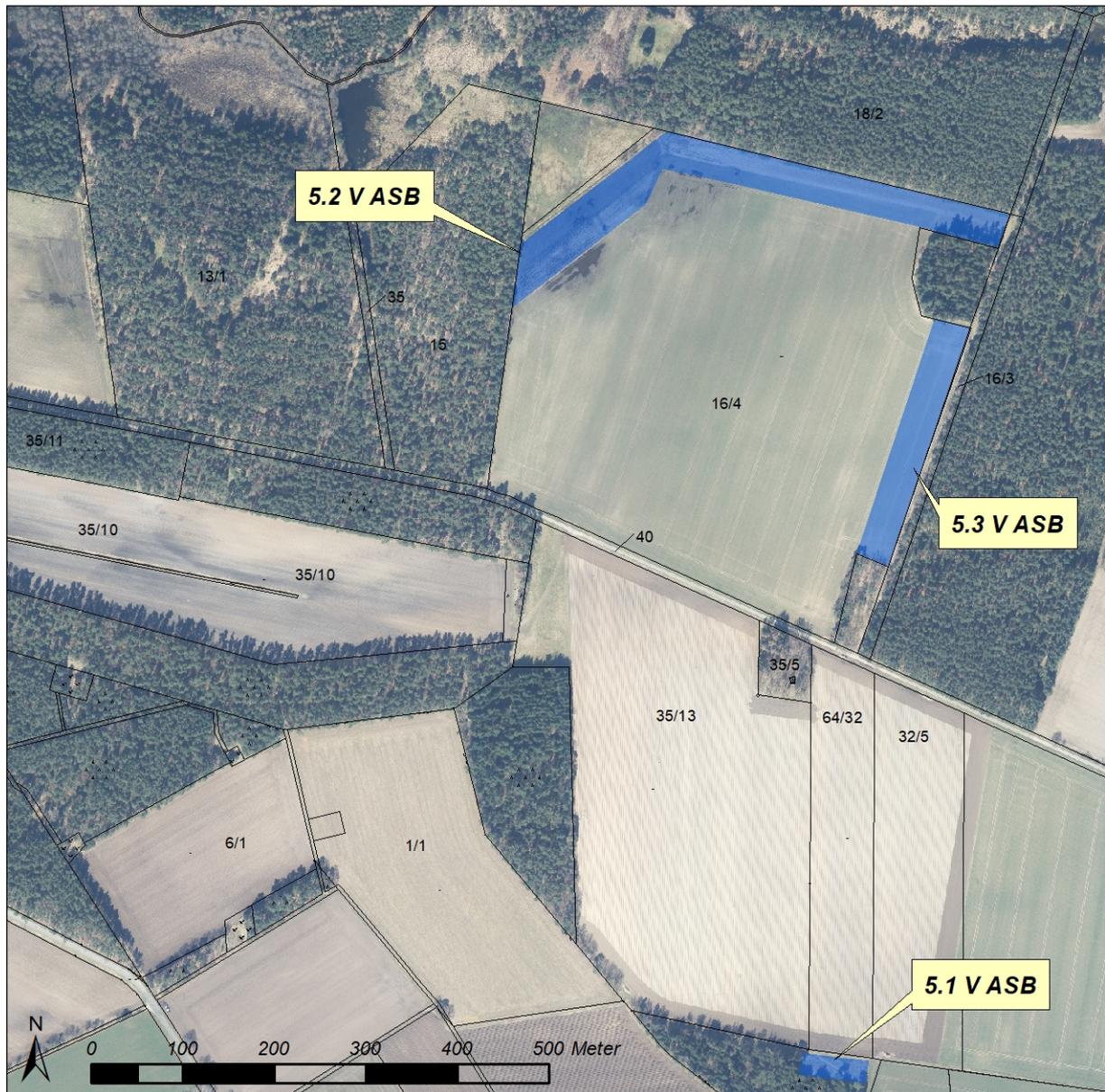


Abbildung 49: Lage der Maßnahmenfläche 5.1 V_{ASB} bis 5.3 V_{ASB}

5.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen nicht durchgeführt werden, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben „Windpark Groß Oesingen“ werden keine Verbotstatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt.

Allerdings sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zwingend einzuhalten, die nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermaus- und Vogelarten des Untersuchungsraumes betreffen:

Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
1 V _{ASB}	Einhaltung von Abschaltzeiten	Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus.
2.1 V _{ASB}	Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (unzulässig 01.03.-31.08.)	Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.
2.2 V _{ASB}	Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tiefbauarbeiten (unzulässig 01.03.-31.08.)	Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Heidelerche, Kiebitz, Ortolan, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.
3 V _{ASB}	Pflege der Mastfußbereiche außerhalb der Brutzeit von Greifvögeln (unzulässig 01.03.-30.09.)	Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan.
4 V _{ASB}	Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache im Offenland	Feldlerche, Baumfalke, Rotmilan.
5 V _{ASB}	Anlage einer selbstbegrünenden Ackerbrache in Waldnähe	Heidelerche, Baumfalke, Rotmilan.

Vorgezogene Ausgleichs- und kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht bedenklich.

7. QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008).- ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; 542 S.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Niedersachsen 43; 507 S.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil B: Wirbellose (Korrigierte Fassung vom 01.09.2009). nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_strong_geschuetzte_arten/46119.html
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Strategie für Arten und Lebensraumtypen (Vollzugshinweise).- nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Lebensraumanprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 2 (2/2010): 85-160.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Lebensraumanprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 2: Gastvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 31, Nr. 1 (1/2011): 3-48.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg).- Otis 15, Sonderheft; 133 S.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen.- Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7: S. 229-244.

STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2012): Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan *Emberiza hortulana* in Relation zu weiteren Habitatparametern.- Vogelwelt 133: S. 59-75.

STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume – Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel; ARSU; 344 S.

Rote Listen

Gefäßpflanzen und Moose

LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.- Schr.R. f. Vegetationskunde 28.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (5. Fassung vom 1.3.2004). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24, Nr. 1 (1/2004): 1-76.

Säugetiere

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (1. Fassung vom 1.1.1991). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13, Nr. 6 (6/1993): 121-126.

Vögel

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (8. Fassung, Stand 2015). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35, Nr. 4 (4/2015): 181-206.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Lurche und Kriechtiere

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (4. Fassung, Stand Januar 2013).- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 4 (4/2013): 121-168.

Fische und Rundmäuler

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostoma & Pisces), 5. Fassung.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

GAUMERT, D. & KÄMMEREIT, M. (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen.- 161 S.

THIEL, R., WINKLER, H., BÖTTCHER, U., DÄNHARDT, A., FRICKE, R., GEORGE, M., KLOPPMANN, M.H.F., SCHAARSCHMIDT, T., UBL, C. & VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 11-76.

Schnecken und Muscheln

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

Schmetterlinge

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis (2. Fassung, Stand 1.8.2004). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24, Nr. 3 (3/2004): 165-196.

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

Käfer

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 168-230.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23, Nr. 2 (2/03): 70-95.

HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 16, Nr. 3 (3/96): 81-100.

Libellen

OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 260-263.

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 209-260.

8. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)

Tabelle 4: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D	RL NI	RL NI T	EZH ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Gefäßpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)					(1996)	(2004)	(2004)						
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>		X	X	1	1	1	u	- (1)	-	-	-	---
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>		X	X	2	0	0	x	- (1)	-	-	-	---
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	X	3	2	0	s	- (1)	-	-	-	---
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>		X	X	2	0	0	x	- (1)	-	-	-	---
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	X	2	2	0	s	- (1)	-	-	-	---
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>		X	X	2	2	2	s	- (1)	-	-	-	---
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>		X	X	1	1	-	u	- (1)	-	-	-	---
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>		X	X	1	0	0	x	- (2)	-	-	-	---
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>		X	X	1	1	1	u	- (3)	-	-	-	---
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		X	X		R	-	-	- (1)	-	-	-	---
Moose (Bryophyta)					(1996)	(2011)	(2011)						
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>		X		2	0	0	x	- (2)	-	-	-	---
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>		X		3	2	0	x	- (2)	-	-	-	---
Glänzendes Hakenstängelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>		X		2	0	0	x	- (2)	-	-	-	---
Langstieliges Bruchmoos	<i>Meesia longiseta</i>		X		0	0	0	x	- (2)	-	-	-	---
Rogers Kapuzenmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>		X		2	R	-	x	- (1)	-	-	-	---

- Quelle:**
- (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- bfm.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
 - (2) GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (5. Fassung vom 1.3.2004). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24, Nr. 1 (1/2004): 1-76.
 - (3) NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Strategie für Arten und Lebensraumtypen (Vollzugshinweise).- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwaerter/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Erklärungen:	EG-VO	streng geschützt nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung	(EG 2013/750)
	FFH-RL II	streng geschützt nach Anhang II der FFH-Richtlinie	(EG 2013/17)
	FFH-RL IV	streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	(EG 2013/17)
	VSchRL I	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	(EG 2009/147)
	UR	Untersuchungsraum	
	RL D	Rote Liste Deutschland	
	RL NI	Rote Liste Niedersachsen	
	RL NI T	Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland	
	RL NI T-O	Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland-Ost	
	0	Bestand erloschen (ausgestorben)	
	1	vom Erlöschen/Aussterben bedroht	
	2	stark gefährdet	
	3	gefährdet	
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
	D	Daten defizitär	
	V	Arten der Vorwarnliste	
	R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion	
	M	bedingt bodenständiger Wanderfalter	
	*	ungefährdet	
	k.E.	keine Einstufung erfolgt	
		keine Rote Liste vorhanden	
	EHZ ABR NI	Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens	
	g	günstig	
	u	unzureichend	
	s	schlecht	
	x	unbekannt	
	-	Art kommt in der betreffenden biogeografischen Region nicht vor	

Tabelle 5: Abschichtungstabelle der Fledermäuse der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (2009)	RL NI (1993)	EHZ ABR NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fledermäuse (Chiroptera)										
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		X	X	2	1	s	nachgewiesen	- (*)	—
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>			X	G	2	x	-	-	—
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>			X	G	2	u	nachgewiesen	X	X
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>		X	X	2	2	s	-	-	—
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>			X	V	2	s	nachgewiesen	- (*)	—
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			X	V	2	s	nachgewiesen	- (*)	—
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		X	X	D	k.E.	x	nachgewiesen	- (*)	—
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			X	*	3	g	nachgewiesen	- (*)	—
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		X	X	V	2	x	-	-	—
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			X	*	2	g	nachgewiesen	- (*)	—
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>			X	D	1	u	nachgewiesen	X	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>			X	V	2	u	nachgewiesen	X	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			X	*	2	g	nachgewiesen	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			X	*	3	g	nachgewiesen	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>			X	D	k.E.	s	nachgewiesen	X	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>			X	V	2	u	nachgewiesen	- (*)	—
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>			X	2	2	u	potenziell möglich	- (*)	—
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>		X	X	1	0	x	-	-	—
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>			X	D	1	x	-	-	—

Erklärungen: siehe Tabelle 4

(*) Diese Arten zählen gemäß Artenschutzleitfaden (Anlage 2 des Windenergieerlasses vom 24.02.2016) nicht zu den kollisionsgefährdeten WEA-sensiblen Fledermausarten. Es ist derzeit anzunehmen, dass deren zusätzliche Verluste durch WEA bisher im Rahmen einer Grundgefährdung geblieben sind, so dass sich aus einer möglichen Schlaggefährdung keine Populationsgefährdung ableiten lässt. Das betriebsbedingte Tötungsrisiko geht somit nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Die nachgewiesenen Quartiere befinden sich außerhalb der bauseits beeinträchtigten Bereiche, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten daher auszuschließen ist.

Tabelle 6: Abschichtungstabelle der sonstigen Säugetiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL IV	FFH-RL IV	RL D (2009)	RL NI (1993)	EHZ ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Raubtiere (Carnivora)												
Wolf	<i>Canis lupus</i>	X	X	X	1	0	x	X (3)	-	-	-	---
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	X		X	3	2	s	- (1)	-	-	-	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	X	3	1	u	X (1)	-	-	-	---
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	X	X	X	2	0	s	- (1)	-	-	-	---
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>		X	X	0	0	x	- (2)	-	-	-	---
Nagetiere (Rodentia)												
Biber	<i>Castor fiber</i>		X	X	V	0	u	- (1)	-	-	-	---
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>			X	1	2	s	- (1)	-	-	-	---
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>			X	G	R	x	X (1)	-	-	-	---
Robben (Pinnipedia)												
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>		X		2	II	u	- (1)	-	-	-	---
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>		X		*	4	g	- (1)	-	-	-	---
Wale (Cetacea)												
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	X	X	X	2	1	x	- (1)	-	-	-	---

- Quelle:**
- (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- bfm.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
 - (2) HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (1. Fassung vom 1.1.1991). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13, Nr. 6 (6/1993): 121-126.
 - (3) LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN E.V.: Wolfsnachweise Niedersachsen.- https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise_niedersachsen/

Erklärungen: siehe Tabelle 4

Tabelle 7: Abschichtungstabelle der Brutvögel in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D (2015)	RL NI (2015)	RL NI T-O (2015)	EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X		*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X		*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			*	2	2	u	–	–	—
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>		X	1	0	0	x	–	–	—
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			*	*	V	x	–	–	—
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>			2	1	1	x	–	–	—
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	X	X	*	*	*	g	–	–	—
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3	3	u	nachgewiesen	X	X
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		X	*	V	V	u	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	–	—
Spießente	<i>Anas acuta</i>			3	1	–	u	–	–	—
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			3	2	1	u	–	–	—
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3	3	3	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	–	—
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			R	R	–	x	–	–	—
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X		2	1	1	u	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	–	—
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*	*	*	x	–	–	—
Graugans	<i>Anser anser</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	–	—
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>		X	1	1	1	x	–	–	—
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			2	3	2	x	nachgewiesen	–	—
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (BV außerhalb 1km-Radius)	–	—
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	X	X	R	0	0	x	–	–	—
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	X	1	0	0	x	–	–	—
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			*	V	V	x	–	–	—
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	X	X	1	1	1	u	–	–	—
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	X		*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	X		3	3	1	u	–	–	—
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*	*	*	x	–	–	—
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (BV außerhalb 2km-Radius)	–	—
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	X	X	1	0	0	x	–	–	—
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>		X	2	0	0	x	–	–	—
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		X	3	1	1	u	–	–	—

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D (2015)	RL NI (2015)	RL NI T-O (2015)	EZH NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>		X		*	*	x	-	-	—
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	X	X	*	3	3	g	-	-	—
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			*	*	*	x	-	-	—
Triel	<i>Burhinus oediconemus</i>		X	0	0	0	x	-	-	—
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X		*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>			1	1	1	x	-	-	—
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		X	3	3	3	g	-	-	—
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			*	*	*	x	-	-	—
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>			*	*	*	x	-	-	—
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>		X	1	1	-	u	-	-	—
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			*	3	3	x	-	-	—
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			1	1	1	u	-	-	—
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		X	1	1	1	u	-	-	—
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		X	3	3	3	g	-	-	—
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	X	*	2	2	g	nachgewiesen	X	X
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			*	*	*	x	-	-	—
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	X	X	0	0	0	x	-	-	—
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	X	*	V	V	g	nachgewiesen	X	X
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	X	1	1	1	u	-	-	—
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	X	2	2	2	u	-	-	—
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>		X	0	0	0	x	-	-	—
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (B außerhalb 500m-Radius)	-	—
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			*	*	*	x	-	-	—
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			*	*	*	x	-	-	—
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			V	V	V	u	nachgewiesen	X	X
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		X	2	2	2	u	-	-	—

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D (2015)	RL NI (2015)	RL NI T-O (2015)	EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			3	V	V	x	nachgewiesen (BV außerhalb 1km-Radius)	-	—
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		X	*	*	*	g	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			V	V	V	u	nachgewiesen	X	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		X	*	*	*	g	nachgewiesen	X	X
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>			*	1	1	u	-	-	—
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>		X	3	2	2	u	nachgewiesen	X	X
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	X	*	3	3	g	-	-	—
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	X		3	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X		*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			3	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		X	V	R	R	x	-	-	—
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			II	-	-	x	-	-	—
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			*	V	V	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>			1	1	1	u	-	-	—
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			1	1	1	u	-	-	—
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>		X	0	0	0	x	-	-	—
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			V	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>		X	1	1	-	u	-	-	—
Sperlingskauz	<i>Glaucoedon passerinum</i>	X	X	*	*	*	g	-	-	—
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X	*	*	*	g	nachgewiesen	X	X
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			*	*	*	x	-	-	—
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	X	*	2	2	g	-	-	—
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		X	2	1	1	x	-	-	—
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>			2	1	1	u	nachgewiesen	X	X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X	*	3	3	u	nachgewiesen	X	X
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>			2	1	1	u	-	-	—
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>		X	0	0	0	x	-	-	—

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D (2015)	RL NI (2015)	RL NI T-O (2015)	EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>			1	0	0	x	–	–	—
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			*	*	*	x	–	–	—
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			*	*	*	x	–	–	—
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			*	*	-	x	–	–	—
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			*	R	-	x	–	–	—
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		X	*	*	*	g	–	–	—
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			*	*	*	x	–	–	—
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			1	2	1	u	–	–	—
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>			*	*	*	x	–	–	—
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			*	*	*	u	–	–	—
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>			3	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	V	V	*	u	nachgewiesen	X	X
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			*	R	R	x	–	–	—
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		X	*	*	*	g	nachgewiesen (B außerhalb 500m-Radius)	–	—
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			V	R	R	x	–	–	—
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>			*	R	-	x	–	–	—
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			*	R	R	x	–	–	—
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	X	*	*	*	g	nachgewiesen als NG (BV außerhalb 2km-Radius) → UR keine essentielle Nahrungsfläche	–	—
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	X	V	2	2	u	nachgewiesen	X	X
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>			2	0	-	x	–	–	—
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	–	—
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			V	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			*	R	R	x	–	–	—
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			*	V	-	x	–	–	—
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			1	2	1	u	–	–	—
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	1	1	u	nachgewiesen	X	X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	X	X	1	0	0	x	–	–	—
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	X	3	2	2	u	–	–	—
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			*	*	*	x	–	–	—
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D (2015)	RL NI (2015)	RL NI T-O (2015)	EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2	2	2	u	-	-	—
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	X	3	3	3	u	nachgewiesen (BV außerhalb 2km-Radius)	-	—
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			*	*	*	x	-	-	—
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		X	1	1	0	u	-	-	—
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	V	3	x	nachgewiesen	X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			*	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Elster	<i>Pica pica</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		X	2	2	2	u	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			*	*	*	u	nachgewiesen (B außerhalb 500m-Radius)	-	—
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	X	X	R	*	-	g	-	-	—
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		X	1	1	0	u	-	-	—
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			*	*	*	x	-	-	—
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			*	3	3	x	-	-	—
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			*	*	*	x	-	-	—
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>		X	3	1	1	x	-	-	—
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>		X	3	2	2	u	-	-	—
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>			V	3	3	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	X		*	*	*	u	-	-	—
Sommerschnäbler	<i>Regulus ignicapillus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			*	*	*	x	-	-	—
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			V	*	*	x	-	-	—
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			2	2	2	u	nachgewiesen	X	X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*	V	V	x	nachgewiesen	X	X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D (2015)	RL NI (2015)	RL NI T-O (2015)	EZH NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			*	*	-	x	-	-	—
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		X	2	2	1	u	-	-	—
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>		X	1	1	-	g	-	-	—
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>		X	1	*	-	g	-	-	—
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>		X	1	1	0	u	-	-	—
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X		2	2	2	u	nachgewiesen	X	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X		*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Star	<i>Stumus vulgaris</i>			3	3	3	x	nachgewiesen	X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			*	V	V	x	nachgewiesen	X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		X	3	1	1	u	-	-	—
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			*	V	V	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (BV außerhalb 2km-Radius)	-	—
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>		X	1	1	1	u	-	-	—
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>		X	1	0	0	x	-	-	—
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		X	1	1	1	x	-	-	—
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen (B außerhalb 1km-Radius)	-	—
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			3	2	1	u	-	-	—
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			*	1	-	x	-	-	—
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	X		*	*	*	x	nachgewiesen	X	X
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>			3	1	1	x	-	-	—
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			2	3	3	u	nachgewiesen	X	X

Erklärungen: siehe Tabelle 4

B Brut
BV Brutverdacht
NG Nahrungsgast

Tabelle 8: Abschichtungstabelle der Gastvögel in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name			EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
feuchtgebietsgebundene Arten							
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>			x	DZ nachgewiesen → außerhalb 2km-Radius	-	---
Tordalk*	<i>Alca torda islandica</i>			x	-	-	---
Spießente	<i>Anas acuta</i>			g	-	-	---
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			g	-	-	---
Krickente	<i>Anas crecca</i>			g	-	-	---
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			g	-	-	---
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x	-	-	---
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>			u	-	-	---
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			g	-	-	---
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			g	DZ/WG nachgewiesen → nur Überflug, keine Rast im 2km-Radius	-	---
Graugans	<i>Anser anser</i>			g	JV nachgewiesen → nur Überflug, keine Rast im 2km-Radius	-	---
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>			x	-	-	---
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>			u	-	-	---
Saatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>			u	DZ/WG nachgewiesen → nur Überflug, keine Rast im 2km-Radius	-	---
Saatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>			g	-	-	---
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			x	NG nachgewiesen → UR keine essentielle Nahrungsfläche	-	---
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres, Grönland</i>			g	-	-	---
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres, NW-Russland</i>			g	-	-	---
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			g	-	-	---
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			g	-	-	---
Bergente	<i>Aythya marila</i>			x	-	-	---
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>			x	-	-	---
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>			x	-	-	---
Ringelgans	<i>Branta bernicla bernicla</i>			g	-	-	---
Weißwangengans/Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>			g	-	-	---
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>			x	-	-	---
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			x	-	-	---
Sanderling	<i>Calidris alba</i>			g	-	-	---
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>			g	-	-	---
Knutt	<i>Calidris canutus canutus</i>			g	-	-	---
Knutt	<i>Calidris canutus islandica</i>			g	-	-	---
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>			g	-	-	---
Meerstrandläufer	<i>Calidris maritima</i>			g	-	-	---
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>			x	-	-	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name			EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>			x	–	–	—
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			x	WG nachgewiesen → UR keine essentielle Nahrungsfläche	–	—
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>			x	–	–	—
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			x	–	–	—
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula hiaticula</i>			g	–	–	—
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula tundrae</i>			g	–	–	—
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>			x	–	–	—
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>			u	–	–	—
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>			x	DZ/SG nachgewiesen → nur Überflug (1 Ind.)	–	—
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	–	–	—
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>			x	–	–	—
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>			x	–	–	—
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>			g	–	–	—
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			g	DZ/WG nachgewiesen → nur Überflug, Rast außerhalb 1km-Radius	–	—
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			x	–	–	—
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			x	–	–	—
Eissturmvogel*	<i>Fulmarus glacialis</i>			x	–	–	—
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			x	DZ nachgewiesen → Rast außerhalb 2km-Radius	–	—
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			x	–	–	—
Prachtaucher*	<i>Gavia arctica</i>			x	–	–	—
Sterntaucher*	<i>Gavia stellata</i>			x	–	–	—
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>			x	–	–	—
Kranich	<i>Grus grus</i>			g	DZ/SV nachgewiesen → auf Frühjahrszug max. 301 Ind., kein bedeutender Kranichrastplatz im Umkreis von 20 km, daher keine essentielle Äsungsfläche während des Zugeschehens	–	—
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			u	–	–	—
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>			g	–	–	—
Silbermöwe	<i>Larus argentatus argenteus</i>			g	–	–	—
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			x	–	–	—
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			g	–	–	—
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus intermedius</i>			g	–	–	—
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			g	–	–	—
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>			x	–	–	—
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			x	–	–	—
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			x	–	–	—
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica lapponica</i>			g	–	–	—

deutscher Name	wissenschaftlicher Name			EHZ NI	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica taymyrensis</i>			g	–	–	–
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa islandica</i>			g	–	–	–
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa limosa</i>			u	–	–	–
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			x	DZ nachgewiesen → Rast außerhalb 2km-Radius	–	–
Samtente*	<i>Melanitta fusca</i>			x	–	–	–
Trauerente*	<i>Melanitta nigra</i>			x	–	–	–
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>			g	–	–	–
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			g	WG nachgewiesen → außerhalb 2km-Radius	–	–
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>			x	–	–	–
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			x	–	–	–
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			g	DZ nachgewiesen → nur Überflug, Rast außerhalb 1km-Radius	–	–
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>			g	–	–	–
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>			x	JV nachgewiesen → nur Überflug, Rast außerhalb 2km-Radius	–	–
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>			u	–	–	–
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>			g	–	–	–
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>			g	–	–	–
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>			g	–	–	–
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>			x	–	–	–
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			g	–	–	–
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			x	–	–	–
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			x	–	–	–
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>			u	–	–	–
Dreizehenmöwe*	<i>Rissa tridactyla</i>			x	–	–	–
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			g	–	–	–
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>			x	–	–	–
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>			x	–	–	–
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>			x	–	–	–
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>			x	–	–	–
Basstölpel*	<i>Sula bassana</i>			x	–	–	–
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			x	–	–	–
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			g	–	–	–
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			g	DZ nachgewiesen → außerhalb 2km-Radius	–	–
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>			x	DZ nachgewiesen → außerhalb 2km-Radius	–	–
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			g	DZ nachgewiesen → außerhalb 2km-Radius	–	–
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			x	–	–	–
Rotschenkel	<i>Tringa totanus robusta</i>			g	DZ nachgewiesen → außerhalb 2km-Radius	–	–
Rotschenkel	<i>Tringa totanus totanus</i>			g	–	–	–

deutscher Name	wissenschaftlicher Name			EHZ NI	Vorkommen im UR			Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Trottellumme*	<i>Uria aalge</i>			g		–		–	—
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			g	DZ/SV	nachgewiesen	→ Rast außerhalb 1km-Radius	–	—
Kleinvögel der Salzwiesen und Strände									
Strandpieper	<i>Anthus petrosus</i>			x		–		–	—
Schneeammer	<i>Calcarius nivalis</i>			g		–		–	—
Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>			u	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 5 Ind.)	–	—
Ohrenlerche	<i>Eremophila alpestris</i>			u		–		–	—
weitere Arten									
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			x	DZ	nachgewiesen	→ außerhalb 2km-Radius	–	—
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			x	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 3 Ind.)	–	—
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>			x	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 17 Ind. im 1km-Radius)	–	—
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>			x	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 1 Ind.)	–	—
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>			x	DZ/WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 2 Ind.)	–	—
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>			x	DZ	nachgewiesen	→ außerhalb 2km-Radius	–	—
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			x	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche	–	—
Merlin	<i>Falco columbarius</i>			x	WG	nachgewiesen	→ nur Überflug (max. 1 Ind.)	–	—
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			x	DZ/WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 120 Ind.)	–	—
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			x	JV	nachgewiesen	→ nur Überflug (max. 1 Ind.)	–	—
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>			x	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 1 Ind.)	–	—
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			x	DZ	nachgewiesen	→ nur Überflug (max. 7 Ind.)	–	—
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>			x	DZ	nachgewiesen	→ nur Überflug (max. 1 Ind.)	–	—
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			x	DZ	nachgewiesen	→ außerhalb 2km-Radius	–	—
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>			x	DZ/SV	nachgewiesen	→ nur Überflug (max. 3 Ind.)	–	—
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			x	WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche (max. 5 Ind.)	–	—
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			x	DZ/WG	nachgewiesen	→ UR keine essentielle Nahrungsfläche	–	—

Erklärungen: siehe Tabelle 4

* Bei der betreffenden Art handelt es sich um eine „Offshore-Art“, eine überwiegend auf See vorkommende Vogelart.

DZ Durchzügler
JV Jahresvogel
NG Nahrungsgast
SV Sommervogel
WG Wintergast

Tabelle 9: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (2009)	RL NI (2013)	EZH ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Lurche (Amphibia)												
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>			X	3	2	-	- (1)	-	-	-	---
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>		X	X	2	2	s	- (1)	-	-	-	---
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>		X	X	2	1	-	- (1)	-	-	-	---
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>			X	V	2	s	X (1)	-	-	-	---
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>			X	3	1	s	- (1)	-	-	-	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>			X	3	2	s	X (1)	-	-	-	---
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>			X	3	3	s	X (1)	-	-	-	---
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>			X	3	3	s	X (1)	-	-	-	---
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>			X	*	3	g	- (1)	-	-	-	---
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>			X	G	G	x	- (1)	-	-	-	---
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		X	X	V	3	u	X (1)	-	-	-	---
Kriechtiere (Reptilia)												
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>			X	3	2	s	X (1)	-	-	-	---
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>		X	X	1	0	x	- (2)	-	-	-	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>			X	V	3	s	X (1)	-	-	-	---

- Quelle:** (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013). - bfm.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- (2) PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (4. Fassung, Stand Januar 2013). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 4 (4/2013): 121-168.

Erklärungen: siehe Tabelle 4

Tabelle 10: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (2009)	RL NI (1993)	EZH ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	X	X	X	0	0	x	- (1)	-	-	-	---
Finte	<i>Alosa fallax</i>		X		*	2	x	- (1)	-	-	-	---
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>		X		*	3	x	- (1)	-	-	-	---
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>		X		*	3	g	X (1)	-	-	-	---
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus maraena</i>		X	X	3	0	x	- (1)	-	-	-	---
Groppe	<i>Cottus gobio</i>		X		*	3	g	X (1)	-	-	-	---
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>		X		3	2	u	- (1)	-	-	-	---
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>		X		*	3	g	X (1)	-	-	-	---
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>		X		2	2	x	X (1)	-	-	-	---
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>		X		V	2	s	- (1)	-	-	-	---
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>		X		*	1	u	X (1)	-	-	-	---
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>		X		*	k.E.	x	- (1)	-	-	-	---
Lachs	<i>Salmo salar</i>		X		1	1	x	- (1)	-	-	-	---

Quelle: (1) GAUMERT, D. & KÄMMEREIT, M. (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen.- 161 S.

Erklärungen: siehe Tabelle 4

Tabelle 11: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (2011)	RL NI Entwurf	EZH ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Schnecken												
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>		X	X	1	1	-	- (1)	-	-	-	---
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>		X		3	2	s	- (1)	-	-	-	---
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>		X		1	1	-	- (1)	-	-	-	---
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>		X		2	1	x	- (1)	-	-	-	---
Muscheln												
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>		X		1	1	s	- (1)	-	-	-	---
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>		X	X	1	1	s	- (1)	-	-	-	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

Erklärungen: siehe Tabelle 4

Tabelle 12: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (2011)	RL NI (2004)	EHZ ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>			X	1	1	s	- (1)	-	-	-	---
Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>		X		2	1	-	- (1)	-	-	-	---
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>		X		*	1	-	- (1)	-	-	-	---
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>		X	X	2	0	-	- (1)	-	-	-	---
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>			X	2	1	-	- (1)	-	-	-	---
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>		X	X	3	1	s	- (1)	-	-	-	---
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>			X	V	2	x	- (1)	-	-	-	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- bfm.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

Erklärungen: siehe Tabelle 4

Tabelle 13: Abschichtungstabelle der Käfer der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (1998)	RL NI	EHZ ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		X	X	1	X	s	- (1)	-	-	-	---
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>		X	X	1	X	x	- (1)	-	-	-	---
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>		X		1	X	x	- (1)	-	-	-	---
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>		X		2	X	s	X (1)	-	-	-	---
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>		X	X	2	X	s	- (1)	-	-	-	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- bfm.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

Erklärungen: siehe Tabelle 4

Tabelle 14: Abschichtungstabelle der Libellen der Anhänge II und IV FFH-RL in Niedersachsen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D (1998)	RL NI (2010)	RL NI T-O (2010)	EZH ABR NI	aktuelle Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>			X	1	1	1	s	- (1)	-	-	-	---
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>		X		1	1	1	s	X (1)	-	-	-	---
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>		X		1	1	1	s	- (1)	-	-	-	---
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>			X	G	2	3	g	- (1)	-	-	-	---
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>			X	1	R	R	u	- (1)	-	-	-	---
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>			X	1	R	R	-	X (1)	-	-	-	---
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>		X	X	2	2	2	s	X (1)	-	-	-	---
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>		X	X	2	3	V	u	X (1)	-	-	-	---
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>			X	2	1	1	s	- (1)	-	-	-	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- bfm.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

Erklärungen: siehe Tabelle 4